

Studien zur Territorialgeschichte der südlichen Wetterau.

Von Franz Paul Mittermaier.

Vorliegende Arbeit geht auf eine Anregung von Prof. Theodor Mayer-Gießen zurück. Sie erwuchs aus Besprechungen, die im Rahmen der historischen Abteilung der Anstalt für Hessische Landesforschung an der Universität Gießen, im Anschluß an die Vorarbeiten zur Herausgabe des ersten Bandes des Mainzer Urkundenbuchs unter Leitung von Prof. Mayer stattfanden, und ist der erste Teil einer größeren Arbeit, die im Winter 1932 auf 1933 der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen als Dissertation vorgelegen hat; der zweite Teil wird in einem der nächsten Bände dieser Zeitschrift erscheinen.

I.

a) Siedlungsgeschichtliche Grundlagen.

Die Wetterau, genannt nach ihrem Hauptwasserlauf, der Wetter, ist fruchtbarstes, altbesiedeltes Gebiet. Unmittelbare Fortsetzung des Rheintalgrabens, dem sie sowohl in tektonischer und geologischer, wie auch in klimatischer und daher pflanzengeographischer Beziehung zugehört, wird sie begrenzt: im Westen durch den vor allem bei Nauheim deutlich hervortretenden Bruchrand des Taunus, im Osten durch den schildförmig das Land überlagernden Vogelsberg, der seine Basaltausläufer weit in sie vorschiebt, im Norden durch den freilich nur wenig ausgeprägten Höhenrücken der Main-Bahnwasserscheide, während sie sich im Süden füllhornartig gegen den Main hin öffnet, dem auch ihre Flüßchen und Bäche, schließlich zur Nidda vereint, entgegenströmen. Diese Lage macht sie zu dem natürlichen Durchgangsland von Norddeutschland hinüber in die oberrheinische Tiefebene und weiter nach Süden und Westen und umgekehrt; und es gibt kaum ein zweites Gebiet in Deutschland, das so günstige Siedlungsbedingungen aufzuweisen hat.

Dem entspricht es durchaus, wenn sich schon für das Vollneolithikum, also um die Mitte des 3. Jahrtausends v. Chr., eine ziemlich dichte Besiedelung der Wetterau nachweisen läßt, und seitdem hat kaum eine Kulturschicht in Deutschland nicht auch hier mehr oder

weniger deutliche Spuren hinterlassen¹⁾). Als dann um Christi Geburt die Römer im Verlaufe ihrer Eroberungszüge den Rhein überschritten, um Germanien ihrem Weltreiche einzuverleiben, sind es sicherlich nicht nur militärische, sondern auch agrarpolitische Gesichtspunkte gewesen²⁾, die sie veranlaßten, das Gebiet zwischen Taunus und Vogelsberg bis zur Main-Lahnwasserscheide in ihre Besatzungszone mit einzubeziehen. Zum mindesten muß es auffallen, daß der Limes, abgesehen vom Taunusost- und südbrand, wo zweifellos militärische Rücksichten für die Linienführung jenseits des Gebirgskammes maßgebend waren³⁾, ziemlich genau an der Grenze des fruchtbaren Lößbodens gegen die weniger fruchtbaren benachbarten Böden entlang läuft. —

Der römischen Eroberung ist es zu danken, wenn rund 80 Jahre nach Christi Geburt die Wetterau erstmals deutlicher aus dem Dunkel hervortritt, das in jener Zeit noch über der geschichtlichen Entwicklung der von Germanen besiedelten Kulturlandschaft lag. Doch nicht lange dauerte die Erhellung. Schon seit 162⁴⁾ wurde durch die ständig sich mehrenden Germaneneinfälle die nie sehr sichere Römerherrschaft ernstlich bedroht, und als die Alamannen um 260 das letzte Limeskastell überrannten⁵⁾, war es mit ihr zu Ende. Von jetzt ab herrschte für lange Zeit wieder das frühere Dunkel. Nur gelegentliche Bodenfunde⁶⁾ sowie wenige, sicher überlieferte und deutbare

¹⁾ Vgl. vor allem die beiden Werke von Otto Kunkel: Oberhessens vorgeschichtliche Altertümer. Marburg 1926 und Georg Wolff: Die südliche Wetterau in vor- und frühgeschichtlicher Zeit... Frankfurt a. M. 1913.

²⁾ Vgl. Wolff, *U. f. h. G. N. F.* 13 (1922) S. 32 ff.

³⁾ Vgl. G. Wolff: Zur Geschichte der römischen Okkupation in der Wetterau und im Maingebiete. *Annalen des Vereins für nassauische Altertumsfunde und Geschichtsforschung*, Bd. 32 (1901), S. 13 f.

⁴⁾ Über den Chatteneinfall von 162 vgl. z. B. Ludwig Schmidt: *Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung*, Abt. 2, 2, Berlin 1913, S. 178 f.; dort auch nähere Quellen- und Literaturnachweise.

⁵⁾ Für den Zeitpunkt des Zusammenbruches der Römerherrschaft sind namentlich die Münzfunde in den einzelnen Limeskastellen maßgebend. Eine Zusammenstellung derselben findet sich bei Schmidt, a. a. O. S. 246 ff.

⁶⁾ Eine Zusammenstellung findet sich wieder in den beiden Anm. 1 genannten Werken von Kunkel und Wolff; vgl. auch Karl Schumacher: *Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande* ..., Bd. III, 1, Mainz 1925, dessen Aufstellungen freilich nur mit Vorsicht verwertet werden dürfen, da es sich bei ihnen um keineswegs bewiesene Hypothesen handelt. Man vergleiche nur, was Kunkel a. a. O. S. 239 über die Zuweisung der Bodenfunde an den einen oder anderen germanischen Volksstamm sagt.

Ortsbezeichnungen⁷⁾ geben, vereint mit den seltenen literarischen Zeugnissen⁸⁾ spärliche Kunde von dem Ablauf der Geschehnisse in den folgenden Jahrhunderten⁹⁾. Danach haben, wie es scheint, zunächst die Alamannen den südlichen Teil des von den Römern nicht mehr verteidigten Gebietes in Besitz genommen, während der nördliche Teil, wenigstens zeitweise, von den Chatten überflutet und unterjocht wurde, ohne daß freilich hier wie dort die ruhig sitzengebliebenen unteren Schichten der alteinheimischen vorkeltisch-gallorömisch-germanischen Mischbevölkerung völlig verdrängt oder vernichtet worden wären. Wenn Fritz Klute¹⁰⁾ durch seine ethnographischen Forschungen auch in der Wetterau einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz von „Schwarzen“ festgestellt hat, so ist das sicherlich mit auf diese Tatsache zurückzuführen. Die eingedrungenen Germanen werden also in der Hauptsache das zur Römerzeit dem Militäräiskus vorbehaltene Gebiet in Besitz genommen¹¹⁾ und sich im übrigen zwi-

7) Die Ortsnamen hat erstmals Wilhelm Arnold: Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, Marburg 1875, für die Aufstellung der deutschen Geschichte zur Völkerwanderungszeit in großem Umfange herangezogen. Seine Methoden und Ergebnisse sind, wenn auch im einzelnen häufig angefochten, über 50 Jahre lang immer wieder angewandt und vorgetragen worden. Für die Wetterau vgl. besonders die zahlreichen Abhandlungen und Aufsätze von Georg Wolff, zusammengestellt bei Kunkel, a. a. O. S. 239, Anm. 4, sowie in größerem Rahmen Schumacher, a. a. O., zusammenfassend insbesondere S. 93 ff. Erst Adolf Bach hat sich in seiner Schrift: Die Siedlungsnamen des Taunusgebiets in ihrer Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte, Bonn 1927, von neuem grundsätzlich mit der Ortsnamenfrage beschäftigt und ist dabei zu wesentlich anderen Ergebnissen gekommen als Arnold. Demnach sind die Ortsnamen für die Stammesgeschichte der Germanen in der Zeit nach 260, wenn überhaupt, so doch nur mit größter Vorsicht zu benutzen.

8) Am vollständigsten, soweit ich sehen kann, im Zusammenhang ausgewertet bei L. Schmidt, a. a. O.; vgl. bes. die Abschnitte über die Alamannen, S. 236 ff., und Chatten, S. 347 ff.; ergänzend auch Vb. I, 369 ff.; doch haben seine Ausführungen unter Anderen namentlich durch Wolff: Chatten-Hessen-Franken, Marburg 1919 manche Kritik und, wie ich glaube, Berichtigung erfahren.

9) Eine gute Zusammenfassung der Einzelforschungen gibt Wolff, A. f. h. G. N. F. 13, S. 42, doch vgl. zur Kritik auch die Ausführungen von Kunkel, a. a. O. S. 237 ff., besonders S. 238, Abs. 2.

10) „Hessens Landschaft und Bevölkerung und ihre Wechselbeziehungen“, Heimat im Bild, Beilage zum Gießener Anzeiger, Jg. 1928, S. 105 ff., bes. S. 107 Sp. 1 unten.

11) Vgl. z. B. Alfons Dopsch: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen, I, 2. Aufl., Wien 1923, S. 107, dessen Ergebnisse freilich ganz allgemein nur mit großer Vorsicht zu verwerten sind.

schon den schon vorhandenen Dörfern der eingeseffenen Bevölkerung angesiedelt haben. Ein völlig klares Bild läßt sich auf Grund des bis jetzt erarbeiteten Materials leider noch nicht gewinnen.

Länger als bis zum Ausgange des 5. Jahrhunderts währte die Alamannenherrschaft im Untermainland und in der südlichen Wetterau wohl kaum. Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, aber zum mindesten doch sehr wahrscheinlich, daß Chlodewech nach seinem großen Alamannensiege vom Jahre 496 die Besiegten zum Verlassen ihrer bisherigen Wohnsitze nördlich von Main und Neckar zwang, um sie anderswo anzusiedeln, und sich nun selber in den frei gewordenen Gebieten festsetzte¹²⁾. Auch er dachte nicht daran, die alteingesessene Bevölkerung zu verdrängen¹³⁾; die Franken bildeten vielmehr ebenso wie die Römer und Alamannen nur eine verhältnismäßig dünne Oberschicht, die allenthalben die Herrensitze einnahm, wobei es jetzt freilich mancherorts zur Verlegung derselben gekommen sein mag, entsprechend der eigentümlich fränkischen Siedelungsweise. Man darf wohl als sicher annehmen, daß die Einheimischen gezwungen wurden, bei diesen Verlegungen Frondienste zu tun und auch weiterhin in Abhängigkeit von den neuen Herren zu leben. Es ist demnach nicht zu verwundern, daß sie sich, wie Wolff feststellen zu können glaubte, in der Folgezeit öfters veranlaßt sahen, ihre bisherigen Wohnsitze aufzugeben und in die Nähe der Herrensitze umzusiedeln. Auf diese Weise werden die meisten Ortschaften der ältesten germanischen Siedlungsperiode entstanden sein.

b) Das Reichsgut in der Wetterau.

Wie sich die fränkische Landnahme im einzelnen vollzog, ob etwa alles einst dem römischen Militäriskus vorbehalten Land ebenso wie die terra vacua et deserta zunächst in die Hände des Frankenkönigs gelangte und von ihm dann teilweise weitervergeben wurde, oder ob sich die fränkischen Edlen und Bauern unmittelbar, also ohne königliche Vermittlung ansiedelten, und sogleich nur ein Teil, wenn auch ein sehr beträchtlicher, dem Könige zufiel, wird wohl niemals mit völliger Sicherheit feststellbar sein, da für jene Zeit und jedenfalls für unsere Gegend die schriftlichen sowie inschriftlichen Quellen völlig versagen, so daß wir durchaus auf Rückschlüsse aus

¹²⁾ Vgl. L. Schmidt, a. a. O. S. 297; auch Schumacher, a. a. O. S. 55.

¹³⁾ Vgl. hierfür, wie auch für das folgende besonders Wolff, süd. Wetterau, S. 13 f.; ergänzend A. f. h. G. N. F. 13, S. 43 ff.

späterer Zeit angewiesen sind. Eine Darstellung der Vorgänge, wie sie zum Beispiel Paul Wagner in dem geschichtlichen Teil des von Albert Henche herausgegebenen Heimatbuches für den ehemaligen Landkreis Wiesbaden gegeben hat¹⁴⁾, bleibt daher, so einleuchtend sie auch auf den ersten Blick erscheinen mag, doch stets hypothetisch.

Zur Klärung des Sachverhaltes wäre es vor allem wichtig, etwas Näheres über den ursprünglichen Umfang des wetterauischen Reichsgutes zu erfahren, indessen ist gerade diese Frage bis jetzt noch keineswegs befriedigend, geschweige denn abschließend beantwortet worden; zu ihrer Beantwortung, soweit eine solche mit Hilfe des uns bis jetzt bekanntgewordenen urkundlichen und sonstigen Materials überhaupt schon möglich ist, bedarf es einer gesonderten Abhandlung; ich beschränke mich deshalb hier auf die Erwähnung einiger, besonders wichtiger Punkte.

Georg Landau war noch der Ansicht, daß es sich bei Schenkungen von Reichsgut, wie z. B. der von Hungen an Hersfeld durch Karl den Großen¹⁵⁾, Reichenbach an Fulda durch den gleichen Herrscher¹⁶⁾, Wehrheim durch Heinrich III. an seine Gemahlin Agnes¹⁷⁾, Ohmen und Straßheim durch Heinrich IV. an Kuno von Arnburg¹⁸⁾, sowie Bad Orb durch den gleichen Herrscher an das Mainzer Domkapitel¹⁹⁾ um große, zusammenhängende Ländergebiete gehandelt habe, die heute zum Teil zahlreiche Ortschaften umfassen²⁰⁾. Auch die sehr umfangreiche Glauburger Mark soll ein geschlossener Reichsgutkomplex gewesen sein²¹⁾.

Diese Auffassung ist nun freilich längst allgemein preisgegeben worden. Zwar hat Adolf Eggers wenigstens für die Zeit Karls des Großen noch Geschlossenheit des königlichen Grundbesitzes angenommen²²⁾, doch wurden seine Ausführungen über diesen Punkt von

¹⁴⁾ Wiesbaden 1930, S. 88 ff.

¹⁵⁾ Landau: Beschreibung des Gaues Wettereiba, Kassel 1855, S. 61 = *DCar* 144.

¹⁶⁾ Landau, a. a. O. 114 = Reimer, Hessisches Urkundenbuch II, 1 Nr. 19 nach Cod. Eberh. I, fol. 175' ohne Jahresangabe.

¹⁷⁾ Landau, a. a. O. S. 53 = *DH* III, 161.

¹⁸⁾ Landau, a. a. O. S. 39 und 169 = *St.* 2652.

¹⁹⁾ Landau, a. a. O. S. 134 = *Mainzer U. B.* I, Nr. 309.

²⁰⁾ Siehe Karte 1 am Schluß der Arbeit.

²¹⁾ Landau, a. a. O. S. 118.

²²⁾ Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Karl Zeumer, Bd. III, 2, Weimar 1909, S. 108.

Alfons Dopf eingehend und, wie ich glaube, überzeugend widerlegt²³). Oskar Bethge versuchte allerdings nochmals, die von Eggers und anderen vertretene Anschauung, namentlich im Hinblick auf eine einheitliche karolingische Willenverfassung, wieder zu Ehren zu bringen²⁴), aber selbst er, der sonst einer der eifrigsten Vertreter der These von dem geschlossenen königlichen Grundbesitz ist²⁵), muß immer wieder direkt oder indirekt zugeben, daß sich, wenigstens später, in Orten mit Königsgut vielfach auch privates Erbgut finde²⁶) und daß innerhalb der von ihm angenommenen Fisci das „eigentliche“ Königsgut sehr wohl aus Streubesitz bestanden haben könne²⁷). Für die Wetterau speziell hat dann namentlich August Schmitt in seiner verdienstvollen Zusammenstellung des Königsgutes in Hessen-Nassau, der Provinz Oberhessen und dem Kreise Weglar in der Zeit der karolingischen und sächsischen Herrscher²⁸) dargetan, daß in vielen Orten mit Königsgut gleichzeitig auch nichtkönigliche Besitzungen nachweisbar sind²⁹), und daraus gefolgert, daß doch schon zur Karolingerzeit das Königsgut, vorwiegend wenigstens, Streubesitz war³⁰). Es ist demnach nirgends mehr die Rede von großen geschlossenen Komplexen.

Dafür tauchte aber jetzt eine andere Ansicht auf, der ich ebenso wenig beizustimmen vermag. Namentlich Adolf Waas hat, zunächst in einem Aufsatz „Zur Frage der Freigravenschaften, vornehmlich in der Wetterau“ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte³¹), dann noch einmal in seinem Buche „Vogtei und Bede

²³) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, T. 1, Weimar 1912 (!), S. 113 ff.

²⁴) Bemerkungen zur Besiedelungsgeschichte des Untermainlandes II. Jahresbericht der Humboldtschule (Städtischen höheren Mädchenschule) zu Frankfurt a. M., Schuljahr 1913/14, Frankfurt 1914, S. 17.

²⁵) Bemerkungen I. Jahresbericht . . . Schuljahr 1910/11, Frankfurt 1911, S. 13 ff., 25 f., 35; II, S. 7 ff., 16 ff. Auch: Fränkische Siedelungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt. Wörter und Sachen, Bd. 6 (1914/15), S. 67.

²⁶) B. B. Bemerkungen I, S. 14, Anm. 1, 26; II, S. 7 f., 11; Wörter und Sachen, Bd. 6, S. 70; ganz eindeutig: Zu den karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt i. D., Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 12 (1914), S. 72.

²⁷) Bemerkungen II, S. 18.

²⁸) Nassauische Annalen, Bd. 47 (1926), S. 118 ff.

²⁹) a. a. O. S. 132 ff.

³⁰) a. a. O. S. 132.

³¹) Bd. 38 (1917), germanistische Abteilung, S. 162.

in der deutschen Kaiserzeit“³²⁾, gestützt auf die Weistümer des Bornheimer Berges, des Freigerichtes Raichen, des Büdinger Reichswaldes und anderer ähnlicher Gebilde, besonders aber des Wetterauer Wassergerichtes³³⁾, die Vermutung ausgesprochen, „daß das ganze Gebiet der Wetterau bis zu den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Wezlar und Gelnhausen, den Reichsburgern Friedberg, Münzenberg und Gelnhausen, und dem Büdinger Reichswald ursprünglich einen großen königlichen Herrschaftsbezirk darstellte“³⁴⁾, wobei er allerdings gleich hinzufügte, das schließe natürlich nicht aus, „daß innerhalb dieses Gebietes andere Personen oder Institute Grundeigentum und Gerechtfame aller Art erwerben können, wie dies in jedem geschlossenen grundherrlichen Bezirk möglich war“³⁵⁾. Heinrich Bingemer, im wesentlichen Prähistoriker, versuchte dann in seiner Frankfurter philosophischen Dissertation „Das nördliche Dekumatenland vor, während und nach der Römerherrschaft“ vom Jahre 1923 diese Hypothese weiter auszubauen, indem er darlegte, daß sich die spätere Grafschaft Malstatt, auf die ich unten in anderem Zusammenhang noch ausführlicher zu sprechen komme³⁶⁾, so ziemlich mit den römischen Kastelländereien decke³⁷⁾, die als Staatsland bei der Landnahme geschlossen in die Hände des fränkischen Königs übergegangen seien³⁸⁾.

Es wird hier also anscheinend ein Unterschied gemacht zwischen königlichem Grundbesitz als solchem und Bezirken, in denen der König gewisse, mehr oder weniger umfassende Herrschaftsrechte auszuüben hatte. Soweit mag es noch gelten. Wenn man nun aber weiter sagt, die ganze Wetterau habe ursprünglich einen solchen Bezirk dargestellt, so kann ich dem in keiner Weise zustimmen. Denn erstens glaube ich nicht, daß die römischen Kastelländereien wirklich die ganze Wetterau eingenommen haben, bin vielmehr, wie ich schon oben³⁹⁾ kurz andeutete, der Ansicht, daß trotz der gerade in der Wetterau sehr zahlreichen und ausgedehnten römischen Militäranlagen ein großer Teil des Bodens doch immer noch der privaten Nutzung durch die alteingewohnte Bevölkerung vorbehalten blieb, die zum Teil bis

³²⁾ Bd. 2, Berlin 1923, S. 63.

³³⁾ Die Belege siehe Waas, Vogtei u. Webe II, S. 63.

³⁴⁾ Vogtei u. Webe II, S. 63.

³⁵⁾ ZRGg, Bd. 38, S. 161.

³⁶⁾ Siehe S. 36 ff.

³⁷⁾ a. a. O. S. 97.

³⁸⁾ a. a. O. S. 99.

³⁹⁾ S. 25 f.

auf den heutigen Tag allen Stürmen der Völkerwanderungen zu trotzen vermochte und auch beim Abzug der Römer nicht an Auswanderung gedacht hat. Sie ist von Alamannen und Franken gewiß zeitweise, zum Teil wohl sogar dauernd, unterworfen und in ein mehr oder weniger drückendes Abhängigkeitsverhältnis gebracht worden, es sind aber sicherlich meist Privatleute, also etwa fränkische Edelfinge, gelegentlich vielleicht freie Bauern gewesen, die diese Unterwerfung vornahmen, nur selten der König selber⁴⁰⁾.

Außerdem erscheint mir die von Waas ganz allgemein vorgebrachte Meinung unhaltbar, als seien die Freigerichte, wie sie sich in vielen Teilen Deutschlands, besonders zahlreich aber gerade in der Wetterau finden, altes Königsland, auf dem freie, unter Königsmunt stehende Bauern saßen, die wohl als Gegenleistung für den ihnen gewährten königlichen Schutz gewisse Abgaben zahlen mußten, ohne jedoch dadurch ihrer persönlichen Freiheit verlustig zu gehen, aus welchen Verhältnissen sich dann später eigene Hochgerichtsbezirke entwickelt hätten⁴¹⁾; selbst wenn diese Meinung durch die Untersuchungen von Bethge⁴²⁾ und Bingemer⁴³⁾ für die Wetterauer Freigerichte im ganzen, für den Bornheimer Berg im besonderen durch die Frankfurter philosophische Dissertation von Ernst Kolb über „Die Grafschaft Bornheimer Berg in ihrer historischen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung“ aus dem Jahre 1924 scheinbar bestätigt wird. Waas geht eben auch hier wie überall von der Anschauung aus, daß alle Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Herren und Untergebenen im Mittelalter irgendwie auf der Munt beruhten⁴⁴⁾ und daß die Vogteien — als solche faßt Waas die Freigerichte⁴⁵⁾ — neben einem personalen auch ein dingliches Recht in sich schließen, das als Obereigentum am Grund und Boden in Erscheinung trete⁴⁶⁾; eine Anschauung, die jedoch in dieser Verallgemeinerung inzwischen längst als irrig und abwegig erkannt wurde, vor allem, soweit sie die angeblich erweisbare dingliche Seite der Vogtei

⁴⁰⁾ Vgl. das oben S. 25 f. über die Landnahme durch Alamannen und Franken Gesagte, sowie die dort angeführte Literatur.

⁴¹⁾ Vogtei u. Bede II, S. 54.

⁴²⁾ Bemerkungen I und II.

⁴³⁾ Nördliches Defumatenland.

⁴⁴⁾ Vgl. Vogtei u. Bede II, S. 54.

⁴⁵⁾ Vgl. Vogtei u. Bede II, S. 55.

⁴⁶⁾ J. B. Vogtei u. Bede, Bd. I, Berlin 1919, S. 52: „Dinglich muß die Vogtei als ein Obereigentumsrecht am Grund und Boden ... erscheinen.“

betrifft⁴⁷⁾. Ich kann mich in dieser Hinsicht den Ausführungen von Hans Planitz und besonders von Hermann Aubin in ihren Besprechungen des ersten Bandes von „Vogtei und Bede“ nur anschließen⁴⁸⁾ und möchte sie in ihrem ganzen Umfange auf die Freigerichte ausgedehnt wissen, da ich im Gegensatz zu Waas der Meinung bin, ohne dies freilich jetzt schon im einzelnen begründen zu können, daß die Freigravschaften ursprünglich nichts anderes waren als volkrechtliche Hundertschaftsbezirke, in die der König später, als es sich um eine Stärkung seiner Macht gegenüber den partikularen Sondergewalten handelte, rechtsändernd eingriff, woraus dann schließlich Gebilde entstanden, wie sie uns aus den Weistümern entgegentreten; übrigens eine Meinung, die schon Bethge angedeutet hat⁴⁹⁾. So übernahm z. B. im Freigericht Raichen der Obergrefe, in der Gravschaft Bornheimer Berg, soweit ich sehe, der Frager⁵⁰⁾ die Funktionen des ursprünglichen Zentenars⁵¹⁾.

In neuerer Zeit hat nun auch Fedor Schneider zu der Frage das Wort ergriffen, zunächst, indem er in seinem Buche „Die Ent-

⁴⁷⁾ Vgl. z. B. die Besprechung von Vogtei u. Bede, I. 1, durch Hans Planitz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Bd. 41 (1920), germ. Abt., S. 421, über die angeblich bestehende dingliche Seite der Vogtei bes. S. 427 f.; weiterhin vor allem die Besprechung von Hermann Aubin in der Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 16 (1922), S. 409 ff. Was die Waasschen Ausführungen über die Freigerichte betrifft, drückt sich Planitz freilich sehr unbestimmt aus, unterstreicht dann aber doch ausdrücklich die schon von Waas II. S. 54, Anm. 1 aufgestellte Forderung, daß diese Ausführungen „im einzelnen noch eingehender Untersuchung“ bedürften; vgl. seine Besprechung des zweiten Teiles ZEMG Bd. 44 (1924), S. 464. Auch die Besprechungen von Hans Fehr in der Historischen Zeitschrift, Bd. 124 (1921), S. 107 f. und Bd. 133 (1926), S. 93 f. haben doch manches an der Waasschen Auffassung der Dinge auszusetzen.

⁴⁸⁾ Siehe vorige Anmerkung.

⁴⁹⁾ Bemerkungen II, S. 17. Vgl. allgemein auch Theodor Mayer: Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung. Festrede, gehalten bei der Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1933. Schriften der Hessischen Hochschulen, Universität Gießen, Jg. 1933, H. 1, S. 7 f. und bes. Anm. 21.

⁵⁰⁾ Über ihn siehe Kolb, a. a. O. S. 63 f.

⁵¹⁾ Vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen bei Hans Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hrsg. von der historischen Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, H. 1, Prag 1922, S. 185 ff. Für das Freigericht Raichen hat schon Hans Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, Innsbruck 1905, S. 59, die Meinung ausgesprochen, es handele sich hier um eine alte Zent. Mit den Ausführungen von Heinrich Glitsch: Der alamannische Zent-

ftung von Burg und Landgemeinde in Italien“ die langobardische Arimannie als Ansiedlung Freier auf Reichsboden, genauer als staatliche Militäransiedlung unbemittelter Heerleute in den Gebieten der ehemals byzantinischen Grenzfestung nach byzantinischem Vorbild nachwies⁵²⁾ und die territoriale Hundertschaft als Organisationsform dieser staatlichen Limitansiedlungen erklärte⁵³⁾; sodann versuchte er in einem Aufsatz „Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter“ die Wesensgleichheit dieser Arimannenansiedlungen mit den fränkischen Staatsansiedlungen, vornehmlich auf alamannischem Gebiete nachzuweisen⁵⁴⁾, nachdem er schon in seinem Buche über die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien kurz die Möglichkeit solcher Zusammenhänge angedeutet hatte⁵⁵⁾; und schließlich glaubte er den Gültigkeitsbereich seiner Ergebnisse auch auf die Freigerichte der Wetterau und Westfalens ausdehnen zu dürfen, freilich unter ausdrücklichem Verzicht auf eine nähere Untersuchung der dortigen Verhältnisse⁵⁶⁾. Ich muß es mir leider wiederum versagen, auf die Schneiderschen Ausführungen näher einzugehen, möchte vielmehr nur darauf hinweisen, daß ich die Einbeziehung wenigstens der Wetterau in den Geltungsbereich seiner Ergebnisse für abwegig halte, da es sich hier bei der von ihm für die Staatsansiedlung vorausgesetzten territorialen Grundlage weder um terra vacua noch deserta⁵⁷⁾, wie vielleicht in der Urschweiz, und, wie ich glaube, weder um ehemals römischen Fiskusbesitz noch um communalia, also Grundbesitz von Verwaltungsorganen etwaiger römischer civitates, wie in der Lombardei, handelte⁵⁸⁾, sondern zum weitaus größten Teil um kleinbäuerliches Kulturland, das auch schon die alamannischen und fränkischen Eroberer als solches vorfanden und übernahmen, aber

tenar und sein Gericht. Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Phil.-hist. Kl., Bd. 69 (1917), S. 2, Leipzig 1917, kann ich mich an dieser Stelle nicht auseinandersetzen, da dies zu weit von dem Thema der vorliegenden Arbeit abführen würde.

⁵²⁾ Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien. Studien zur historischen Geographie, Verfassungs- und Sozialgeschichte. Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hrsg. von Georg von Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, S. 68, Berlin 1924, S. 102 ff.

⁵³⁾ a. a. O. S. 127.

⁵⁴⁾ Gedächtnisschrift für Georg von Below: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart 1928, S. 32 ff.

⁵⁵⁾ a. a. O. S. X ff. und 58 ff.

⁵⁶⁾ Gedächtnisschrift für . . . Below S. 35 f.

⁵⁷⁾ Gedächtnisschrift für . . . Below S. 20.

⁵⁸⁾ Entstehung . . . S. 95 ff.

nicht als neues Reichsgut, sondern eben als kleinbäuerliches, schon längst in festen Händen befindliches Kulturland, das sie, wenn überhaupt, so doch wohl nur in verhältnismäßig geringem Umfange wirklich enteignet haben werden.

Wenn nun drittens Waas⁵⁹⁾ und vor allem Bingemer⁶⁰⁾ zur Stützung ihrer Ansicht die wahrscheinliche Existenz eines alten Reichsfiskus Friedberg anführen, den auch schon Bethge vermutete⁶¹⁾, so ist demgegenüber doch darauf hinzuweisen, daß bereits Hans Niese die Entstehung dieses Fiskus erst an das Ende des 12. Jahrhunderts setzte⁶²⁾, was sich durchaus mit meinen eigenen Beobachtungen deckt. Die Belege für Königsgut in dem nach den Angaben Vandaus⁶³⁾ etwa für den Fiskus zu erschließenden Gebiet, stammen bis auf wenige Ausnahmen aus nachtaufischer Zeit⁶⁴⁾.

Und was schließlich das Wetterauer Wassergericht betrifft, das von Waas⁶⁵⁾ und Bingemer⁶⁶⁾ als Hauptstütze für ihre Ansicht betrachtet wird, so bedarf es, wie mir scheint, zunächst einmal einer erneuten vergleichenden Untersuchung der nicht einfachen staatsrechtlichen Verhältnisse unter Heranziehung des gesamten erreichbaren Materials, die aber außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Arbeit liegt. Immerhin halte ich es doch keineswegs für sicher, daß es sich hier um den Ausfluß privater königlicher Herrschaftsrechte und nicht um Auswirkungen des königlichen Stromregals handelte, zumal dieses sich sehr wohl auf Mühlenbau, sowie auf Instandhaltung oder Neuerrichtung von Brücken, Wehren und sonstigen Wasserbauten erstrecken konnte, zum mindesten seit der Zeit Friedrich Barbarossas⁶⁷⁾; auch darf, wie ich glaube, nicht übersehen werden, daß z. B. in dem an Jobst Rau von Holzhausen erteilten kaiserlichen Lehnsbriefe von 1559, Juli 26, vorausgesetzt, daß die Inhaltsangabe

⁵⁹⁾ ZNWG, Bd. 38, S. 160.

⁶⁰⁾ a. a. O. S. 93, Anm. 6; auch S. 96.

⁶¹⁾ Vgl. z. B. Bemerkungen II, S. 37 u. ö.

⁶²⁾ Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Innsbruck 1905, S. 177.

⁶³⁾ a. a. O. S. 33 ff.

⁶⁴⁾ Vgl. Karte 1 nebst den zugehörigen Belegen.

⁶⁵⁾ ZNWG, a. a. O. S. 160 f.; Vogtei u. Weide II, S. 63.

⁶⁶⁾ a. a. O. S. 96 f.

⁶⁷⁾ Vgl. z. B. Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., fortgeführt von Eberhard Freiherr v. Künzberg, T. 1, Leipzig 1919, S. 581; auch Guido Risch: Das Mühlenregal im Deutschordensgebiete. Zeitschrift d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. 48 (1928), germ. Abt., S. 177 ff.

bei Zimmermann zutreffend ist, gerade die drei vielleicht noch am ehesten schiffbaren wetterauischen Wasserläufe: Wetter, Usa, und Nidda genannt werden⁶⁸). Und daß gerade in der Wetterau selbst noch bis in das 19. Jahrhundert hinein ein besonderes kaiserliches Wassergericht nachweisbar ist, hängt vielleicht mit der Tatsache zusammen, daß hier die territorialen Verhältnisse wenigstens in der späteren Zeit, etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, ganz besonders verwickelt waren und daher eher eine überstaatliche Organisation der Wasserwirtschaft notwendig machten als anderswo, wo diese Verhältnisse einfacher lagen. Aber selbst, wenn das Wassergericht tatsächlich Ausfluß privatgrundherrlicher Rechte des Königs sein sollte, wer sagt denn, daß sie ursprünglich sind und nicht vielmehr erst später erworben wurden, etwa im Zusammenhang mit der anscheinend von den Staufern des 12. Jahrhunderts durchgeführten grundsätzlichen Neuordnung der territorialen Verhältnisse in der Wetterau?⁶⁹). Jedenfalls ist die Existenz des Wassergerichtes erst für die Zeit Kaiser Friedrichs III. bezeugt⁷⁰).

Ist demnach einerseits die ursprüngliche Existenz eines die gesamte Wetterau umfassenden königlichen Herrschaftsgebietes zum mindesten wenig wahrscheinlich, so läßt sich doch andererseits nicht leugnen, daß das Königsgut in der südlichen Wetterau, soweit uns die Urkunden einen Einblick gestatten, ziemlich ausgedehnt war⁷¹). Dabei läßt uns der Urkundenbestand den wahren Umfang noch nicht einmal annähernd ermessen, denn ganz abgesehen von der Lückenhaftigkeit der Überlieferung tritt das Königsgut ja meist erst dann für uns erkennbar in Erscheinung, wenn es dem Reiche durch Schenkung, Tausch oder anderweitige Veräußerung verloren geht. Es wird also in Wirklichkeit noch erheblich umfangreicher gewesen sein, als die auf Grund der urkundlichen Überlieferung gezeichnete Karte darthut. Das legt die Vermutung nahe, daß, wenn auch nicht alles, so doch ein großer Teil des ehemals dem römischen Militäriskus vorbehaltenen Landes zunächst in den Besitz der germanischen Könige überging, bevor es für die fränkische Siedlungstätigkeit freigegeben wurde. —

⁶⁸) Friedrich Zimmermann: Geschichte des kaiserlichen Wassergerichtes in der Wetterau. Zeitschrift f. Rechtsgesch., Bd. 6 (1867), S. 4.

⁶⁹) Näheres darüber siehe unten S. 40 f.

⁷⁰) Zimmermann, a. a. O. S. 3; dazu auch den Text des Weistums, ebenda S. 23.

⁷¹) Vgl. Karte 1.

c) Territoriale Entwicklung der südlichen Wetterau bis zur Errichtung der Reichsburg Friedberg.

Der weitere Ausbau des nunmehr von den Franken besetzten und beherrschten Gebietes ist sehr unsicher, da es für die ersten Jahrhunderte der fränkischen Besiedelung, ebenso wie für die vorhergehende Zeit, abgesehen von den Ortsnamen, gänzlich an Quellen fehlt. Die Ortsnamen aber vermögen uns über den Vorgang der Besiedelung selbst hinaus kaum etwas zu sagen⁷²⁾. So kommt es, daß wir z. B. von den Anfängen der Gerichts- und Verwaltungsorganisation gar nichts mehr wissen. Dies gilt, wie für die übrigen Teile Deutschlands, so auch für die Wetterau. Vielleicht ist indessen gerade das mit ein Grund für die Tatsache, daß die Frage nach jenen Anfängen heute mehr denn je im Brennpunkte der wissenschaftlichen Erörterung über die frühmittelalterliche Geschichte, insbesondere Verfassungs- und Rechtsgeschichte steht⁷³⁾. Und doch, was bisher von Forschern wie Dopsch, Schumacher und anderen hierüber gesagt wurde, ist noch so unsicher, so wenig feststehend, daß sich darauf kaum weiterbauen läßt⁷⁴⁾. Mit dem Einsetzen der urkundlichen Überlieferung, teils im 8. Jahrhundert, teils auch erst später, liegen die Gaue und Zenten, liegt z. B. die Grafschaftsverfassung bereits völlig ausgebildet vor, ohne daß wir anzugeben vermöchten, wie diese Einrichtungen entstanden sind, woraus sich etwa die Gaue entwickelt haben und dergleichen mehr.

Wir können demnach nur sagen, was damals war, soweit uns dies die Urkunden zu sagen erlauben, nicht aber, wie es geworden ist. Daraus ergibt sich für die Zeit um 800, daß die Wetterau damals in der Hauptsache zum pagus Wettereiba gehörte; nur im

⁷²⁾ Wichtig sind sie seit den Untersuchungen von Oskar Bethge: Fränkische Siedelungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt. Wörter und Sachen, Bd. 6 (1914/15), S. 58 ff. und Georg Wolff: Ortsnamen als Hilfsmittel der Besiedelungsforschung im nördlichen Limesgebiete. AfhG. N. F. 15 (1928), S. 1 ff., besonders für die Feststellung des Königsgutes geworden. Vgl. im übrigen auch oben S. 25, Anm. 7.

⁷³⁾ Vgl. besonders die beiden grundlegenden Werke von Alfons Dopsch: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung... Bd. 1, Wien 1923, Bd. 2, Wien 1924 und Karl Schumacher: Siedelungs- und Kulturgeschichte im Rheinlande..., Bd. III, 1, Mainz 1925.

⁷⁴⁾ Man vgl. z. B. nur die zusammenfassende Darlegung der neueren Forschungsergebnisse bei Theodor Mayer: Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung... a. a. O., die teilweise der wissenschaftlichen Erörterung ganz neue Wege weist.

Süden wurden kleinere Teile zum Niddagau und dem östlich an diesen grenzenden Maingau gerechnet⁷⁶⁾. Ob auch schon jetzt ein eigener Kinziggau bestand, oder ob sich dieser erst später bildete, entzieht sich unserer Kenntnis⁷⁶⁾. Ebensovienig wissen wir, welche Geschlechter in den genannten Gauen die Grafenrechte übten. Die von Landau⁷⁷⁾ für den pagus Wettereiba zusammengestellte und von Thudichum⁷⁸⁾ nur unwesentlich ergänzte Grafenliste ist zu lückenhaft und bedarf zu sehr der Nachprüfung, als daß sich aus ihr etwas für diese Frage entnehmen ließe. Fest steht nur, daß zu Anfang des 10. Jahrhunderts die Konradiner hier das Grafenamt inne hatten⁷⁹⁾.

Im 11. Jahrhundert, zu einer Zeit also, in der die Grafschaftsverfassung schon weitgehend der Auflösung verfallen war, tauchte dann in dem Flachland zwischen Taunus und Vogelsberg vorübergehend eine Grafschaft Malstatt auf, die der Familie derer von Nürings unterstand. Ihre Entstehung liegt bis jetzt völlig im Dunkel. Vielleicht hängt sie mit dem Übergang der Grafenrechte von den Konradinern an die Grafen von Nürings nach dem Jahre 1035 zusammen⁸⁰⁾. Dafür spricht wenigstens, daß 8 Jahre später, in einer

⁷⁶⁾ Vgl. besonders die Traditionsnotizen im Codex Laureshamensis, für die Wetterau namentlich Nr. 2911—3029, für den Niddagau Nr. 3315—3407, für den Maingau Nr. 3408—3459.

⁷⁶⁾ Der Kinziggau wird urkundlich nur 976 II 28 = DO II, 128 erwähnt.

⁷⁷⁾ Wettereiba S. 227 f.

⁷⁸⁾ Wettereiba. Festschrift für die Juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum .. Hrsg. von Reinhard Frank, Gießen 1907, S. 182 (10).

⁷⁹⁾ 909 XII 13 wird Salmünster als „in comitatu Gebhardi et in pago Wetereiba situm“ bezeichnet; vgl. WM², 2061. Bei diesem Grafen Gebhard kann es sich kaum um einen anderen, als den nach Cont. Reg. ad an. 910 in diesem Jahre im Kampf gegen die Ungarn gefallenen Konradiner dieses Namens, den Bruder Konrads des Älteren, handeln. Auch der zu 914 IV 24 (DK I, 19) genannte Graf Otto „in pago Wetereiba“ war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Konradiner; vgl. Stammbaum Nr. 4 nebst den zugehörigen Belegen.

⁸⁰⁾ Vorausgesetzt natürlich, daß es sich bei dem in DK II, 215 und 216 von 1035 I 17 zuletzt genannten Grafen Otto wirklich um Otto von Hammerstein, den Sohn des Konradinischen Grafen Heribert im Kinziggau gehandelt hat, wie namentlich ältere Forscher vermuteten; vgl. z. B. Johann Ernst Christian Schmidt: Geschichte des Großherzogthums Hessen, Bd. 1, Gießen 1818, S. 98 f. Otto von Hammerstein scheint tatsächlich am 5. Juni 1036 gestorben zu sein; vgl. Ann. necr. Fuld. ad a. 1036 (MG SS. XIII, 212) und zur Ergänzung Necr. Weissenburgense ad Junium 5 (Joh. Friedrich Böhmer: Fontes rerum Germanicarum, Bd. 4, Stuttgart 1868, S. 311). Karl Christian Eigenbrodt: Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Raichen, nebst kritischen Erörterungen über die alten Grafen und Grafschaften in dem Gau Wettereiba. Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 1 (1835),

Urkunde vom 7. Januar 1043⁸¹⁾, der Name „Malstatt“ erstmalig auftaucht.

Über ihren Umfang wissen wir gleichfalls sehr wenig, wie sie denn überhaupt nur zwischen dem 7. Januar 1043 und dem 26. Oktober 1064⁸²⁾, also während eines Zeitraumes von etwas mehr als 21 Jahren urkundlich bezeugt wird. Danach gehörten zu ihr sicher die Orte Wehrheim⁸³⁾, Marköbel, Gimbach, Langen-Bergheim⁸⁴⁾, Wöllstadt⁸⁵⁾, Straßheim, Frischborn, Ohmen⁸⁶⁾, außerdem aber wohl alle diejenigen wetterauischen Gebiete, die später einen großen Teil der Münzenberger Erbschaft ausmachten, also die Herrschaften Münzenberg und Assenheim mit dem späteren Freigericht Raichen⁸⁷⁾.

§. 275, macht zwar geltend, daß nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1017 V 8 (D^h II, 366) die Orte Büdesheim und Wohnbach als „in pago Wedereiba in comitatu Bruningi comitis“ gelegen bezeichnet werden, während die Urkunde von 1016 V 18 (D^h II, 351) noch einen Otto als Grafen nenne. Doch kann dies sehr wohl mit den Streitigkeiten infolge des berühmten Hammersteinschen Eheprozesses zusammenhängen, der sich fast durch die ganze Regierungszeit Heinrichs II. hinzog. Dem steht auch nicht entgegen, daß es wahrscheinlich Otto von Hammerstein war, der in einer weiteren Urkunde Kaiser Heinrichs von 1019 nach VI 6 (D^h II, 417) als Graf im Engersgau bezeichnet wurde, da es durchaus möglich ist, daß Otto zunächst wieder in seine Ämter eingesetzt wurde, nachdem er auf dem Hofstag zu Bürgel Ende Mai oder Anfang Juni 1018 vor dem Kaiser seine Ehe abgeschworen hatte, bis die Differenzen mit Erzbischof Erkanbald von Mainz im Jahre 1020 wieder Alles gegen ihn aufbrachten. Über den ganzen Eheprozeß vgl. jetzt am besten Dorothea von Rehler: Der Eheprozeß Ottos und Irmgards von Hammerstein. Studien zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter. Historische Studien, S. 157, Berlin 1923, bes. S. 44 ff.

⁸¹⁾ D^h III, 101.

⁸²⁾ D^h III, 101 und St. 2652.

⁸³⁾ D^h III, 161 von 1046 VII 8.

⁸⁴⁾ St. 2550 von 1057.

⁸⁵⁾ St. 2549 von 1057 XI 18.

⁸⁶⁾ St. 2652 von 1064 X 26.

⁸⁷⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen bei Karl Christian Eigenbrodt: Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herren von und zu Münzenberg, A^hG. I (1835/37), S. 15 ff. und Friedrich Thudichum: Geschichte des freien Gerichtes Raichen in der Wetterau, Inauguralschrift zur Erlangung der *venia legendi* an der Universität Gießen, Gießen 1857, S. 21 ff., der m. E. schon ganz richtig erkannte, daß das Freigericht Raichen nicht mehr zu der Münzenberger Erbschaft gehörte, wobei er freilich seinen Beweis auf falscher Grundlage aufbaut. Schon Eigenbrodt vermutete in seiner diplomatischen Geschichte der Dynasten von Falkenstein, a. a. O. S. 39, einen Zusammenhang der Graffschaft Assenheim mit dem Freigericht Raichen. Thudichum bestreitet a. a. O. S. 19 und öfters die Zugehörigkeit des Freigerichtes zur Graffschaft

Dies war, wie mir scheint, der Grund, weshalb dort noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Münzenberger Eiche und Affenheimer Maß gebräuchlich waren⁸⁸). Genaue Angaben sind infolge des Fehlens weiterer Quellenzeugnisse leider unmöglich; nur soviel läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, daß die Grafschaft nicht den ganzen alten pagus Wettereiba umfaßte, also gewissermaßen nur eine andere Bezeichnung für diesen war, sondern vielmehr bei der Auflösung der Grafschaftsverfassung allmählich im pagus hervortrat⁸⁹). Dafür spricht vor allem der Umstand, daß, wie schon Eigenbrodt in einer Abhandlung über das Freigericht Raichen bemerkte, die wetterauischen Besitzungen der Abteien Fulda und Hersfeld sicher exempt waren⁹⁰), sowie, daß die Grafschaft allem Anscheine nach auch Gebietsteile enthielt, die nicht zu dem ehemaligen Gau gehörten, wie das für einzelne Ortschaften des Freigerichtes Raichen tatsächlich nachweisbar ist. Die in einer Frankfurter Aufzeichnung aus

Malstatt, allerdings, soweit ich sehen kann, ohne wirklich stichhaltigen Grund. Daß Eigenbrodt die Grafschaft Malstatt mit der Grafschaft Affenheim identifiziert habe, wie Thudichum a. a. O. unterstellt, kann ich nirgends bestätigt finden. Einen Zusammenhang der beiden Grafschaften stellt auch Friedrich Uhlhorn: Grundzüge der Wetterauer Territorialgeschichte, Friedberger Geschichtsblätter, S. 8 (1927), S. 154, fest, dessen Ausführungen über das wetterauische Reichsgut ich freilich nicht immer zustimmen kann; ergänzend Vingemer: Nördl. Dekumatenland, S. 93 ff. Wenn Vingemer freilich die Grafschaft Malstatt im wesentlichen mit dem schon von Waas festgestellten königlichen Herrschaftsbezirk identifiziert, so kann ich ihm in keiner Weise beistimmen; vgl. meine Ausführungen hierüber oben S. 28 ff.

⁸⁸) Vgl. Weistum des Gerichtes zu Raichen von 1454 III 21, StA Münster, Msf. 132 (Kindingers Handschriftensammlung) p. 302—304; gedr. auszugsweise Friedrich Carl Mader: Sichere Nachrichten von der Kayserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg und der darzu gehörigen Grafschaft und freyen Gericht zu Raichen aus zuverlässigen Archival-Urkunden und beglaubten Geschicht-Büchern zusammen getragen ... Th. 1, Lauterbach 1766, S. 329. Wenn Thudichum a. a. O. S. 26, Anm. 1, dieser Tatsache keine Bedeutung beimessen will, so kann ich dem nicht zustimmen. (S. meine Ausführungen unten S. 45). Seine an jener Stelle gegebenen Erklärungen obiger Tatsache machen einen recht wenig glaubwürdigen und beweiskräftigen Eindruck.

⁸⁹) Ich gebe dies hier nach einer mir gegenüber im Herbst 1931 gesprächsweise geäußerten Vermutung Uhlhorns wieder; vgl. auch wiederum Thudichum, a. a. O. S. 19, wo noch weitere Literatur zu der Frage angegeben ist, sowie S. 23.

⁹⁰) Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Raichen, nebst kritischen Erörterungen über die alten Grafen und Grafschaften in dem Gau Wetereiba. AfhG. I, S. 273.

dem Anfang des 15. Jahrhunderts⁹¹⁾ als zum Freigericht gehörig benannten Orte Ilbenstadt, Großkarben und Kloppenheim sind durch den Codex Laureshamensis sicher für den Riddagau bezeugt⁹²⁾.

Wie lange der Comitatus bestanden hat, ist unbekannt. Seine letzte urkundliche Erwähnung stammt, wie schon gesagt⁹³⁾, aus dem Jahre 1064, doch beweist dies noch nicht, daß er selber bereits damals wieder der Auflösung anheimfiel. Ob er noch länger erhalten blieb, läßt sich freilich ebensowenig feststellen. Man könnte höchstens anführen, daß die Bezeichnung „Mahlstatt“ bis auf den heutigen Tag nahe nordöstlich von Bauernheim als Flurname erhalten blieb⁹⁴⁾, was wohl kaum der Fall wäre, wenn der Ort nur 21 Jahre lang als Gerichtsstätte gedient hätte; vorausgesetzt, daß es sich hier nicht um eine alte Gaugerichtsstätte handelt, nach der dann später die nürningische Grafschaft genannt wurde, ähnlich wie die Königsgrafschaft Bornheimer Berg und das Freigericht Raichen. Ich neige allerdings schon deswegen zu der Annahme eines weiteren Bestandes, weil nicht einzusehen ist, warum jene Grafschaft so bald schon wieder hätte verschwinden sollen. Ihre Auflösung fällt vielmehr, wie ich glaube, erst in die Zeit nach dem Aussterben der Grafen von Nürings, also in die siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts⁹⁵⁾. Damals fielen, wie es scheint, die Gebiete um Friedberg, die später den dortigen Fiskus bildeten, sowie Wisingen dem Reiche heim⁹⁶⁾, das

⁹¹⁾ StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten fol. 415 ff. (Nr. 223), gedr. Grimm: Weistümer, Bd. III, S. 457 ff. Zur Datierung vgl. unten S. 61, Anm. 190.

⁹²⁾ Cod. Laur. 3373 (Ilbenstadt); 3321 (Karben); 3320, 3321, 3322 (Kloppenheim).

⁹³⁾ S. o. S. 37.

⁹⁴⁾ Vgl. Dieffenbach: Mahlstatt. AfhG. I, S. 90 ff.; ergänzend G. W. J. Wagner, Wüstungen ... Prov. Oberhessen, S. 315 f., sowie auch Bingemer: Nördl. Dekumatenland, S. 96.

⁹⁵⁾ Vgl. hierzu Karl Draudt: Die Grafen von Nüring. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 23 (1883), S. 433 ff.

⁹⁶⁾ Diese Angabe beruht auf einer Vermutung von Niese, a. a. O. S. 37, die freilich doch nicht so beweiskräftig ist, wie man nach den Ausführungen von Niese glauben könnte; vgl. auch die dort angeführten Belege. Das eppsteinsche Lehenbuch ist jetzt in der Ausgabe von Paul Wagner: Die eppsteinschen Lehenverzeichnis und Zinsregister des XIII. Jahrhunderts, nach dem eppsteinschen Lehenbuche mit Beiträgen zur ältesten Geschichte des Hauses Eppstein und mit einer Karte, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 8, Wiesbaden und München 1927, zu benützen. Die für den vorliegenden Zusammenhang in Betracht kommende Stelle findet sich zweimal, zuerst in dem Gerhardschen Verzeichnis von 1250—1260 (vgl. Wagner S. 9),

übrige kam zusammen mit einem Teil der nürningischen Modien, vielleicht schon jetzt als pfälzisches Lehen⁹⁷⁾ an die Münzenberger, die damit zu dem mächtigsten Geschlechte in der Wetterau wurden.

Es ist nicht unmöglich, daß die Staufer, wie schon Ahlhorn in einem Friedberger Vortrag vom 9. Februar 1927 über die Grund-

S. 65 f., Abf. 87 ff., und dann nochmals in dem Gottfriedischen Verzeichnis von 1282/83 (vgl. Wagner S. 19), S. 85, Abf. 165 ff. in etwas erweiterter Form. Wichtig ist vor allem die zweite Stelle, weil sie die vorher genannten nürningischen Lehen als „ad imperium devoluta“ bezeichnet.

⁹⁷⁾ Vgl. darüber vor allem G. B. Wend: Hessische Landesgeschichte, Bd. 1, S. 278 ff. und Anm. z; dort auch die mutmaßliche Ursache dieses Anfalls, Heirat Kunos I. von Münzenberg mit einer zweiten, allerdings urkundlich nirgends als solche erwähnten Tochter Gerhards, des letzten Grafen von Nürings. Daß die münzenbergische Grafschaft in der Wetterau tatsächlich von den rheinischen Pfalzgrafen zu Lehen ging, bezeugt eine Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig II. von 1256 V 26, gedruckt bei W. Sauer: Nassauisches Urkundenbuch, Bd. 1, Wiesbaden 1886, Zufüge S. 10, wo es heißt: „Noverint universi presentis littere inspectores, quod nos dilectis fidelibus nostris Philippo de Valkenstein et Philippo eius filio necnon Engelhardo et Conrado fratribus de Winesperg et eorum legitimis heredibus quorum iuris est, collationibus feodorum succedere comiciam Wedrebie cum suis pertinentiis, que de morte Ulrici nobilis viri de Mintzenberg nobis vacare cepit, titulo contulimus feodali . . .“ Vermutlich handelt es sich um die gleiche Grafschaft, von der Pfalzgraf Ludwig II. in einer weiteren Urkunde von 1273 XI 1, ebenda, Zufüge S. 12 (dort freilich in der Auflösung des Datums irrig 1274) sagt: „... notum facimus universis presencia inspecturis, quod comiciam in Wederabia sitam, quam fideles nostri Philippus et Wernherus fratres de Falkensteyn a nobis habebant in feudo, nobili matrone Mechtildi collateraliter prefati Wernheri de consensu et ad preces amborum fratrum predictorum feodali titulo duximus conferendam, ita quod predicta Mechtildis prefatam comiciam nomine dotis deinceps eo iure possideat, quo eam predicti fratres a nobis hactenus tenuerunt“, und die König Rudolf von Habsburg in seiner Bestätigung dieses Aktes im Jahre 1274 als „comicia de Nuringes“ bezeichnete; vgl. Sauer, a. a. O. S. 504, Nr. 862. Wie die Pfalzgrafen freilich in den Lehnsbesitz dieser Grafschaft kamen, ist ungewiß. Ich glaube kaum, daß es sich, wie Draudt, a. a. O. S. 410, ausführt, nur um ein Reichslehen handelte, über das Ludwig II. während des Interregnums verfügte, denn der Pfalzgraf sagt in der Urkunde von 1256 V 26 ausdrücklich, die Grafschaft sei ihm heimgefallen, und auch König Rudolf spricht in der Urkunde von 1274 von der Grafschaft Nürings: „quam a memorato comite palatino (nämlich Ludwig II.) idem Wernherus (von Falkenstein) tenet in feodum“. War demnach also die Grafschaft scheinbar wirklich ein Aktivehen der Pfalzgrafen, so nimmt es nur Wunder, warum der König die Belehnung der Mechtild nochmals bestätigt. Sollte er sich etwa die oberlehnherrlichen Rechte vorbehalten haben, und die Falkensteiner Aftervasallen gewesen sein?

züge der Wetterauer Territorialgeschichte⁹⁸⁾ andeutete, gerade dieses starke Anwachsen der münzenbergischen Macht zum Anlaß nahmen, um in dem an das Reich heimgefallenen Gebiet eine Burg zu errichten, die den Namen Friedberg erhielt und wohl vor allem dem Schutze des ausgedehnten westwetterauischen Reichsgutes, sowie der Sicherung der wichtigen Straßen zwischen Taunus und Vogelsberg dienen sollte. Bisher war ihre Errichtung kaum nötig gewesen, da das Vorhandensein der Grafen von Nürings ein völlig ausreichendes Gegengewicht gegen die emporstrebenden Münzenberger gebildet haben dürfte. Mit ihrem Aussterben und dem Übergang des größten Teiles ihrer wetterauischen Erbschaft an jene wurde sofort eine durchaus neue Lage geschaffen; die Staufer mußten nun unbedingt dafür Sorge tragen, daß ihre Machtgrundlage in diesem Gebiet, in dem sich so viel Reichsgut befand, eine erhebliche Verstärkung erfuhr, damit sie hier einen wirklich sicheren Stützpunkt hatten, falls die Münzenberger, deren Burg doch nur mittelbar und solange in der Hand des Reiches war, als ihre Inhaber zu den stauferischen Parteigängern zählten, sich gegen die derzeitige Reichsgewalt wandten.

Wie berechtigt Erwägungen dieser Art, falls sie wirklich angestellt wurden, waren, sollte sich nur allzubald zeigen. Bis zur Ermordung Philipps von Schwaben hatten die Münzenberger treu zu den Staufern gehalten; noch im Mai 1207 befanden sich Runo I. und sein Sohn Runo II. im Gefolge dieses Königs⁹⁹⁾. Zwei Jahre später jedoch finden wir einen Runo von Münzenberg als Zeugen in einer Urkunde Ottos IV.¹⁰⁰⁾, und auch Ulrich I., der zweite Sohn Runos I., trat gelegentlich als solcher auf¹⁰¹⁾. Vater und Söhne mußten demnach inzwischen auf die Seite des Gegenkönigs übertreten sein. Aber Ulrich I. hielt nicht lange bei ihm aus. Schon im Februar 1213 bezeugte er wieder verschiedene Urkunden Fried-

⁹⁸⁾ Friedberger Geschichtsblätter, S. 8 (1927), S. 157. Wenn Ullhorn hier als Zeitpunkt für die Errichtung der Burg Friedberg 1211 annimmt, so halte ich das allerdings für ganz unmöglich, da es voraussetzte, daß Friedrich II. sich bereits unmittelbar nach seiner Berufung zur Reichsregierung, lange bevor er überhaupt zur Reise nach Deutschland aufbrach, mit den territorialen Verhältnissen in der Wetterau beschäftigt habe.

⁹⁹⁾ Runo I. ist Zeuge in Urkunden des Königs von V 6 (Bf 145), auch noch VI 18 (Bf 150), VIII 3 (Bf 156), um VIII 15 (Bf 159); Runo II. V 28 (Bf 147).

¹⁰⁰⁾ 1209 V 19 (Bf 278).

¹⁰¹⁾ B. B. 1212 V 11 (Bf 478).

richs II.¹⁰²) und erhielt zum Lohn für seine Rückkehr zur staufischen Sache von jenem die Güter und Rechte seines Vaters und Bruders, die der junge König, wie es scheint, konfisziert hatte, zurückerstattet; anders ist jedenfalls das Schreiben Friedrichs, das er am 26. Oktober 1216 von Leipzig aus an den Burggrafen Giselbert von Friedberg, die übrigen Burgmannen daselbst, den Schultheißen von Frankfurt, sowie alle seine Getreuen in der Wetterau richtete, kaum zu verstehen¹⁰³). Es heißt dort: „Notum sit vobis, quod nos de gratia nostra restituimus Ulrico de Minzinburc fideli nostro cometiam suam et omnia bona, que pater et frater eius olim usque ad nostra tempora tenuerunt. Quare mandamus et precipimus fidelitati vestre, quatinus predictam cometiam et alia bona, que pater et frater eius hactenus tenuisse noscuntur, eidem Ulrico pacifice permittatis et quiete tenere et eum exinde nullatenus molestetis.“ Das „restituimus“ deutet doch zum mindesten mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine frühere Konfiskation der nunmehr restituierten Güter hin, die schwerlich ohne vorhergehende Kämpfe durchführbar war; dabei hat die neu errichtete Reichsburg sicherlich wertvolle Dienste geleistet, vorausgesetzt, daß sie damals bereits vorhanden war, was aber gerade durch den Hinweis auf jene Ereignisse zu Anfang der Regierungszeit Friedrichs II. noch wahrscheinlicher wird, als es ohnedem schon ist.

Die genannte Urkunde ist indessen noch in anderer Hinsicht wichtig, nämlich eben als erste ausdrückliche Erwähnung der Burg Friedberg. Eine genaue Angabe über den Beginn der Bauarbeiten ist infolge des Fehlens diesbezüglicher Quellen allerdings leider unmöglich, doch wird Armin Gruber nicht allzusehr in die Irre gehen, wenn er ihn auf Grund des Baubefundes in die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts setzt¹⁰⁴). Jedenfalls stimmt dies gut mit einer Reihe weiterer Tatsachen überein. Die Burg Münzenberg, deren Baugrund Konrad von Hagen, der Stifter des späteren Klosters

¹⁰²) Zwei Urkunden von II 15 (BZ 689, 690), sowie eine von II 16 (BZ 692) enthalten seinen Namen.

¹⁰³) BZ 883; jetzt gedr. bei Johann Friedrich Böhmer: Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, neubearb. von Friedrich Lau, Bd. 1 (1901), Nr. 44.

¹⁰⁴) Die Baugeschichte der Burg Friedberg i. d. Wetterau. Diss. ing. Darmstadt 1923 (Maschinenschrift), S. 16. Die Begründung, die Gruber gibt, erscheint mir freilich nicht immer stichhaltig und oft dilettantenhaft.

Arnsburg, von Fulda ertauscht hatte¹⁰⁵), muß in der Zeit zwischen 1151 und 1166 errichtet worden sein, da Konrad in der Bestätigungs-urkunde Erzbischof Heinrichs von Mainz für das Kloster Altenburg von 1151¹⁰⁶) noch „de Hagen et de Arnesburc“ genannt wird, sein Sohn Kuno jedoch bereits in der Urkunde Friedrichs I. für Ilbenstadt vom 29. Januar 1166¹⁰⁷) als „de Minzenberch“ zeugt; außerdem vollzog Kuno nach einer Urkunde des Abtes Gerhard von Eberbach vom 16. Juli 1174 damals von Münzenberg aus die feierliche Übertragung seines bisherigen Stammschlosses Arnsburg an die Abtei Eberbach im Rheingau¹⁰⁸), ein weiterer Beweis dafür, daß er vorher seinen eigenen Wohnsitz von Arnsburg nach Münzenberg verlegt hatte. Und Friedberg ist, wenn die oben¹⁰⁹) geäußerte Vermutung über die Ursache seiner Entstehung zutrifft, erst nach dem Münzenberg erbaut worden, freilich nicht sehr viel später, da den Staufern jene Bedenken wegen der Sicherung ihrer wetterauischen Interessen im Bereiche der Weinstraße ja kommen mußten, sobald nur die Burg der Münzenberger vorhanden war¹¹⁰).

¹⁰⁵) Vgl. die Urkunde des Abtes Konrad von Fulda von 1226 II 2, gedr. bei Gudenus: Codex diplomaticus ... Tom. 3, Frankfurt und Leipzig 1751, p. 1092 sequ., Nr. 639, wo ea heißt: „Tenore igitur presentium cupimus innotescere tam futuris quam presentibus, quod nos mansum unum in Gulle situm et ecclesie Fuldensi attinentem, quem b. m. dominus Cvnradvs de Arnesburc, pater domini Cvonis de Minzenberc, ecclesie Fuldensi pro monte illo Minzenberc in concambio contulerat, ... monasterio de Arnesburc ... contulimus ...“.

¹⁰⁶) Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau ... hrsg. v. R. Koffel, Bd. 1, Wiesbaden 1862, S. 29, Nr. 15.

¹⁰⁷) Ludwig Clemm: Die Urkunden der Praemonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt. AfsG. N. F. 14/15. Reg. Nr. 31.

¹⁰⁸) Gudenus: Cod. dipl. I, Göttingen 1743, p. 263 sequ., Nr. 95. Es heißt dort: „Convocatis autem multis nobilibus, cognatis et amicis suis in Minzenberch, nobisque presentibus cum fratribus nostris, sepedictus Cvno cum uxore sua Lovgarde collecta manu parique consensu dederunt locum nobis, qui dicitur Arnesburg ...“

¹⁰⁹) S. o. S. 41.

¹¹⁰) Zur Beantwortung der Frage nach der Herkunft der zum Bau der Burg Friedberg verwandten Mittel noch kurz Folgendes: Eine Notiz der Continuatio Praedicatorum Vindobonensium zum Jahre 1192, MG SS. IX, p. 726 besagt: „Huius tempore, anno primo rex Anglie Richardus ob contemptum a Leupoldo duce Austrie transmarinis partibus sibi illatum Austriam in forma peregrini ingreditur, tanti principis terram cupiens cernere. Et ecce Viennae a quodam, qui ipsum intuens agnitus est, et in Ertburch captus est, ducique Leupoldo presentatus, sed sequenti anno per obsides et valde maximo thesauro ad instantiam imperatoris Hainrici liberatur. Cum quo thesauro

d) Das Freigericht Raichen bis zum Erwerb der Landeshoheit durch die Burg Friedberg im Jahre 1475.

Nach dem Aussterben der Münzenberger im Jahre 1255¹¹¹⁾ kam der größte Teil dessen, was sich nach dem Aussterben der Grafen von Nürings von der Grafschaft Malstatt noch in seinem alten Zusammenhange erhalten hatte, an die Grafen von Falkenstein als die Rechtsnachfolger der bisherigen Inhaber¹¹²⁾. Nur die Zent Raichen, die oben¹¹³⁾ als zur Grafschaft Malstatt gehörig bezeichnet wurde, bildete eine Ausnahme; sie löste sich jetzt von ihrem ursprünglichen Gebietsverbande los und wurde zunächst ein selbständiges Gebilde¹¹⁴⁾. Als dann die deutschen Fürsten Ende September 1273 Rudolf von Habsburg zum König gewählt hatten¹¹⁵⁾, unterstellte dieser das jetzige Freigericht, wie es scheint, dem Schutze der in ihm begüterten wetterauischen Adelsfamilien, insbesondere der Burgmannen der Burg Friedberg¹¹⁶⁾.

Vienna, Anasus, Haimburg, Nova civitas muris circumcinguntur.“ überhaupt fällt auf, daß die Stauer gegen Ende des 12. Jahrhunderts allenthalben eine lebhaftere Bautätigkeit entfalteten. Herr Prof. Theodor Mayer vermutet daher, daß auch zum Bau anderer Befestigungsanlagen, als der in der *Continuatio Praedicatorum* genannten, also z. B. der Burg Friedberg, Gelder verwandt worden sind, die Richard Löwenherz für seine Entlassung aus der staufischen Gefangenschaft im Jahre 1194 zahlen mußte. Ich halte das für durchaus möglich. Es widerspricht auch keineswegs der oben skizzierten Annahme über den Beginn der Bauarbeiten, da um die Mitte der neunziger Jahre ja gut schon eine Befestigungsanlage vorhanden gewesen sein kann, die dann mit Hilfe der genannten Gelder weiter ausgebaut wurde. Sicherheit ist hierfür freilich auf Grund der vorhandenen Quellen in keiner Weise zu erlangen. Es sei auch darauf hingewiesen, daß etwa gleichzeitig der normannische Königsschatz nach Deutschland überführt wurde; vgl. z. B. Theodor Loeche: Kaiser Heinrich VI., Leipzig 1867, S. 349.

¹¹¹⁾ Ulrich II. von Münzenberg, der letzte männliche Sproß des Geschlechtes, urkundete zuletzt für Ilbenstadt 1255 V 1, Clemm, Reg. Nr. 67; in einer Urkunde des Abtes Friedrich von Weisenburg für den Grafen Emicho von Leiningen von 1255 X 15, Johann Adam Grösner: *Diplomatische Beiträge*, St. 3, Frankfurt 1776, S. 173 (mit 1250; doch vgl. zur Datierung S. B. Wend: *Hess. Landesgesch.* I, S. 283, Anm. n), wird er bereits als verstorben bezeichnet. Sein Tod fällt also in die Zeit zwischen 1255 V 1 und X 15.

¹¹²⁾ Vgl. oben S. 40, Anm. 97. Die Literatur über die Münzenberger Erbschaft ist sehr zahlreich.

¹¹³⁾ S. 37.

¹¹⁴⁾ Vgl. zur Begründung dieser Vermutung den folgenden Aufsatz.

¹¹⁵⁾ Vgl. Reg. Imp. VI, hrsg. von Oswald Redlich, Abth. 1, Innsbruck 1898, S. 1 ff.; die förmliche Wahl erfolgte am Sonntag, den 1. X.

¹¹⁶⁾ S. unten S. 54.

Freilich ist dies einstweilen nur Vermutung, für die man aber doch einige, immerhin nicht unwichtige Gründe anführen kann. Vor allem scheint mir der Umstand beachtenswert, daß im Gerichtssprengel, wie schon erwähnt¹¹⁷⁾, neben dem Assenheimer Maß auch die Münzenberger Eiche Gültigkeit hatte, eine Tatsache, die meines Erachtens schwer verständlich wäre, wenn man mit Thudichum annehmen wollte, das Freigericht habe nicht zur Grafschaft Malstatt gehört, wie sie die Münzenberger von den Grafen von Nürings erbten¹¹⁸⁾. Binghamer vermutete, seine Loslösung habe nach der Konfiskation der Münzenbergischen Herrschaften und Güter durch Friedrich II. zwischen 1212 und 1215 stattgefunden¹¹⁹⁾; dem widerspricht aber der Wortlaut der bereits zitierten Urkunde vom 26. Oktober 1216, wo Friedrich II. als die an Ulrich von Münzenberg restituierten Gebiete einfach „cometiam suam et omnia bona, que pater et frater eius olim tenuerunt“ bezeichnete¹²⁰⁾, ohne die vorherige Abtrennung irgendwelcher Gebietsteile zu erwähnen.

Schließlich paßt zu der Annahme einer Entstehung des Freigerichtes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch gut seine erste Erwähnung im Jahre 1293. Nach einer von Dekan und Kapitel des Petersstiftes zu Mainz ausgestellten Urkunde vom 10. Dezember 1292 hatte der Stiftskantor, ein gewisser Bertold, verschiedene Güter in Heldenbergen, die er sowohl durch Schenkung unter Lebenden von seinem Schwesterjohn Johann von Heldenbergen, als auch kraft Erbrechtes erworben hatte, seinem Stift geschenkt, um eine Verschleuderung zu verhindern, und sie dann mit Erlaubnis des Kapitels zu dessen Gunsten für 50 Mark an den Ritter Kraft von Bellerheim und seine Gemahlin Guda verkauft¹²¹⁾. Dies wurde jedoch von Eynhold von Heldenbergen, anscheinend einem Verwandten jenes Johann, samt mehreren seiner Miterben bestritten, und vor dem Gericht zu Raichen deswegen Klage erhoben, doch wohl, weil Heldenbergen, wo die strittigen Besitzungen lagen, zu dessen Sprengel gehörte. Daraufhin ließ Werner von Trais, derzeitiger Obergrefe, die Schöffen auf Freitag, den 18. Dezember 1293 zusammenrufen, und

¹¹⁷⁾ S. v. S. 38.

¹¹⁸⁾ a. a. O. S. 19, 23, 26.

¹¹⁹⁾ Nördl. Defumatenland, S. 94. Für den Vorgang selbst vgl. auch oben S. 41 f.

¹²⁰⁾ Vgl. oben S. 42, Anm. 103.

¹²¹⁾ Ludwig Baur: Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau, Darmstadt 1851, S. 174, Nr. 247.

nachdem Bertold durch einen Eid die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens dargetan hatte, wurde die Syboldsche Klage verworfen und dem Kraft von Bellersheim nochmals der rechtmäßige Besitz jener Güter bescheinigt. Die hierüber von dem Obergrefen ausgestellte Urkunde ist freilich weniger wegen der in ihr geschilderten und eben kurz wiedergegebenen Vorgänge wichtig, als vor allem wegen ihrer Zeugenliste. Sie ist in zwei Ausfertigungen überliefert, die in der Zeugenliste und im Eschatokoll verschiedentlich voneinander abweichen¹²²). Unter anderem bezeichnet die eine die bürgerlichen Zeugen

¹²²) Orig.-Perg. Fürstl.-Solmsische Rentkammer zu Dich, Archiv Arnshurg, Urk. Heldenbergen Nr. 2, gedruckt bei Gudenus: Cod. dipl. Mog. IV, 972 ff. und Orig.-Perg. StA. Darmstadt, Urk. Heldenbergen Nr. 1b, gedruckt aus einer Abschrift Kindlingers im StA. Münster (Westfalen), Hs. II, 188, p. 32 sequ. bei Eigenbrodt, AfschG. I (1835—1837), S. 292, Nr. 7. Eigenbrodt meinte, Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 245, aus dem Vorhandensein beider Ausfertigungen schließen zu dürfen, daß die bei Gudenus gedruckte wohl fehlerhaft gewesen sei und infolgedessen später durch die von ihm selbst zum Abdruck gebrachte ersetzt worden sei, wobei man freilich vergessen habe, die erste wieder zu kassieren; eine Ansicht, der Thudichum, Freies gericht Raichen, S. 33 ff., im wesentlichen beipflichtete, indem er die zweite Fassung für die bessere hielt, ohne sich freilich auf die von Eigenbrodt gegebene Begründung näher einzulassen. Wieso dann Thudichum trotzdem aus der verworfenen ersten Fassung seine Schlüsse ziehen konnte, bleibt mir unverständlich, zumal er doch ebensowenig wie Eigenbrodt die beiden Originale kannte und daher auch nicht wußte, daß die angebliche Fehlerhaftigkeit der ersten Fassung, mit der Eigenbrodt seine Auffassung begründete, nicht auf dem Original, sondern auf dem ungenauen Abdruck bei Gudenus beruht.

Für die Deutung des Sachverhaltes ist dies allerdings belanglos, da sowohl Thudichum, wie auch Eigenbrodt irrten. Eine Vergleichung der Originale ergibt, daß beide Fassungen unzweifelhaft echt sind. Beide wurden von ein und derselben Hand auf Pergament geschrieben, beide tragen das echte, an Pergamentstreifen anhängende Wachssiegel Wernhers von Treife. Daß die eine Urkunde der anderen nachgezeichnet wurde, kommt bei der Gleichmäßigkeit und Sicherheit der Schriftzüge kaum in Frage. Eine Stilvergleichung ist unmöglich, da in beiden Fassungen nur Zeugenliste und Eschatokoll verschieden sind, im übrigen aber die Texte fast Buchstabe für Buchstabe miteinander übereinstimmen. Eine Fälschung läßt sich also nicht erweisen, ganz abgesehen davon, daß gar kein Grund für eine solche vorliegt, nachdem sich das dreimalige „Syboldus“ statt „Bertoldus“ in dem Abdruck bei Gudenus als Verlesung erwiesen hat. Vorher hätte man immerhin annehmen können, daß es sich bei der von Gudenus abgedruckten Fassung um eine Fälschung zu Gunsten Sybolds von Heldenbergen handelte, da dieser ja die auf den fraglichen Gütern ruhenden Besitzrechte anfocht und infolgedessen ein Interesse daran hatte, daß er an Stelle des Kantors Bertold von S. Peter als „dictorum honorum verior et vicinior heres et dominus“ anerkannt werde. Nach dem soeben

ausdrücklich als „scabini“, wobei man wohl an die offiziellen Schöffen des Raiser Gerichtes zu denken hat¹²³). Dies hat denn auch

Gesagten kommt diese Auslegung nicht mehr in Frage, und ebensowenig ist m. E. die Eigenbrodt'sche Darstellung zutreffend. Ich glaube vielmehr auf Grund der Vergleichung der Originale, wenn auch mit allem Vorbehalt, eine andere Darstellung geben zu können, die dem wirklichen Sachverhalt doch wohl näher kommen dürfte.

Das Arnburger Original, ursprünglich für Kraft von Bellersheim bestimmt, gelangte später wohl infolge der Übereignung seiner Güter zu Seldebergen an die Arnburger Zisterzienser in das dortige Archiv. Es ist, nach der Schrift zu urteilen, in einem Zuge geschrieben. Die Zeugenliste nennt zunächst eine Anzahl ritterlicher Zeugen, denen dann mehrere bürgerliche Zeugen folgen, die als „scabini“ bezeichnet werden. Die Corroboratio enthält, abweichend von dem Darmstädter Original, den vollständigen Namen des Besieglers wie des Bittstellers; außerdem wird das schon in der Narratio genannte Datum im Eschatokoll noch einmal vollständig wiederholt.

In dem Darmstädter Original, das ursprünglich wohl im S. Petersstift zu Mainz verwahrt wurde, ist der Schluß mit Zeugenliste, Corroboratio und Datum zwar offensichtlich von gleicher Hand, jedoch mit anderer Feder, vielleicht auch anderer Tinte und zusammengedrängter geschrieben, als der übrige Urkundentext. Die ritterlichen Zeugen fehlen. Überdies sind Corroboratio und Datum, wie schon angedeutet, stark verkürzt. Es ist angesichts dieses Sachverhaltes mindestens wahrscheinlich, daß der Schluß der Urkunde in flüchtiger Weise nachgetragen wurde. So ließe sich auch die Auslassung des Vornamens „Wernherus“ vor „Hulcerencoph“ am ehesten erklären.

¹²³) Wörtlich lauten die Zeugenlisten

Fassung I:

„Cuius facti testes sunt: Cunradus de Kleyn, Heynicus aduocatus de Erlebach, Herdenus de Buches, Erwinus de Steynfurd, Otwinus de Bigenheym, Siboldus de Heldebergin, Rüdolphus de Dädelsinsheym, Fridericus de Wartenberg, Eckehardus de Bleichenbach, milites. Item Marwardus de Langisdorph, scultetus in Assinheym, Fridericus de Aldenstat, Wigandus de Rodenbach, Fulzo de Heldebergin, Hermannus de Bädinsheym, Cvnradus de Rendele, dictus Helbeling, Cunradus de Hulshoffen, Wernherus Hulcerencoph, Ernestus de Clopheyem, dmictus Wellehane, Emercho de Akarben, Cunradus Esscebechere de Grozinkarbin, Heynri-

Fassung II:

„Cuius facti testes sunt:

Marcwardus de Langisdorph, scultetus in Assinheym, Fridericus de Aldenstat, Wigandus de Rodenbach, Fulzo de Heldebergin, Hermannus de Bädinsheym, Cvnradus de Rendele, dictus Helbeling, Cunradus de Hulshoffen, Hulcerencoph, Ernestus de Clopheyem, dictus Wellehane, Emercho de Akarben, Cunradus Esscebechere de Grozinkarben, Heynri-

schon Eigenbrodt richtig erkannt¹²⁴), und Thudichum folgerte weiter, es sei aus jedem Dorfe des Gerichtsprengels ein Schöffe genannt worden, woraus er dann auf den damaligen Umfang dieses Sprengels schließen zu dürfen glaubte¹²⁵); eine Annahme, die mir indessen doch unhaltbar zu sein scheint. Es ist zwar immerhin möglich, daß Namen, wie „de Aldenstat“, „de Heldebergen“, „de Budingsheym“, „de Rendele“ und andere mehr im vorliegenden Falle wirklich die Ortschaften bezeichneten, aus denen die betreffenden Zeugen kamen, und ebensowenig ist es demnach ausgeschlossen, daß diese Ortschaften tatsächlich schon damals zum Freigericht gehörten, wie sie es später taten¹²⁶). Aber wer sagt denn, daß jene Urkunde bereits alle hierher zu rechnenden Wohnplätze nennt, und daß es außerdem keine weiteren gab, die sie nicht aufführt? Und wer sagt weiterhin, daß aus dem Fehlen der Ortsbezeichnung bei Wernher Hulcerencoph gefolgert werden dürfe, es habe sich hier ausgerechnet um den Albenstädter Schöffen gehandelt, eine Vermutung, die, soweit ich sehen kann, erstmalig der frühere Kanzleidirektor der Burg Friedberg, Friedrich Karl Mader, äußert¹²⁷) und die Thudichum kritiklos übernimmt¹²⁸). Es ließe sich für sie doch höchstens anführen, daß Albenstadt später allerdings zur burg-friedbergischen Grafschaft Raichen gerechnet wurde¹²⁹), was aber für die frühere Zeit nichts zu beweisen vermag, zumal die Glaubwürdigkeit Maders wenigstens in dieser Hin-

cus de Ristenhusin, Wigandus de Kouchene, scabini, et alii quamplures viri fidedigni.“

Die Eschatokolle lauten:

„In cuius eciam emptionis ratificationem, et euidens testimonium ego Wernherus miles, dicti iudicii siue comicie iudex, sigillum meum, ad petitionem predicti Kraftonis militis de Beldirsheym duxi presentibus appendendum. Actum et datum: Anno domini M^o CC^o XC^o III proxima sexta feria ante natiuitatem domini.“

cus de Rystenhusin, Wigandus de Kouchene.

„In cuius emptionis ratificationem, . . . euidens testimonium

sigillum meum,

dux i presentibus appendendum. Actum et datum: Anno domini millesimo et cetera ut supra.“

¹²⁴) Grafschaft Raichen a. a. D. S. 245.

¹²⁵) Freies Gericht Raichen S. 36.

¹²⁶) Siehe unten S. 49 f.

¹²⁷) Vgl. Sichere Nachrichten ... I, 99 f.

¹²⁸) a. a. D. S. 36, Anm. 2.

¹²⁹) Siehe unten S. 49.

sicht zu gewissen Bedenken Anlaß gibt, da er als Burgkanzleidirektor Ilbenstadt gegenüber zweifellos Partei war. Es bleibt somit dabei, daß aus der Urkunde vom Dezember 1293 nichts für die Feststellung der damaligen Ausdehnung des Freigerichtes zu entnehmen ist.

Die früheste, sicher bezugte Nachricht hierüber findet sich vielmehr erst in jener bereits erwähnten Frankfurter Aufzeichnung aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts¹³⁰⁾. Es heißt dort: „Nota die dorffere die zu dem frihen Keucher gericht gehören: Zum ersten Keuchen¹³¹⁾, Heldenbergen¹³²⁾, Budinsheim¹³³⁾, Rendel¹³⁴⁾, kleinen Carben¹³⁵⁾, grossen Carben¹³⁶⁾, Nkarban¹³⁷⁾, Gulshofen¹³⁸⁾, Clopheim¹³⁹⁾, Elwinstad¹⁴⁰⁾, Altenstad¹⁴¹⁾, Odra¹⁴²⁾, Ramoldehusen¹⁴³⁾, Helmershusen¹⁴⁴⁾, Rodinbach¹⁴⁵⁾, kleinen Aldinstad¹⁴⁶⁾“, und weiter unten: „Auch wiset man die burge Dorfelden¹⁴⁷⁾, Hofte¹⁴⁸⁾ und Assenheim¹⁴⁹⁾, daß die sin sollin in dem frihen gericht vnd keine me. — Auch horet Burggrefenrode¹⁵⁰⁾ in daß frihegericht vnd iß gehoret

¹³⁰⁾ S. oben S. 38 f. und Anm. 91.

¹³¹⁾ Raichen.

¹³²⁾ Heldenbergen.

¹³³⁾ Büdesheim.

¹³⁴⁾ Rendel.

¹³⁵⁾ Kleinkarben.

¹³⁶⁾ Großkarben.

¹³⁷⁾ Nkarben.

¹³⁸⁾ Gulshofen, heute wüst in der Gemarkung Nkarben, gegen Petterweil zu, östlich der Neumühle; vgl. Wagner: Wüstungen, Prov. Oberhessen, S. 334ff.

¹³⁹⁾ Kloppeheim.

¹⁴⁰⁾ Ilbenstadt.

¹⁴¹⁾ Altenstadt.

¹⁴²⁾ Oberau südlich Altenstadt.

¹⁴³⁾ Rommelshausen.

¹⁴⁴⁾ Helmershausen, heute wüst in der Gemarkung Altenstadt, nördlich der Oberauer Mühle; vgl. Wagner, a. a. O. S. 334.

¹⁴⁵⁾ Rodenbach nordöstlich Altenstadt.

¹⁴⁶⁾ Kleinaltenstadt, heute wüst in der Gemarkung Altenstadt, gegen Lindheim zu, nahe der östlichen Gemarkungsgrenze; vgl. Wagner, a. a. O. S. 337.

¹⁴⁷⁾ Nahe bei Niederdorfelden, vgl. Heinrich Reimer: Historisches Ortslexikon für Kurhessen. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIV, Marburg 1926, S. 95 unter Dorfelden.

¹⁴⁸⁾ Hocht bei Altenstadt; an der Ridder.

¹⁴⁹⁾ Assenheim. Auch dies könnte man als Beweis für die Annahme der ehemaligen Zusammengehörigkeit der Grafschaft Assenheim mit dem Freigericht Raichen anführen.

¹⁵⁰⁾ Burggräfenrode. Der Nachsatz beweist übrigens, daß die Gemarkung des Ortes damals noch nicht abgeteilt war.

gein Carbin zu dem dorffe vnd zu sine dorffgrefen.“ Demnach hatte die Graffschaft jetzt schon fast den gleichen Umfang, den sie späterhin aufwies¹⁵¹⁾. Ob dies auch für die frühere Zeit, also das 13. und 14. Jahrhundert zutrifft, oder ob sie zunächst umfangreicher war, entzieht sich unserer Kenntnis, es steht jedoch zu vermuten, daß sie in der Tat anfangs eine größere Ausdehnung hatte, als in späteren Jahrhunderten, da der Zustand, daß ihr Gebiet in zwei völlig voneinander getrennte Teile zerfiel, wohl kaum ursprünglich vorhanden war. Bingenmer hat daher vielleicht ganz recht, wenn er meint, der Zipfel bei Eichen sei aus dem überlieferten Graffschaftsgebiet offensichtlich herausgeschnitten, das ganze spätere hanauische Amt Windeden dürfe früher hierher gehört haben¹⁵²⁾.

Ilbenstadt dagegen kam wahrscheinlich erst später hinzu und zwar nicht auf rechtmäßigem Wege, sondern allmählich durch schrittweise Usurpation seitens der Burg Friedberg; jedenfalls wurde dies immer wieder von den dortigen Prämonstratensern behauptet. Ihr wichtigstes Argument war, daß in einer Aufzeichnung über die zum Freigericht Raichen gehörigen Orte der burg-friedbergischen Registratur zu Wien der Name Ilbenstadt mit anderer Tinte und von anderer Hand über der Zeile nachgetragen worden sei¹⁵³⁾. Außerdem

¹⁵¹⁾ Mader, a. a. O. S. 3 f., nennt für das 18. Jahrhundert als Zubehör: Ilbenstadt, Oskarben, Großkarben, Kleinkarben, Rendel, Büdesheim, Raichen, Selbenbergen, Altenstadt, Rodenbach, Oberau und Kommelshausen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die S. 49, Anm. 138, 144 und 146, genannten Orte damals wohl bereits wüst lagen; außerdem wurde Kloppenheim mit allen darauf ruhenden Rechten zu Anfang des 18. Jahrhunderts von der Burg Friedberg an den Deutschen Orden verkauft, nachdem sie schon durch Urkunde vom 15. Juli 1659 gegen Zahlung von 25 000 Gulden auf den größten Teil ihrer Rechte verzichtet und sich nur noch die vier Blutgerichtsfälle Diebstahl, Mord, Brandstiftung und Notzucht vorbehalten hatte; vgl. ebenda Bd. 1, S. 100 und Bd. 3, Lauterbach 1774, S. 386 ff. Burggräfenrode war lange Zeit strittig, scheint aber später nicht mehr zum Freigericht Raichen gehört zu haben, wenn auch die Burg noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts gewisse Rechtsansprüche geltend machte, weil der Ort zusammen mit den Dörfern Groß- und Kleinkarben, sowie Raichen, die als solche der Territorialhoheit der Reichsburg unterstehende Karber Mark bildete; vgl. z. B. Philipp Dieffenbach: Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau, Darmstadt 1857, S. 249 f.; auch Thudichum, a. a. O. S. 11 f.

¹⁵²⁾ Nördliches Dekumateland, S. 92 und Anm. 6. über den Umfang des Amtes Windeden vgl. H. Reimer, a. a. O. S. 520 unter Windeden, Amt.

¹⁵³⁾ S. vor allem Darmstadt, Staatsarchiv, Archiv Ilbenstadt (DStA, A3), Akten, Konv. 118, Fasc. a, fol. 4 unter Nr. 13; vgl. auch das Schreiben des Klosterprior's Christoph Geismayer an den kaiserlichen Vicekanzler von Stra-

meinten sie, daß die von den Grafen von Rappenberg im Jahre 1122 dem heiligen Martin geschenkten Ländereien, die den Grundstock des Ilbenstädter Stiftsgutes bildeten, schon deswegen nicht zum Freigericht gehört haben könnten, weil sie als reichsfürstliches Gebiet von der gräflichen Gewalt eximiert gewesen seien¹⁵⁴); und sie waren der Ansicht, daß dazu die Gemarkung Ilbenstadt in ihrem vollen Umfange gerechnet werden müsse¹⁵⁵). Dies letztere ist allerdings nachweislich falsch, wie sich schon aus der Tatsache ergibt, daß das Kloster auch nach der Stiftung noch Grundbesitz in Ilbenstadt erwarb¹⁵⁶). Darüber hinaus mußte der klösterliche Anwalt in einer Deduktion aus den letzten Jahrzehnten des 17. oder dem Anfang des 18. Jahrhunderts selber zugeben, daß das Weißfrauenstift zu Frankfurt damals vier Hufen Land in der Ilbenstädter Gemarkung besessen habe¹⁵⁷), was durch die Aktenbücher bzw. die ihnen beigefügten Risse

lendorf von Anfang Mai 1627, wo es heißt: „In registratura castri Fridbergensis inquirendum quot, qui et quales pagi dependeant a dicto castro. Et an ibidem reperiat pagus Ilbenstadiensis, vbi monasterium Ilbenstadiense omnia bona sua habet“; DStA, A3, Akten, Konv. 74, Fasc. 1, fol. 13. Eine Nachprüfung dieser Angaben war mir bisher leider nicht möglich.

¹⁵⁴) Vgl. z. B. DStA, A3, Akten, Konv. 119, Fasc. d, fol. 268'. Es heißt dort: „... wer wolte wohl seiner Vernunft so greuliche Gewalt anthun und sich bereden, daß einer der vornehmsten Grafen seiner Zeit unter der Bottmäßigkeit und Jurisdiction eines Oberschultheißen oder Obergrefens ... gestanden habe. Das Dorff Ilbenstatt cum appertinentiis et justitia ware ein eigenthümliches independentes Patrimonium der Grafen von Cappenberg; ... dieses läßt sich daraus beweisen, weilen es ohne kaiserlichen Consens dem Erzbischoffen ... übertragen worden, welches nicht seyn können, wann es je zum Reichs freygericht gehöret, dan in letzterem fall hätte es als ein nexu feudali afficirtes praedium ohne einwilligung des domini directi von denen grafen willkührig nicht abgegeben werden können...“

¹⁵⁵) Vgl. z. B. DStA, A3, Akten, Konv. 74, Fasc. 1, fol. 102 f.

¹⁵⁶) Vgl. z. B. Clemm, Reg. Nr. 51 von 1240 IX 19; Reg. Nr. 74 von 1262 IV 14; Reg. Nr. 91 von 1280; Reg. Nr. 114 von 1301 I 28; Reg. Nr. 119 von 1308; Reg. Nr. 144 von 1325 IV 13; Reg. Nr. 176 von 1344 IX 29; Reg. Nr. 179 von 1345 XI 11; Reg. Nr. 214 von 1358 XII 6; Reg. Nr. 403 von 1438 XII 20; noch gegen Ende des 17. oder zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde durch Kauf ein Komplex von rund 6½ Hufen, das sogenannte Büchesgut erworben; der Name rührt von den früheren Besitzern, den Herren von Buches oder Büches her, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Mannesstamme ausstarben; vgl. Mader, a. a. O. Bd. 3, S. 383 ff. Die Liste ließe sich wohl ohne Schwierigkeiten noch vermehren, wenn man auch die Urkunden des Jungfrauenstiftes heranzieht.

¹⁵⁷) DStA, A3, Akten, Konv. 74, Fasc. 1, fol. 103.

durchaus bestätigt wird¹⁵⁸). Schließlich umfaßten nach zwei Notizen in einem dieser Ackerbücher die dortigen Güter des Chorherrenstiftes im Jahre 1715 ein Gebiet von rund 1894 $\frac{1}{2}$ Morgen Land¹⁵⁹), also nur etwas mehr als die Hälfte der Gemarkung, wenn man deren Umfang insgesamt zu 3661 preußischen Normalmorgen rechnet¹⁶⁰), wobei freilich zweifelhaft bleibt, inwieweit die Größe eines preußischen Normalmorgens um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Anschlag der Ilbenstädter Landgeschworenen im Jahre 1715 abweicht, und außerdem zu berücksichtigen ist, daß in der Zahl von 1894 $\frac{1}{2}$ Morgen die Güter des Jungfrauenstiftes nicht enthalten sind, namentlich nicht der Rodheimer Hof, der später wenigstens ebenfalls hierher gehörte¹⁶¹). Aber auch mit diesen Ländereien umfaßte das Klostergut noch nicht die ganze Gemarkung, mithin ent-

¹⁵⁸) DStA, N3, Akten, Ackerbücher, Konv. 5: Ackerbuch Ober-Ilbenstadt 1773. Hier wird z. B. auf dem Plan von Gewann 23 „bei den Pflanzländern“ neben anderen auch das Weißfrauengut als Angrenzer genannt; ebenso auf demjenigen von Gewann 27 „auf der Breitwiesen“; und auf dem Plan der Gewann 22 „in den Hartmannsgärten“ wird die Parzelle Q als „Weißfrauenguth“ bezeichnet. Vgl. dazu die Anmerkung bei Clemm, Reg. Nr. 598.

¹⁵⁹) DStA, N3, Akten, Ackerbücher, Konv. 5: Ackerbuch Ober-Ilbenstadt 1715, fol. 1 und 3. Die beiden Notizen lauten wörtlich; fol. 1: „Wir endts unterschriebene Landgeschworne zu Ilbenstatt bekennen hiemitt, das wir von dem Closter Ober-Ilbenstatt wegen Messung deselben in Ilbenstätter Terminen gelegenen 7 hub 28 morgen 2 viertel 36 11/16 rutzhen Zinsgüthern ... von der Sub 5 fl. in summa 39 fl. 23 alb. 6 pf. wohl bezahlt bekommen haben ... Ilbenstadt den 4. Dezember 1715.“ Es folgen die Unterschriften der Landscheider. Und fol. 3: „Wir endts unterschriebene Landschieder zu Ilbenstatt bekennen hiemitt das wir von dem Closter Ober-Ilbenstatt wegen Messung dessen in Ilbenstätter Terminen gelegenen sowohl Hoffss- als Lehen und deren welche das Closter selbst im Bau hat Güthern und Wießen empfangen haben von jeder Sub 5 fl. in Summa 257 fl. 12 albus 6 Pf. Ilbenstatt, den 4ten Dezember 1715.“ Daraus ergibt sich, wenn man die Zahlenangaben in der ersten Notiz zugrunde legt und den Morgen zu 4 Viertel = 160 Ruten rechnet, ein Gesamtumfang des Klostergutes in der Ilbenstädter Gemarkung von rund 59 Hufen 11 Morgen 34 $\frac{9}{10}$ Ruten oder 1894 $\frac{1}{2}$ Morgen, bei einer durchschnittlichen Hufengröße von 31 $\frac{9}{10}$ Morgen, die sich gleichfalls aus den Zahlenangaben der ersten Notiz errechnen läßt; vgl. dazu auch Clemm, Reg. Nr. 374, Anm. 1.

¹⁶⁰) Vgl. Hauptübersicht der Gemarkung Ilbenstadt in: Flurkarten nebst Übersichten des Flächeninhalts und Reinertrags der Gemarkung Ilbenstadt, bearb. durch Geometer Röder im Jahre 1843/45. Diese Pläne liegen heute beim Landesvermessungsamt in Darmstadt.

¹⁶¹) Vgl. Philipp Dieffenbach: Beiträge zur Ortsgeschichte. AfH. 7 (1853), S. 181 f.

behrt die abweichende Auffassung der Klosterinsassen und ihrer Beauftragten jeder tatsächlichen Grundlage.

Anderes steht es dagegen mit ihrer Meinung von der Exemption der ursprünglich kappenbergischen Ländereien als reichsfürstliches Gebiet. Wir wissen heute, daß es wirklich neben den geistlichen Immunitäten auch weltliche gab, die in ihrer Rechtsstellung jenen durchaus gleichkamen. In den Quellen finden sich freilich nur ganz seltene Spuren ihres Vorhandenseins, doch läßt sich das zwanglos damit erklären, daß sie eben keiner besonderen Privilegierung bedurften, wie die geistlichen Immunitäten, da ihre Exemption auf anderer Rechtsgrundlage beruhte¹⁶²). Es dürfte also immerhin nicht ganz von der Hand zu weisen sein, wenn man klösterlicherseits auf Grund dieser Tatsache annahm, daß Ilbenstadt ursprünglich nicht zur Raicher Bent und daher später auch nicht zum Freigericht gehörte, zumal die spätere Entwicklung der Verhältnisse allerdings die Vermutung aufkommen läßt, daß die Burg Friedberg die Gemarkung Ilbenstadt nur deswegen für das Freigericht beanspruchte, um die dortigen Prämonstratenserstifte desto fester in der Hand zu haben.

Schließlich muß hier auch noch das Kloster Naumburg bei Erbstadt erwähnt werden, das wohl schon früh zur Grafschaft Raichen gehörte, obgleich die Frankfurter Aufzeichnung es nicht nennt. Eine Urkunde vom 25. Februar 1456 nennt es ausdrücklich als „in Reicher fryhe gericht“ gelegen¹⁶³), und ein Weistum vom 13. Juni 1439 bestimmt, „daz man daz hulze zum galgen (bei Raichen) hauwen sal in der zweier probiste welden Ilbenstad vnd Nuwenburg, die da selbs im gericht gelegen sin“¹⁶⁴). Es blieb jedoch nicht bis zuletzt im Verbande der Grafschaft, wann es indessen ausschied, ist ungewiß¹⁶⁵).

¹⁶²) Theodor Mayer: Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung, S. 13 ff., nennt in diesem Zusammenhang vor allem die Rodung, aber auch z. B. den Übergang von Reichsgut in Privatbesitz. Ich werde im zweiten Teil noch des Näheren nachzuweisen haben, daß die Besitzungen der Grafen von Rappenberg in der Wetterau, die den Grundstock des Ilbenstädter Stiftsgutes bildeten, in der Tat mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf ehemaliges Reichsgut zurückzuführen sind. Die Literatur zur Frage der weltlichen Immunitäten ist sehr umfangreich; das Wichtigste nennt Mayer, a. a. O. Anm. 42.

¹⁶³) Baur: UB Arnshurg, S. 718, Nr. 1191.

¹⁶⁴) Grimm: Weistümer III, 459.

¹⁶⁵) S. Thudichum: Freies Gericht Raichen, S. 13; ergänzend auch S. Reimer: Ortslexikon, S. 343 unter Naumburg, Schloß, sowie Wilhelm Dersch: Hessisches Klosterbuch ... Veröffentlichungen d. Historischen Kommission f. Hessen u. Waldeck XII, Marburg 1915, S. 93 unter Naumburg; dort weitere ausführliche Literatur- und Quellenangaben.

In Verbindung mit der Burg Friedberg wird der „Comitatus in Chouchen“ erstmalig am 5. Februar 1301 genannt. Damals beurfundete König Albrecht I. von Weßlar aus: „Dignum iudicat nostra serenitas, vt hii, qui in impendendis nobis suis obsequiis, in quouis necessitatis articulo, se beniuolos semper offerunt et paratos, et sue erga nos et imperium, fidei puritatem, inuiolabiliter custodiunt et obseruant, ampliora suorum obsequiorum reportent, commoda et multiformibus honorum titulis attolantur. Hinc est quod attendentes fructuosa obsequia que strennui viri castrensens nostri in Frideberg, nobis et imperio incessanter non desinunt exhibere, et fidei constantiam qua clarere noscuntur, gratiosus intuentes, ipsis et vniuersis ac singulis pertinentibus ad iudicium comitatus in Chouchen, et aliis eciam, in eodem comitatu bona propria vel hereditaria habentibus hunc fauorem duximus impendendum, quod volumus et concedimus, vt omnibus libertatibus, iuribus et honoribus gaudeant et fruantur, quibus tempore diue recordacionis domini Rudolphi Romanorum regis incliti, nostri genitoris et predecessoris karissimi et eciam ab antiquo hactenus sunt gauisi“¹⁶⁶). Ob die Wendung „et eciam ab antiquo“ darauf hindeutet, daß die Rechte und Freiheiten der Burg und der übrigen Lehns Herren in der Grafschaft Raichen tatsächlich schon seit längerer Zeit bestanden, Lehns Herr hier im Sinne von Grundbesitzer, der seine Ländereien in Erb- oder Zeitpacht ausgeliehen hat¹⁶⁷), oder ob es sich nur um eine mehr allgemeine Redensart handelt, die man gebrauchte, weil man etwa den Ursprung jener Rechte und Freiheiten nicht mehr genau kannte, bleibt ungewiß. Es wäre gar nicht undenkbar, daß man sich seitens der Burg hinsichtlich des Grafschaftsgebietes schon damals mit gewissen Absichten trug und deswegen bewußt die genannten Worte in die Urkunde einrücken ließ, um späterhin erforderlichenfalls etwa auftauchende Ansprüche Dritter besser abweisen bzw. eigene Forderungen sicherer begründen zu können. Im übrigen wird jetzt nur allgemein von den Rechten und Freiheiten der Lehns Herren gesprochen, ohne nähere Erklärung, was denn eigentlich darunter zu verstehen sei. Man darf indessen wohl annehmen, daß es sich um das zu Beginn

¹⁶⁶) G. C. Scriba: Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts Geschichte des Großherzogthums Hessen. Abth. 2: Oberhessen, Darmstadt 1849, S. 71, Nr. 901 mit Druckangaben.

¹⁶⁷) Vgl. Thudichum, a. a. O. S. 40.

der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg entstandene Schutzverhältnis handelte, von dem bereits die Rede war¹⁶⁸⁾.

Die weitere Entwicklung läßt immer deutlicher das Bestreben der Burg zu Tage treten, die Rechte der Mitlehns Herren nach Möglichkeit einzuschränken und allmählich ganz zu beseitigen, wenn auch vorerst noch niemand daran dachte, von solchen Möglichkeiten offen zu reden. Thudichum weist mit vollem Recht darauf hin, daß in der Urkunde vom 5. Februar 1301 ausdrücklich von den Burgmannen „et aliis eciam, in eodem comitatu bona propria vel hereditaria habentibus“ gesprochen werde¹⁶⁹⁾. Heinrich VII. beschränkte sich darauf, die Bestätigungsurkunde seines Vorgängers am 29. Juli 1310 wörtlich zu wiederholen¹⁷⁰⁾; doch schon unter Kaiser Ludwig dem Baiern zeigte sich eine gewisse Verschiebung der Verhältnisse. In seiner Bestätigungsurkunde vom 30. April 1333 nannte er außer „den burchmannen gemeinlich ze Friedeberg vnd allen den, die in daz gericht ze Rauchen gehornt, vnd dar inne gesezzen sint, sie sein geistlich oder werltlich“ auch „Friederichen von Karben, schultheizen ze Franckenfurtt“. Außerdem fügte er der allgemeinen Bestätigungsformel noch bei: „Da von wollen wir, vnd gebieten allen vnseren vnd des richs getrewen, edlen vnd vnedlen, rittern vnd knehtten, swie die genant sin, vstiglich bei vnsern hulden, daz sie den vorgeannten burchmann ze Friedeberg die reht vnd die freyheit, die sie an dem egenanten gericht ze Rauchen (han), vnd swaz dar zu gehoret, mit dheinen sachen vberuaren, noch beswaeren. Swer si aber an den freyheiten vnd rehten mit ihtiw vberfur, der soll wizzen, daz der grozlichen wider vnser hulde tut“¹⁷¹⁾. Dieser Zusatz bedeutete offensichtlich einen Fortschritt im Interesse der Burg Friedberg, da der Kaiser hier die Rechte der Burgmannen, die sich damals freilich kaum schon viel von denen der übrigen Lehns Herren unterschieden haben werden, nochmals ausdrücklich bestätigte und ihre Berücksichtigung anordnete, ohne jene Lehns Herren zu erwähnen. Dabei ist es gleichgültig, ob sie nur versehentlich von dem Urkundenkonzipisten bzw. dem Schreiber ausgelassen wurden, oder ob man sie mit Absicht nicht

¹⁶⁸⁾ S. v. S. 44.

¹⁶⁹⁾ a. a. O. S. 74 u. ö., indirekt namentlich S. 88 bei Besprechung der Urkunde von 1467; über sie vgl. noch unten S. 83 f.

¹⁷⁰⁾ Scriba: Reg. II, 77, Nr. 992 mit falschem Tagesdatum; dort Druckangaben.

¹⁷¹⁾ StA. Darmstadt, Freigericht Raichen, Urk.

mehr nannte, denn es bestand ja kaum eine Möglichkeit, diesen Sachverhalt bei etwaigen späteren Vorlagen nachzuprüfen.

Über die Nennung des Frankfurter Schultheißen ist schon viel hin und her geschrieben worden, ohne daß bisher Klarheit darüber hätte erzielt werden können, was sie bezweckte¹⁷²⁾. Ein Friedrich von Karben wird in den Jahren 1330—1333 urkundlich als Schultheiß zu Frankfurt bezeugt¹⁷³⁾. Daß er in dem Diplom von 1333 neben den Burgmannen und den übrigen Lehns Herren, von denen bereits die Vorurkunden sprechen, ausdrücklich aufgeführt wird, beruht vielleicht darauf, daß er damals Inhaber einer Friedberger Reichspfandschaft war. Jedenfalls besagt eine Notiz aus dem Jahre 1333, Kaiser Ludwig habe dem Friedrich von Karben erlaubt, „daß er die pfandschaft auf die güter zu Friedberg und daselbst umher, so vom reich rühret, lösen möge“. Es ist immerhin möglich, daß dies bereits am 30. April des Jahres geschehen war. Etwas Sicheres wird sich freilich wohl niemals darüber feststellen lassen, da die genannte Notiz kein Tagesdatum enthält, und die Urkunde selber, die hier im Auszuge wiedergegeben wird, bei dem Brande des Braunschweiger Archivs, wo sie sich zuletzt befand, im Jahre 1679 allem Anscheine nach ebenfalls den Flammen zum Opfer fiel¹⁷⁴⁾.

Einen weiteren Fortschritt im Interesse der Burg bedeutete die sogenannte „goldene Bulle“ vom 15. Juni 1376¹⁷⁵⁾. Karl IV. bestätigte hier „sunderlichen und mit namen die graveschafft und das frengerichte zu Chowchen mit allen iren freiheiten, rechten, guten gewonheiten und zugehorungen, also das burggrave, burgmanne (der Burg Friedberg) und alle andere unsere und des reichs lieben getrewen, die gutere, erbe, eygen oder nucze daselbst haben, sie sein

¹⁷²⁾ Ich nenne außer Thudichum, a. a. O. S. 74, Anm. 2, noch Eigenbrodt: Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 248, und J. E. Chr. Schmidt: Geschichte des Großherzogthums Hessen, Bd. 2, Gießen 1819, S. 214; Mader, der die Urkunde a. a. O. Bd. 1, S. 128, erwähnt, übergeht die Stelle mit Stillschweigen. Eine kritische Nachprüfung all der in den übrigen genannten Schriften geäußerten Ansichten und Vermutungen überschreitet selbstverständlich den Rahmen der vorliegenden Arbeit.

¹⁷³⁾ Zuerst am 18. Januar 1330; f. J. J. Böhmer: Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Neu bearb. von Friedrich Lau. Bd. 2, Frankfurt a. M. 1905, S. 282, Nr. 377, zuletzt eben durch die hier zur Erörterung stehende Urkunde.

¹⁷⁴⁾ Vgl. M. Fölk: Urkundenbuch der Stadt Friedberg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck), Bd. 1, Marburg 1904, S. 124, Nr. 292, auch die dortige Herkunftsnotiz.

¹⁷⁵⁾ Fölk, a. a. O. S. 228 ff., Nr. 504.

geistlich oder werltlich, die vorgeante graveschafft und das frie gericht zu Chowchen von uns, unsern nachkomen Romischen kungen und dem heiligen reiche haben, halten und besiczen sullen in aller der mazze, als sie die bissher gehabt, gehalten und herbracht haben und der ouch in nutz und gewere sein, on alles hindernisse“. Weiter verfügte er nun aber: „Were ouch sache. das wider die vorgeante rechte und fryheite ymand queme, von welchen sachen das geschege, das sol wider crafft oder macht haben. Und uff die rede, das die vorgeanten burggrave, burgmanne und alle ander leute, die dorzu gehören, bei derselben graveschafft zu Chowchen, dem frien gerichte doselbist und iren zugehorungen dem heiligen reiche zu eren und zu nuczze on allerley irrunge und hindersal bleiben mogen in kumffstigen zeiten, so meynen wir, seczen und lutern mit crafft dieses keiserlichen brives, das der burggrave und die burgmanne, die nw oder in zeiten sein, und alle ander leute, geistlich und werltlich, in welchem adel, wurden oder wesen die sein, die von alders zu der vorgeanten graveschafft und fryhem gerichte gehört haben, schuldig und pflichtig sein sullen, zu hanthaben, zu schirmen und zu schuczen die vorgeante graveschafft, frygerichte und ire zugehorunge wider allermeniclichen, die unser obgenanten burggraven, burgmanne und ander leute, die dorzu gehören, dorthinne hinderte, irrete, beschedigte, hindern, irren und beschedigen wolten in dheinen weis, als das von alters herkomen ist.“ Und er gebot, daß niemand „die egenanten burggraven und burgmanne zu Friedberg und das vorgeante fryhe gerichte zu Chowchen an den egenanten unsern gnaden besampt oder besunder“ beeinträchtigen solle. Dies bezog sich, wohlgemerkt, nicht etwa, wie noch Thudichum meinte¹⁷⁶⁾, auf das Schutzverhältnis zum Freigericht Raichen, sondern besagte nur, daß Burggraf und Burgmannen zu Friedberg sowie alle übrigen Lehnsherren selbst für die Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten im Freigericht eintreten bzw. sich gegenseitig im Kampfe mit den Verletzern jener Rechte beistehen sollten. Etwas anderes ist es, wenn in der Narratio der Urkunde unter dem Zubehör der Burg auch „die graveschafft zu Chowchen mit dem fryen gerichte doselbist und allen rechten, fryheiten, dorffern und zugehorungen“ genannt wird. Hier kann es sich, wie ich glaube, nur um jenes Schutzverhältnis handeln, nicht etwa, worauf ich ausdrücklich hinweisen möchte, schon um die volle Landeshoheit über das Grafschaftsgebiet, wie man freilich nach dem Wortlaut der Narratio fast

¹⁷⁶⁾ a. a. O. S. 76 f.

meinen könnte, da anderenfalls die ganze spätere Entwicklung bis 1475 schlechterdings unverständlich wäre.

Es ist bezeichnend, daß die zitierten Sätze in einer Urkunde stehen, die im übrigen fast Wort für Wort eine von Karl IV. der Burg bereits 15 Jahre früher, am 1. November 1361 erteilte Bestätigung ihrer Güter und Rechte¹⁷⁷⁾ wiederholt. Man wird daraus entnehmen dürfen, daß die Burg offenbar mit der Urkunde von 1361 nicht ganz zufrieden war und eine sich bietende günstige Gelegenheit benützte, um beim Kaiser eine Erweiterung jener Bestätigung durchzusetzen. Anders läßt sich wenigstens kaum erklären, wie in eine Urkunde, die doch eigentlich nur den Burggrafen und die Burgmannen der Burg Friedberg etwas anging, eine Verfügung aufgenommen wurde, die außerdem auch noch andere Leute, nämlich die Gesamtheit der Lehnherrn im Freigericht Raichen betraf, wohl selbstverständlich auch diejenigen, die nicht Friedberger Burgmannen waren oder sonst in einem näheren Zugehörigkeitsverhältnis zur Burg standen.

In diesem Zusammenhang ist es übrigens sicherlich nicht zufällig, daß die Dispositio der „goldenen Bulle“ wiederum, wie schon die Vorurkunden von 1301, 1310 und 1333 ausdrücklich „burggrave, burgmanne und alle andere unsere und des reichs lieben getrewen, die gutere, erbe, ehgen oder nucze doselbist (nämlich im Freigericht) haben, sie sein geistlich oder werltlich“ nennt, während die Narratio einfach sagt: „Wir Karl . . . tun kunt . . . das vor unser keiserliche majestat komen seint der burggrave und die burgmanne gemeinlichen unser burg zu Friedberg . . . und haben uns furgeleget, wie sie von alders von Romischen kunigen und keisern diese nachgeschriben wurde, fryhete, rechte . . . herbracht haben . . . nemlichen die graveschafft zu Chowchen mit dem fryen gerichte doselbist und allen rehten, fryhheiten, dorffern und zugehorungen . . . Und haben uns fleizlichen . . . gebeten, das wir yn . . . alle die obgenanten stude . . . vornuwen, bestetigen und confirmiren geruchten, nemlichen die brive, die sie haben uber die rechte der burg zu Friedberg und graveschafft und das gerichte zu Chowchen von uns und wirdiger gedechtnisse hern Rudolphe¹⁷⁸⁾, hern Albrechte¹⁷⁹⁾, hern Heinriche¹⁸⁰⁾, unserm anherren,

¹⁷⁷⁾ Vgl. Folz, a. a. O. S. 228 ff., Nr. 504.

¹⁷⁸⁾ Diese Urkunde König Rudolfs von Habsburg, auf die sich auch die Bestätigungen von 1301 und 1310 berufen, ist nicht mehr vorhanden. Auch in älteren Repertorienfragmenten, von denen das Hessische Staatsarchiv zu Darmstadt unter der Abteilung Burg Friedberg, Akten, einige aufbewahrt — ich

als von Römischen künigen und andern unsern vorfarn Römischen keisern und kungen an dem reiche.“ Die übrigen Lehns Herren werden hier also mit keinem Worte erwähnt; der Satz könnte fast den Anschein erwecken, als seien die in ihm erwähnten Urkunden nur für die Burgmannen ausgestellt worden, was doch in Wirklichkeit gar nicht der Fall war. Ich möchte annehmen, daß die Burg dies auch beabsichtigte und deswegen tatsächlich zunächst nur um eine Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gebeten hatte, ohne es dann freilich durchsetzen zu können. Vielleicht machte sich demnach schon jetzt das Streben bemerkbar, jene übrigen Lehns Herren nach Möglichkeit beiseite zu schieben.

Einstweilen hatten diese Bemühungen, sofern sie bereits vorhanden waren, freilich wenig Erfolg. Die entscheidende Wendung in der Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Burg und dem Freigericht Raichen, und damit die Entstehung der burg-friedbergischen Landeshoheit über dieses Gebiet erfolgte erst im Laufe des 15. Jahrhunderts. Bedeutsam wurden dabei vor allem die Streitigkeiten zwischen der Stadt Frankfurt und dem Freigericht bzw. der Burg über die lehns herrlichen Rechte im Gerichtssprengel, die sich fast ununterbrochen durch die vier ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hinzogen und gegen Ende der zwanziger Jahre den Höhepunkt erreichten¹⁸¹). Sie endeten schließlich scheinbar wie das Hornberger Schießen; in Wirklichkeit jedoch ging, wie die folgende Entwicklung der Dinge zeigt, die Burg aus ihnen als Siegerin hervor. Offiziell traten Burggraf und Burgmannen zwar nur als Schutzherrn über das Freigericht auf, aber es war schon von Anfang an deutlich, worum es hier ging: Die Burg fühlte sich bereits durchaus als Territorialherrin in dem Grafschaftsgebiet.

notierte mir eines aus der Zeit um 1500; siehe ebenda, Burg Friedberg, Akten, Konv. 1, Fasc. 1, fol. 16 — ist keine Spur von ihr zu entdecken.

¹⁷⁹⁾ Scriba: Reg. II, 71, Nr. 901 von 1301 II 5.

¹⁸⁰⁾ Scriba: Reg. II, 77, Nr. 992 von 1310 VII 29.

¹⁸¹⁾ Vgl. für das Folgende hauptsächlich die im allgemeinen zutreffenden Darstellungen bei Eigenbrodt: Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 251 ff., sowie Thudichum, a. a. O. S. 80 ff., die freilich, wie es scheint, nur die beiden mit den wichtigsten Urkunden über jene Streitigkeiten gefüllten Kopialbücher im Frankfurter Stadtarchiv, Abteilung Freigericht Raichen, Urkundenkasten, kannten und benutzten. In manchen Einzelheiten haben sie infolgedessen geirrt, gelegentlich auch in der Auslegung des von ihnen benützten Materials, da es ihnen nur abschriftlich vorlag. Ich werde dies jeweils an den betreffenden Stellen vermerken und nach Möglichkeit berichtigen.

Die Gegenbewegung gegen ihre Bestrebungen setzte um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein, vorausgesetzt, daß wir eine Urkunde Karls IV. vom 28. Juni 1349¹⁸²⁾ in diesem Sinne auslegen dürfen. Er bestätigte hier dem obersten Grafen und den Gemeinden „des dorfs eze Rouchen vnd aller der dorfer die in daz freyegerichte gehören ... alle ir hantuesten vnd briue, recht, gnad, freyheit vnd gute gewonheit, die sie von Romischen keysern vnd kungen, vnsern furuarn, vnd von alter herbracht haben“ und verbot jegliche Beeinträchtigung dieser Rechte und Freiheiten von Seiten Fremder, wer es auch immer sein möge; im Gegenteil befahl er, daß jedermann darauf bedacht sein solle, nicht zu gestatten, „daz sie in von yemand becrenket oder obirfarn werden“. Einen besonderen Anlaß zu dieser Bestätigung nennt die Urkunde nicht, doch ist immerhin beachtenswert, daß nach dem Beurkundungsvermerk auf dem Umbug des Originals¹⁸³⁾ Ulrich von Hanau, der noch keine drei Wochen vorher zum Reichslandvogt in der Wetterau ernannt worden war¹⁸⁴⁾, ihre Ausfertigung anordnete, und daß sie gerade in Frankfurt ausgestellt wurde, wo der König vom 17. Juni bis 5. Juli weilte¹⁸⁵⁾. Demnach muß man ihm doch wohl damals die Bitte um Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Freigerichtes Raichen vorgelegt haben, entweder von Seiten Ulrichs von Hanau, dem er dann den Auftrag erteilte, die Gewährung der Bitte bei der Kanzlei zu veranlassen, oder einer Abordnung der Dörfer, oder aber der Stadt Frankfurt selbst. Der Entschluß dazu ist vielleicht auf gewisse Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich im Laufe der Jahre ergeben hatten. Es ist allerdings unmöglich, noch festzustellen, welcher Art sie gewesen sein mögen, wäre es aber nicht denkbar, daß etwa doch schon jetzt, angesichts des — mutmaßlichen — Verhaltens der Burg Friedberg, in Frankfurt — verschiedene Einwohner der Stadt sowie mehrere geistliche Anstalten waren in der Grafschaft begütert¹⁸⁶⁾ — Bedenken auftauchten, die man durch jene Bestätigung zu beschwichtigen suchte?

Um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert fand dann die Stadt nachweislich Anlaß zur Beschwerde. Bereits am 30. Mai 1291

¹⁸²⁾ Böhmer-Guber: Reg. Imp. VIII, Nr. 1048.

¹⁸³⁾ DStA, Freigericht Raichen, Urkunden. Der Vermerk lautet: „Ad verbum d(omini) Vlrici de Haynow Johannes Nouifer (scripsit)“.

¹⁸⁴⁾ G. Reimer: Hess. UB. II, 2, S. 771, Nr. 779 von 1349 VI 8.

¹⁸⁵⁾ Vgl. F. F. Böhmer: Regesta imperii, T. 8: Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346—1378. Aus dem Nachlasse F. F. Böhmers hrsg. ... von Alfons Guber, Innsbruck 1877, Nr. 1016a—1061a.

¹⁸⁶⁾ Vgl. Thudichum, a. a. O. S. 39.

war ihr von König Rudolf von Habsburg zugebilligt worden, „quod nullus vos vel vestrum aliquem, pro ullis bonis vel debitis extra dictam ciuitatem Frankenfurt sibi fuerit iusticia denegata“¹⁸⁷⁾, und dieses Recht wurde ihr mehrfach bestätigt¹⁸⁸⁾ und am 20. Juni 1329 von Kaiser Ludwig dem Baiern dahin erläutert, „daz ein igitlich person, si sei wertlich oder gestlich, sulle vor dem schulttheizze ze Frankenfurtt von in und iren guten reht suchen und nemen, darnach und die schepfen ertailent“¹⁸⁹⁾.

Nun bestand anscheinend im Freigericht Raichen die Bestimmung, daß, „wer do recht suche vnd neme, der solle auch recht do geben“, und „wer auch das gericht jars zu zijten eine werbe im jar nit suche, oder so man das mache, mit sin selbs libe, der solle das verbußen libs not beneme im dann das“, wie eine undatierte Notiz der Frankfurter Kanzlei aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts besagt¹⁹⁰⁾. Außerdem galt als Herkommen, daß „uff den mitwochen in den phingstheilgin tagen . . . alle lehinherren vngeboden gein Reuchen, da daz oberste gericht ist, kommen“ sollten¹⁹¹⁾. Trotzdem ver-

¹⁸⁷⁾ Böhmer-Lau I, S. 291, Nr. 597.

¹⁸⁸⁾ Ich notierte: Wörtliche Bestätigung König Adolfs von Nassau 1294 VIII 1; Böhmer-Lau I, S. 324, Nr. 654. Wörtliche Bestätigung König Albrechts I. 1299 II 13; ebenda Vb. I, S. 369 f., Nr. 738. Bestätigung Karls IV. von 1349 IX 18; Böhmer-Huber Nr. 1160.

¹⁸⁹⁾ Böhmer-Lau, Vb. II, S. 259, Nr. 348. Auch dieses Privileg wurde mehrfach bestätigt, so durch Karl IV. 1349 IX 17; Böhmer-Huber Nr. 1159, 1350 IV 23 in erweiterter Form; Böhmer-Huber Nr. 1283, 1353 XII 13; Böhmer-Huber Nr. 1679 und 1366 XII 4; Böhmer-Huber Nr. 4449, durch König Wenzel 1390 II 5; Privilegia et pacta des h. Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn . . . Frankfurt a. M. 1728, S. 209 f.

¹⁹⁰⁾ StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten fol. 411 (Nr. 219). Die Datierung der im folgenden genannten Stücke aus dem Frankfurter Stadtarchiv stammen zum großen Teil von mir; ich kann sie hier unmöglich alle im einzelnen begründen, da dies den Umfang der vorliegenden Arbeit allzusehr anschwellen ließe, muß mir demnach vorbehalten, es bei einer gelegentlichen Sonderveröffentlichung nachzuholen.

¹⁹¹⁾ Vgl. die schon öfters genannte Aufzeichnung der Frankfurter Kanzlei über die lehns herrlichen Rechte und Pflichten, sowie über die Wahl des Obergrefen im Freigericht, StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten fol. 415 ff. (Nr. 223). Es muß übrigens doch einmal gesagt werden, daß es sich hier nicht, wie noch Wilhelm Müller: Verzeichnis hessischer Weistümer, AfhG. N.F. 11 (1916), S. 210, meinte, um ein Gerichtsweistum, sondern um eine private Aufzeichnung auf Grund einer vertraulichen Mitteilung handelte, die dem Räte der Stadt Frankfurt nach einer Notiz im Kopialbuch (b), fol. 2' durch den ehemaligen Grefen Ernst von Raichen, wohl um die Wende des 1. zum 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zugegangen war. — Noch ein Wort

juchten die im Freigericht begüterten Frankfurter Bürger, ihre Privilegien auch dort geltend zu machen, indem sie nicht persönlich im Ding erschienen, sondern sich durch Bevollmächtigte vertreten ließen. Die Folge war, daß sie von dem Obergrefen in Strafe genommen wurden, der, als sie nicht bezahlen wollten, ihre Güter mit Beschlag belegte. Darüber glaubte sich der Frankfurter Rat im Namen seiner Bürger am 20. Juli 1400 beschweren zu müssen¹⁹²⁾, freilich ohne Erfolg, da sich der Obergrefe auf das alte Herkommen berief, wonach eine Vertretung durch Bevollmächtigte im ungebotenen Ding unzulässig sei¹⁹³⁾. Es nützte dem Rat auch nichts, daß er nun seinerseits auf einen anderen Beschluß des Freigerichtes verwies, „daz vorter nyman da bußfellig sulle werden iz sy dan daz die alden brieue von des frihen Keucher gerichtes wegen vor herfur quemen zu sehen vnd zu lesen“¹⁹⁴⁾. Hartmann Waltmann — so hieß der damalige Obergrefe — erbot sich zwar, er wolle „lakin eyn gericht machen gen Keuchen, abe irß begert vnd wolde da von uch nemen, was die greffen wyseten von der vorgeschrybin buß wen“¹⁹⁵⁾, doch war das Ergebnis dieses gebotenen Dinges ja leicht vorauszusehen, zumal die Burg Friedberg, an die sich der Rat jetzt um Hilfe wandte¹⁹⁶⁾, sofort für ihren „hußgenossen“ Hartmann Partei ergriff und unter anderem antwortete: „Als ir dann schribet, daz nyman bußfellig da werden

über die beiden Kopialbücher. Sie tragen keine moderne Archivbezeichnung; ich bezeichnete sie daher für meine Zwecke mit (a) und (b) und zwar nach der von mir zunächst vermuteten chronologischen Reihenfolge. Später stellte sich dann aber heraus, daß ich die Bezeichnung gerade umgekehrt hätte wählen müssen, da Kopialbuch (b) entschieden das ältere ist; ich möchte sogar annehmen, gleichzeitig, da offensichtlich ein Originalkonzept der Urkunde StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Urk. Nr. Xa mit eingestiftet wurde und z. T., soweit meine Erinnerung reicht, die gleichen Hände an ihm gearbeitet haben, die auch die Originalkonzepte und Kopien des in der Streitfrage zwischen Stadt Frankfurt und Burg Friedberg bzw. Freigericht Raichen gepflogenen Schriftwechsels für die Frankfurter Kanzlei anfertigten. Leider muß ich den exakten Beweis hier zunächst schuldig bleiben, da mir das Material augenblicklich nicht zur Hand ist, und ich bei seiner früheren Durcharbeitung sehr wenig auf den paläographischen Befund geachtet habe.

¹⁹²⁾ Vgl. StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten fol. 13 (Nr. 6a).

¹⁹³⁾ Vgl. seine Antwort auf das Ratschreiben von VII 20—26, StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 14 (Nr. 6b).

¹⁹⁴⁾ Vgl. StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 15 (Nr. 6c) von 1400 VII 26.

¹⁹⁵⁾ StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 16 (Nr. 6d) von 1400 VII 30.

¹⁹⁶⁾ Ebenda fol. 18 (Nr. 6f) von 1400 VIII 14.

solle, es sij dann daz die alden brieffe etc., von sollichem ubirkommen ist vns nit wißentlichen“¹⁹⁷). Diese Antwort ist nicht nur allgemein wegen der parteilichen Einstellung der Burg von Bedeutung, sondern auch, weil aus ihr hervorgeht, daß der Obergrefe also bereits damals ein Burgmann gewesen ist.

Ähnlich ging es in den folgenden Jahren in einer ganzen Reihe weiterer Fälle¹⁹⁸). Selbst die Drohung des Rates, den König mit der Angelegenheit befassen zu wollen¹⁹⁹), vermochte nichts auszurichten²⁰⁰). Im Jahre 1410 wagte der jetzige Obergrefe Wigand von Stockheim sogar, den Frankfurter Bürger Johann Monis zu pfänden, obwohl er, wie der Rat in seinem Beschwerdeschreiben vom 30. September des Jahres meinte, habe wissen müssen, daß Johann Monis deswegen nicht im Gericht erscheinen konnte, weil er damals schwer erkrankt darniederlag²⁰¹). Man entschloß sich daher zu Frankfurt, nachdem auch der Versuch einer gütlichen Einigung mit Wigand von Stockheim im Herbst des Jahres 1412 trotz scheinbaren Erfolges im wesentlichen unbefriedend geblieben war²⁰²), mit jener Drohung wirklich Ernst zu machen, und erreichte, daß König Sigismund am 22. Februar 1414 von Piacenza aus den Grafen und Lehns Herren im Freigericht den Befehl erteilte, „daz ir die burgermeistere, rete vnd burgere gemeinlich der . . . stat zu Frankfurt vnd auch die iren vnd ire gute vnd dieselben stat bij iren gnaden vnd freihaiten, als sy dann von seliger gedechtnusse Romischen kaysern vnd kunigen, vnsern vorfarn, vnd dem riche haben, gerulichen beliben laßen, hanthaben vnd in die nit überfaren, noch sy doruber zu buße oder schaden bringen wollet, als lieb euch sey, vnser vnd des richs swere vngnade zu uermeyden“²⁰³). Weil selbst dieser Befehl nichts fruchtete, wurde er am 11. Januar 1415 nochmals wiederholt²⁰⁴),

¹⁹⁷) Ebenda fol. 19 (Nr. 6g) von 1400 VIII 21.

¹⁹⁸) Vgl. ebenda fol. 20 (Nr. 7) von 1401 XI 2; fol. 33 (Nr. 11) von 1407 II 1; fol. 36 (Nr. 13a) von 1408 XII 8; fol. 35 (Nr. 14 (13b)) von 1408 XII 17.

¹⁹⁹) Vgl. das Schreiben des Rates an den Burggrafen Eberhard Löw von Steinfurt von 1408 XII 29, ebenda fol. 37 (Nr. 15a) und an die Burg vom gleichen Tage, fol. 38 (Nr. 15b).

²⁰⁰) Vgl. die Antworten des Burggrafen und der Burg auf die in der vorigen Anmerkung genannten Ratsschreiben von 1408 XII 30, ebenda fol. 405 (Nr. 214) und fol. 408 (Nr. 217).

²⁰¹) Ebenda fol. 39 (Nr. 17a¹).

²⁰²) Vgl. die Protokolle über den Schiedstag von 1412 IX 2, ebenda fol. 68 f. (Nr. 32) und von XI 17, fol. 77 f. (Nr. 35).

²⁰³) Ebenda, Urf. Nr. Ia.

²⁰⁴) Ebenda, Urf. Nr. IIa.

als aber die Abgeordneten des Rates damit am 30. Mai desselben Jahres zu Raichen unter der Linde erschienen, erhielten sie von dem Obergrefen zur Antwort, er habe jetzt drei Jahre lang sein Amt verwaltet, wisse jedoch niemanden, der von ihm zu Unrecht höher gestraft worden sei, als man im Freigericht zu strafen pflege. Glaube sich indessen jemand über ihn beschweren zu müssen, so wolle er ihm vor dem zuständigen Richter gerne Rede und Antwort stehen; dieses habe er auch dem König geschrieben. Hermann von Karben, der ebenfalls anwesend war, fügte im Hinblick auf die alten Briefe und Privilegien, deren Vorlage der Frankfurter Rat gefordert hatte, noch hinzu: „Wir horten vnd hetten die selben alten brieße als gerne als ir, mochten sie her vor kommen vnd vns zu horen werden“²⁰⁵). Mit anderen Worten: Die Abgeordneten mußten also in jeder Beziehung unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren.

Was in der jetzt folgenden Zeit weiter geschah, ist uns unbekannt. Erst am 1. September 1422 erließ König Sigismund von Nürnberg aus einen neuen Befehl an die Grafen und Lehns Herren des Freigerichtes, entsprechend der Forderung des Frankfurter Rates unverzüglich die alten Briefe und Privilegien vorzulegen und sich in Zukunft streng an sie zu halten²⁰⁶), ein Befehl, der freilich ebenso wenig ausgeführt wurde, wie die früheren Anordnungen des Königs. Man hielt sich auf Seiten des Freigerichtes vielmehr an die Antwort, die Hermann von Karben den Abgeordneten des Rates bereits am 30. Mai 1415 erteilt hatte²⁰⁷). Außerdem machte jetzt anscheinend derselbe Hermann von Karben dem Rate die vertrauliche Mitteilung, daß die Burg auf Grund der „goldenen Bulle“ Karls IV. vom 15. Juni 1376 das Recht der Schutzherrschaft über das Freigericht beanspruche, was seines Erachtens so zu verstehen sei, daß sie es gegen eine Verletzung seiner alten Privilegien schützen sollte. Er halte es daher für geraten, daß alle Lehns Herren — also auch die Frankfurter — zu den Gerichtstagen persönlich erschienen, wie es das Herkommen vorschreibe, und daß niemand den Versuch mache, einen anderen Herren außer den Burgmannen und übrigen Lehns Herren der Grafschaft selbst um Hilfe in etwaigen Streitfällen anzugeben²⁰⁸). Sollte

²⁰⁵) Vgl. den Bericht über diese Vorgänge, ebenda, Akten, fol. 98 (Nr. 45a).

²⁰⁶) Ebenda, Urk. Nr. IIIb.

²⁰⁷) Vgl. das Schreiben des neugewählten Obergrefen Ruprecht von Karben an den Rat von 1423 VI 18, ebenda, Akten, fol. 118 (Nr. 56c).

²⁰⁸) Ebenda Nr. 53. Eigenbrodt: Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 252, setzte diese Notiz in die Zeit um 1393, weil er den Satz: „Vmb daz frihe Keucher gerichte, da haben die burgmannen zu Frydeberg von keiser Karl der kunig zu Beheim

dies letzte ein Hieb gegen den Rat der Stadt Frankfurt sein, der ja den König um Hilfe gebeten hatte? Ich möchte es fast vermuten. Im übrigen aber war diese Mitteilung für ihn äußerst wertvoll, da sie ihm den Beweis erbrachte, daß sich die Burg für ihr Verhalten auf die „goldene Bulle“ stützte. Die im Freigericht begüterten Frankfurter Bürger gehörten freilich mit zu den Lehnsherren, doch zeigte gerade die Aussage Hermanns von Karben, wie die Burg das von Karl IV. verbriefte Selbstschutzrecht auch gegen diese anzuwenden gedachte. Damit waren deren Rechte von Seiten einer bestimmten Gruppe unter ihnen selbst auf das ernsteste gefährdet, und es wurde zu einem Gebot der Selbsterhaltung, wenn der Rat jetzt zur Wahrung der Rechte seiner Mitbürger alle Hebel in Bewegung setzte, um eine ihm günstige Entscheidung des augenblicklichen Streitfalles herbeizuführen. Außerdem aber beabsichtigte er damit, wie ich zeigen werde²⁰⁹⁾, noch etwas anderes, nämlich nicht mehr und nicht weniger, als sich selber an die Stelle der Burg Friedberg zu setzen; mit anderen Worten, er strebte danach oder machte doch wenigstens den zwar nicht sehr intensiv betriebenen Versuch, sich das Freigericht Raißen ebenso unterzuordnen, wie er es in ständiger Auseinandersetzung mit den Herren von Hanau als Pfandinhabern auch bei der Grafenschaft Bornheimer Berg schon seit geraumer Zeit versucht hatte und

was, erworben ein confirmacion mit der gulden bullen vnd auch mit der kurfursten aller vnd ander fursten ingesigel bij XV oder XVI“ dahin auslegte: „Die Burgmannen zu Friedberg hätten über das Keucher Gericht vom K. Karl vor etwa 16 Jahren eine Confirmation erhalten.“ Diese Auslegung ist indessen falsch, da weder in dem Original der Notiz, noch in den Abschriften der beiden Kopialbücher irgendetwas von 15 oder 16 Jahren geschrieben steht. Die beiden Zahlenangaben beziehen sich vielmehr offenbar auf die in der Zeugenliste der „goldenen Bulle“ genannten Persönlichkeiten, da deren Siegel nicht anhängen. Sie sind zwar sehr unzuverlässig, da im ganzen weder 15 noch 16, sondern 21 Zeugen genannt sind; doch wird Hermann von Karben sich wohl kaum die Urkunde angesehen und die Zeugen gezählt haben, bevor er nach Frankfurt ging, um seine Aussage zu machen. — Das wirkliche Datum der Notiz steht in der Überschrift, die aber ebenfalls von den Kopialbüchern übernommen wurde; es heißt dort: „Herrn Hermans von Karben sage in heimlichkeit. Actum ipsa die sancti Stephanj prothomartiris, Anno domini M^o CCCC^o XXII^o.“ Daraus ergibt sich unzweideutig, daß der genannte Hermann von Karben seine Mitteilung am 26. Dezember 1422 gemacht hat. Wie Böhmer, von dem Eigenbrodt seine Auszüge aus dem Frankfurter Material bezog, das übersehen konnte, bleibt mir allerdings unverständlich; a. a. O. S. 235. Thudichum, a. a. O. S. 80, übernimmt natürlich anstandslos die Eigenbrodtsche Angabe.

²⁰⁹⁾ S. u. S. 69 f.

noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch immer wieder von neuem mit großer Zähigkeit zu erreichen strebte, ohne sich allerdings schließlich gegen Hanau durchsetzen zu können; ebensowenig, wie beim Freigericht Raichen gegen die Burg Friedberg²¹⁰⁾.

Vorerst behielt er sein Wissen und seine Absichten noch für sich. Nach dem Scheitern seiner neuerlichen Bemühungen um eine Beilegung des Streites²¹¹⁾ wandte er sich am 12. August 1423 wiederum an den König mit der Bitte, den edlen Herrn Reinhard zu Hanau zum Schiedsrichter zwischen sich und dem Freigericht zu ernennen, da die Belästigungen kein Ende nehmen wollten, obwohl die alten Briefe, die das königliche Schreiben vom 1. September 1422 nenne, noch immer nicht zum Vorschein gekommen seien²¹²⁾. Der König erfüllte diese Bitte am 20. September des Jahres und befahl dem Herrn von Hanau, ihm über den Erfolg seiner Mission zu berichten. Falls er nichts zu erreichen vermöge, solle er die Angelegenheit wieder an das Reich zurückverweisen²¹³⁾. Außerdem gewährte er der Stadt Frankfurt am 27. November das Privileg, „das sie furbasz von irer . . . gutere, gulde vnd zinsse wegen an . . . vszwendige gerichte, hoffgerichte, geboten oder vngboten dinge oder gerichte oder andere, wie man die nennet, nicht pflichtig seyn sollen mit iren selbst liben zu komen, sunder das sie soliche gerichte samptlich oder besunder mit iren brotessen oder machtboten suchen, vergeen, versteen vnd vertedingen mogen, so dicke sie beduncket in not sin, on alle geverde“²¹⁴⁾.

Reinhard berief nunmehr in Ausführung des königlichen Auftrages die Parteien auf den 5. Juli 1424 zu sich nach Windecken²¹⁵⁾, erhielt jedoch von dem Obergrefen, Ruprecht von Karben im Namen der Gesamtheit der Grefen zur Antwort, „daz sie nyrgen anders kommen wulden, oder an kein ander stad folgen von der vorgeannten sache wegen dan an dieselben stat zu Keuchen vnder die linden“²¹⁶⁾.

²¹⁰⁾ Vgl. am besten Kolb: Bornheimer Berg, bes. S. 125 ff.

²¹¹⁾ S. o. S. 64.

²¹²⁾ StA Frankfurt, Freigericht Raichen, fol. 121 (Nr. 59i).

²¹³⁾ Ebenda, Urk. Nr. Vb; auch Urk. Nr. Vd.

²¹⁴⁾ Regesta imperii, Bd. XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437), verzeichnet v. Wilh. Altmann, Bd. I, Innsbruck 1897, S. 402, Nr. 5683.

²¹⁵⁾ Vgl. sein Schreiben an den Obergrefen, die Grefen und Lehnsherren im Freigericht vom 14. Juni 1424; StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 128 (Nr. 59p), als Einschaltung in den in der folgenden Anmerkung genannten Bericht.

²¹⁶⁾ Vgl. hierfür wie auch für das folgende den Bericht über die Vorgänge im Gericht bei Raichen unter der Linde am 14. Juni 1424 und im Schloß zu Windecken am 5. Juli des gleichen Jahres.

Die Tagatzung zu Windecken fand natürlich trotzdem statt, verlief aber, wie man jetzt nicht anders erwarten konnte, ergebnislos, da nur die Abgeordneten des Frankfurter Rates und der dortigen Lehns-herren erschienen waren, die Gegenpartei aber tatsächlich ausblieb. Dies berichtete Reinhard pflichtgemäß am 15. Juli dem König²¹⁷⁾ und bat am 11. November um Entbindung von seinem Auftrag²¹⁸⁾.

Damit war seine Mission bereits erledigt, die Angelegenheit selber aber noch keineswegs. Der Rat beschritt vielmehr jetzt von neuem den Weg der direkten Verhandlungen, indem er zunächst Ende Mai oder Anfang Juni 1425²¹⁹⁾, und als das nichts nützte, nochmals am 25. Juni 1426 einen Bevollmächtigten an das Gericht zu Raichen entsandte, mit dem Auftrag, die diesbezüglichen Frankfurter Privilegien bekannt zu geben, um vielleicht auf diesem Wege die Vorlage des Gegenmaterials zu erreichen²²⁰⁾. Aber der Erfolg war wiederum negativ, denn der Friedberger Burggraf, Eberhard Löw von Steinfurt, ließ dem Rat im Namen des Obergrefen, der Grefen und Lehns-herren sagen, „daz sie ein frij gerichtet hetten von . . . vnserme herren dem koninge, da man huße gewiset hette wer jerliches zu deme selben gerichtet nit queme uff den nesten mitwochen nach dem heiligen pingestage vnd gut in deme selben gerechte ligende hette, er were, wer er were. Vnd also meynten sie sich an die obgeschriben vnserz herren des Romischen koninges brieffe, virboid, geheisse vnd der von Frangfurd friiheide vnd gnade . . . nit zu keren“.

In dieser und ähnlicher Weise ging es noch eine gute Weile weiter; der Rat erklärte immer wieder unter Berufung auf die städtischen Privilegien, seine im Freigericht begüterten Mitbürger könnten nicht persönlich zu den Gerichtstagen erscheinen und ließen sich deshalb durch Bevollmächtigte vertreten²²¹⁾; als Grund zu dieser Maßnahme gab er in einem für den König bestimmten Schreiben vom 28. Juni 1426 an, daß „das Reucher gerichtet in selbe an sorglichen (soll wohl soviel heißen wie: bedenklichen, unsicheren) steden

²¹⁷⁾ Ebenda, fol. 134 (Nr. 59s).

²¹⁸⁾ Ebenda, fol. 136 (Nr. 59u).

²¹⁹⁾ Vgl. das Ratsschreiben an den Obergrefen, die Grefen und Lehns-herren von 1425 V 29; ebenda, fol. 140 (Nr. 60).

²²⁰⁾ Vgl. das Ratsschreiben an den Obergrefen und die Grefen von 1426 VI 24, ebenda, fol. 144 (Nr. 63a), als Einschaltung in den Bericht über die Vorlage der Privilegien am 25. Juni des Jahres, sowie diesen selbst, auch noch für das Folgende.

²²¹⁾ Vgl. z. B. das Ratsschreiben an den Obergrefen Wigand von Karben von 1427 V 17; ebenda, fol. 158 (Nr. 67).

gehalten wirt, davon vns vnd den vnsern sehede vnd anderer node halb gar swerlichen ist, an soliche wissentliche gerichte zu kommen²²²). Wenn dann die Ausbleibenden von dem Obergrefen in Strafe genommen wurden, beschwerte sich natürlich der Rat, wogegen man auf Seiten des Freigerichtes und mit ihm der Burg Friedberg stets auf dem einmal eingenommenen Standpunkt beharrte, man wisse „von keyme irretum oder czwifel die an dem . . . Keucher gerichte sin“, es werde vielmehr gehalten „nit anders dan in alder here ist kommen“; hätten die Frankfurter irgendeine Beschwerde vorzubringen, so wolle man ihnen vor dem zuständigen Gerichte, das ist aber eben zu Kai-chen, gern Rede und Antwort stehen²²³). Was sie aber dort zu erwarten hatten, war aus den seitherigen Verhandlungen hinreichend klar geworden.

Am 6. Mai 1428 erlangte der Rat für das Freigericht endlich ein ausführliches Privileg, in dem der König gebot: „. . . das solich vrogenant vnser vnd des richs frhen Keucher gerichte czu der Wederawe furbaß mer bestalt, gesaczt vnd gehalten sol werden in der maße, als von alter gewest ist, vnd wan wir nu vernommen haben vnd eigentlich vnderweiset sin, das solich gerichte in dem selde vnd fere an eyner vnichern stat gehalten werde, weres dan das eynig lehenherre were, geistlich oder werntlich, der fede oder anderer sachen halben dasselb gerichte czu geboten oder vngboten dingen nicht wol oder sicher mit sein selbs libe gesucht vnd daselbs hin kommen mochte, das er dan soliche gerichte mit seynem gebroten gefinde, oder durch feinen machtboten oder lantsydel, glicherwijs als obe er selbs gegenwurtig were, vergen vnd versteen moge, so dicke vnd vil des not ist; vnd sol daruber nymand von der buß wegen vrteil fragen, fordern, wifen, bußen, bußnemen oder sie anders besweren in dheinewise, vnd obe es daruber geschee, so sollent solich vrteil, wifung vnd buß von ine selbs keyn crafft oder macht haben . . . Duch seczen vnd wollen wir . . . das dasselb vnser vnd des richs frij Keucher gerichte hij feinen alten gnaden vnd frijheiden beleiben sol vnd allein vns vnd dem riche von desselben gerichts wegen czu dinst steen vnd gewarten vnd obe hymants von vns oder vnsern vorfarn empfohlen were oder hinfur von vns oder vnsern nachkommen befolhen wurde, dasselbe vnser vnd des richs Keucher gerichte zu schuczen oder czu schirmen, der

²²²) Ebenda, fol. 147 (Nr. 63e).

²²³) Vgl. z. B. die Schreiben des Obergrefen von 1426 XI 16; ebenda, fol. 155 (Nr. 65c), und der Burg von 1426 XI 17; ebenda, fol. 156 (Nr. 65d), an den Rat.

oder die sollen dorumb keynerlei bette, dinste, sture, aczunge, leger oder ander beswerunge uff dasjelh gericht, lute vnd guter dornyn gehorinde, seczen, heischen oder nemen dan von alders vnd redlich herkommen ist; vnd obe das anders gescheen were das solte gancze vnd gar abesin; vnd mogen ouch die, an den solichs uberfarn were oder wurde, die pene mit gericht vnd rechte, wo sie die wollen vnd mogen, einfordern, als dicke des not sin wirdet, vnd sol daran nicht schuczen oder schirmen eyncherlei gnade oder friheid von vns vnd dem riche oder hmandt anders oder anderer widerfacze oder behelff, wie das gesin mochte . . ." ²²⁴).

Wir sind in der glücklichen Lage, noch ein Konzept zu diesem Privileg zu besitzen ²²⁵), das der Frankfurter Rat, wie es scheint, zusammen mit seiner Supplik an den König sandte oder doch senden wollte. Es ergibt sich daraus die höchst bemerkenswerte Tatsache, daß er ursprünglich die Absicht hatte, vor den Worten des späteren Originaltextes: „Vnd gebieten darumb allen fursten geistlichen vnd werntlichen . . .“ einfügen zu lassen: „Vnd heißen vnnnd beselhen darvmb vnsern vnnnd des richs lieben getruwen deme schulttheißen, burgermeistern, scheffen vnnnd rade vnser vnnnd des riches stad Frankfurd, das sij das egnannte vnser vnd des riches fry Reucher gerichte mit sinen zugehorungen bij den obgnannten vnsern gnaden, friheiden schuren, schirmen, schuczen vnnnd hanthaben.“ Er plante also tatsächlich nicht mehr und nicht weniger als eine Verdrängung der Burg Friedberg aus ihrem seitherigen Schutzverhältnis zum Freigericht und ihre Ersetzung durch die Stadt Frankfurt; anders ist der zitierte Passus wenigstens kaum zu verstehen. Er vermochte allerdings mit diesem Plan beim König nicht durchzubringen. Oder wurde etwa jenes Konzept überhaupt nicht abgeschickt? Leider vermag der Befund des Frankfurter Aktenmaterials keine völlige Klarheit darüber zu geben; ausgeschlossen wäre es jedoch nicht. Wir besitzen außer dem Originalkonzept auch noch eine Reinschrift davon ²²⁶); es ist doch immerhin denkbar, daß dem Räte noch unmittelbar vor der Absendung Bedenken wegen jenes Satzes gekommen sind, so daß er schließlich diese Fassung zurückbehielt und dafür eine andere Fassung in Vorschlag brachte, nach der dann das Privileg ausgefertigt wurde.

²²⁴) Ebenda, Urk. Nr. VIIIa.

²²⁵) Ebenda, Urk. Nr. VIIb.

²²⁶) Ebenda, Urk. Nr. VIIc.

Im übrigen hat auch die jetzt erlassene Verfügung keinen Erfolg gezeitigt. Burg und Freigericht beharrten nach wie vor auf ihrem einmal eingenommenen Standpunkt. Aber die Urkunde vom 6. Mai 1428 war in einer anderen Hinsicht für den Gang der Ereignisse höchst bedeutsam. Bisher handelte es sich ja im Wesentlichen um einen Streit zwischen dem Räte der Stadt Frankfurt, der sich für seine Mitbürger verwandte und dem Freigericht Raichen, dem die Burg Friedberg allerdings tatkräftig sekundierte; dem entsprechend war auch nirgends in dem über diesen Streit gepflogenen Schriftwechsel weder von Bede und Diensten, noch von Akzung und Lager die Rede gewesen, die man von den Grafschaftsbewohnern fordere; hier tauchten diese Dinge plötzlich zum ersten Male auf. Die ganze Angelegenheit nahm damit eine völlig neue Wendung, denn die Anordnungen jener Urkunde sind sicherlich nicht nur für Eventualfälle getroffen worden, müssen vielmehr einen realen Hintergrund gehabt haben, den wir freilich nur vermuten können. Ist es doch beinahe möglich aus dem Text des Privilegs das vollständige Programm der Burg Friedberg für ihr Vorgehen im Freigericht Raichen herauszulesen, dem die königlichen Bestimmungen einen Kiegel vorschieben wollten. Sie hätte demnach schon jetzt den Versuch gemacht, sich zur tatsächlichen Landesherrin in dem Grafschaftsgebiet aufzuschwingen.

Daß dem wirklich so war, wird noch durch andere Tatsachen, wenn nicht bestätigt, so doch zum mindesten sehr wahrscheinlich gemacht. Am 10. März 1392 hatte König Wenzel der Stadt Frankfurt auf ihre Klage hin zugestanden, „weres sache, daß sie oder ihre lutte vnnnd gutter furbaß jemande wieder . . . ire gnaden vnnnd freyheite mit gerichtten oder vrteilen tringen oder hindern wolte oder vff sie oder die iren beede setze, daß sie denn die penen, die daruff gesacht sind, fordern vnd eingewinnen mogen mit gerichte oder an gerichte noch lautte ander brieff, die sie von vnsern vorfahren an dem reiche, Romischen keysern vnnnd kunigen daruber redlichen herbracht haben“²²⁷⁾, und am 17. Januar 1398 bestätigte er ihr das Recht, „daß nyemand derselben burgere vnd die in zuvorsprechen steen gutere nirgen sol vorbieten oder betragen zu buwen oder zuerbitten noch sie doran beschedigen oder hindern in dheine weiß. Es sol auch nyemand, er sey . . . wer der . . . were, von derselben vnser burgere zu Frankensfurt vnd die in zuvorsprechen steen gutern, es sey ligende oder varnde, noch von wasser oder wehde, wo das sy, noch von iren

²²⁷⁾ Privilegia et pacta . . . S. 215.

lantfideln, hofeluden oder sehe kein bete, rente, stwer oder andere dinstte nicht heischen oder nemen, noch sie doruff setzen in dheine weiß, wann sie von alder her also gefrehet vnd herkomen sin, das sie vnd die in zuvorsprechen sten, und ihre lantsiedele vnd hofelude sulcher dinstte von irn gutern noch wasser vnd wehde nicht pflichtig sin, vnd douon noch von anders nichte nymande zu dinsten gestanden han oder vorwerter zu dinstte steen sollen dann vns vnd dem reiche vnd der egenanten vnser stat zu Frankensfurt“²²⁸). Wenn daher König Sigismund in seiner Urkunde vom 6. Mai 1428 auf Wunsch des Rates der Stadt Frankfurt mit Beziehung auf das Freigericht Raichen erneut betonte, daß dieses Gebiet niemandem als dem Reiche zu Diensten stehen solle, und niemand, wenn ihm von Reichs wegen eine Schutzpflicht darüber obliege, deswegen auch berechtigt sei, die dortigen Leute mit Bede, Diensten und ähnlichen Lasten zu beschweren, so konnte sich dies doch wohl nur gegen die Burg Friedberg richten, mit der man damals auf Seiten Frankfurts als Schutzherrin über das Freigericht in Streit lag. Daraus ergibt sich also mit ziemlicher Sicherheit, daß die Burg schon vor dem Frühsommer des Jahres 1428 die Landsiedel und Hofleute der im Grafschaftsgebiet begüterten Frankfurter Bürger in der genannten Weise beschwert hat; und dies um so eher, als sich der Rat nunmehr mit seiner Streitfache auch an andere Lehns Herren im Freigericht wandte, „nachdem ir iglichs armen lude vnd burger von den burgman zu Fredeberg mit demselben gerichtte fere vnd verrere besweret wurden, dan von alder“²²⁹). Diese kamen schon deswegen nicht als Übertreter der Frankfurter Privilegien in Frage; außerdem wird hier ja die Burg direkt als der Friedensstörer genannt. Der Streit ist denn auch in der Folgezeit im wesentlichen zwischen dem Rat und der Burg Friedberg, nicht mehr wie bisher zwischen Ersterem und dem Freigericht Raichen, ausgefochten worden.

Zunächst übersandte er am 7. Oktober 1428 an Reinhard von Hanau eine Abschrift der königlichen Urkunde, „vff daz ir die uuern die auch ire gude dajne (d. h. im Freigericht) han daz mogit lasen versteen, sich deste haß darnach wissen zurichten“²³⁰). Dieser verständigte dann, wie es scheint, selber weiterhin die Herren von Eppstein und Isenburg-Büdingen von der neuen Wendung der Angelegen-

²²⁸) Privilegia et pacta . . . S. 224.

²²⁹) Vgl. den Bericht über die Ereignisse im Gericht zu Raichen am 7. Juni 1330, StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Kopialbuch [a], fol. 40 ff.

²³⁰) Ebenda, Akten, fol. 175 (Nr. 72 II).

heit²³¹⁾ und verabredete mit ihnen sowie mit dem Frankfurter Rat ein gemeinsames Vorgehen im Freigericht. Infolgedessen erschienen sie und einige Ratsherren am 7. Juni 1430 persönlich im ungebotenen Ding zu Raichen, um ihren Standpunkt zu vertreten. Doch der Obergrefe ließ sie überhaupt kaum zu Worte kommen, unterbrach ihren Sprecher vielmehr sofort, indem er meinte, man sei zusammengekommen, um einen neuen Obergrefen zu wählen, nicht um irgendwelcher anderen Dinge willen; er bitte dieses Geschäft nicht zu stören. Die Gegenseite mußte sich wohl oder übel damit zufrieden geben, versuchte nur, bei der folgenden Wahl ihren Einfluß entscheidend zur Geltung zu bringen, womit sie indessen gegen den Widerspruch der Friedberger Burgmannen ebensowenig durchzudringen vermochte. Jetzt mußten die Herren ja merken, daß man ihren Wünschen unter gar keinen Umständen irgendwie entgegenzukommen gewillt war; sie zogen sich daher mit ihren Anhängern und abhängigen Leuten zurück und befahlen diesen in einer Sonderbesprechung, sich wenigstens ihrerseits streng an das königliche Dekret zu halten und niemandem Bede zu geben oder irgendwelche Dienste zu leisten. Dann gingen sie im wesentlichen unverrichteter Dinge wieder auseinander²³²⁾.

Es hat fast den Anschein, als ob damit die Entwicklung des Streitfalles an einem toten Punkt angelangt war; jedenfalls erfahren wir erst wieder im November des Jahres von ihm. Inzwischen hatte nämlich die Burg Friedberg eine Abordnung nach Ulm zu König Sigismund geschickt, der sich seit Anfang des Monats²³³⁾ dort aufhielt, und hatte ihm vorgestellt, daß sie von seinen Vorgängern mit dem Schutze des Freigerichtes Raichen betraut worden sei und daher auch das Recht beanspruchen müßte, von dessen Einwohnern Schatzung erheben und gewisse Dienste fordern zu dürfen. Um die Angelegenheit zu prüfen, lud der König die Bevollmächtigten der Burg auf Ende November zu einem Schiedstag nach Nürnberg und

²³¹⁾ Dies geht aus einem Schreiben des Rates an Reinhard von Hanau von 1429 XII 26 hervor, wonach Wigand von Stockheim als damaliger Obergrefe im Freigericht es abgelehnt habe, ein anscheinend von der Gegenseite gefordertes gebotenes Ding einzuberufen, „nachdem uwer edelkeit vnfers junghern von Hsenburg, vnfers junghern von Eppenstein frunde vnd auch vnser frunde an hn gesonnen vnd gesucht han“; vgl. ebenda, fol. 181 (Nr. 74a).

²³²⁾ Vgl. den schon zitierten Bericht, ebenda, Kopialbuch [a], fol. 40 ff.

²³³⁾ Er ist vom 6. November an urkundlich dort nachweisbar, muß aber schon etwas früher angekommen sein, da er bereits am 31. Oktober aus Nürnberg aufgebrochen war; vgl. Reg. imp. XI, Nr. 7925a, 7926.

befahl ihnen, ihre diesbezüglichen Privilegien mitzubringen²³⁴). Dieses teilte er am 18. des Monats dem Frankfurter Räte mit und gebot ihm, gleichfalls auf den 25. einige Bevollmächtigte mit den entsprechenden Privilegien dorthin zu entsenden²³⁵).

Der genannte Schiedstag kam freilich vorerst nicht zustande, weil die Bevollmächtigten der Burg wiederum nicht, wie schon im Juli 1424²³⁶), zu dem festgesetzten Termin erschienen²³⁷); dagegen hatten am 12. Dezember auch der neugewählte Obergrefse, Ruprecht von Karben und die übrigen Grefen im Freigericht den König, der Burg ihre Schutzgerechtigkeit nicht zu verkümmern, da sie ihrer Pflicht stets ordnungsgemäß nachgekommen sei und immer dafür Sorge getragen habe, daß das alte Herkommen des Gerichtes nicht beeinträchtigt werde²³⁸). Dieser Schritt war, wie aus einem Bericht des Rates über den Stand der ganzen Angelegenheit an seine zum König entsandten Bevollmächtigten vom 9. Januar 1431²³⁹) hervorgeht, auf die Initiative der Burg zurückzuführen. Es ist, in Verbindung mit dem Vorgehen des Friedberger Burggrafen und der Burgmannen im November, ein erneuter Beweis dafür, daß sie jetzt mit allen Mitteln versuchte, zu dem ersehnten Ziele, der Territorialhoheit über das Grafschaftsgebiet, zu gelangen.

Vorerst konnte sie freilich noch keine großen Erfolge buchen, wenn nicht den, daß sie bisher dem Drängen der Stadt Frankfurt gegenüber noch nicht einen Schritt hatte zurückweichen müssen, trotzdem jene seit Oktober 1428²⁴⁰) durch das Eingreifen dreier so mächtiger Herren, wie der von Hanau, von Eppstein und von Isenburg-Büdingen eine gewaltige Verstärkung erfahren hatte. Am 14. März 1431 gebot Sigismund jenen drei Herren ausdrücklich, im Verein

²³⁴) Vgl. hierfür vor allem das königliche Schreiben an die Herren von Hanau, Eppstein und Isenburg-Büdingen von 1431 III 14, StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Urk. Nr. IX; ergänzend auch das in der nächsten Anmerkung genannte Schreiben an den Rat der Stadt Frankfurt von 1430 XI 18.

²³⁵) Ebenda, Akten, fol. 188 (Nr. 77c).

²³⁶) S. o. S. 66.

²³⁷) Vgl. wiederum das in Anm. 234 genannte Schreiben. Daraufhin wurde der Tag zunächst um zwei Wochen verschoben, wie Reinhard von Hanau dem Räte am 26. November mitteilte, ebenda, fol. 202 (Nr. 84), fand dann aber, wie es scheint, überhaupt nicht statt; jedenfalls hören wir nichts mehr von ihm.

²³⁸) StA. Darmstadt, Freigericht Raichen. Urkunden 1430 XII 12.

²³⁹) StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 212 (Nr. 87c).

²⁴⁰) S. o. S. 71.

mit der Stadt Frankfurt darauf zu achten, daß die Burg die Einwohner des Freigerichtes nicht mit Schatzung und anderen Lasten beschwere, bis der Streit zwischen ihr und Frankfurt zum Austrag gebracht worden sei²⁴¹).

Darauffhin fühlte sich endlich doch auch die Burg bewogen, ein wenig nachzugeben. Zunächst schickte sie, wie es scheint, Mitte April des Jahres eine zweite Abordnung zum König nach Nürnberg, der nunmehr einen neuen Schiedstag auf Pfingsten²⁴²) anberaumte²⁴³). Dieser fand allerdings erst, unbekannt aus welchem Grunde, fast fünf Wochen später statt, nämlich am 22. Juni, und zwar zu Nürnberg, aber die Friedberger Bevollmächtigten waren jetzt wirklich erschienen und hatten auch ihre Privilegien mitgebracht, vor allem natürlich die „goldene Bulle“ vom 15. Juni 1376. Dagegen stellte sich merkwürdigerweise heraus, daß die von den Frankfurter Bevollmächtigten vorgewiesenen Privilegien völlig unzureichend seien, indem sie dem König nur dessen Bestätigungen ihrer alten Privilegien, nicht aber diese selber zu präsentieren vermochten. Infolgedessen war es doch wiederum unmöglich, den Streit zur endgültigen Entscheidung zu bringen. Man beschloß daher, den Grafen Johann von Katzenelnbogen hiermit zu betrauen²⁴⁴), und der König gab, wie es scheint, dem Burggrafen Gilbracht Weise von Fauerbach, der mit den Friedberger Bevollmächtigten nach Nürnberg gekommen war, den Auftrag, bei der Kanzlei das Nötige zu veranlassen²⁴⁵). Noch am gleichen Tage wurde ein Bericht über den Stand der Verhandlungen an den Grafen nebst Vollmacht fertiggestellt²⁴⁶) und den Friedbergern zur Weiterleitung an den Empfänger übergeben. Dieser lehnte jedoch den an ihn ergangenen Auftrag ab²⁴⁷), weshalb König Sigismund am

²⁴¹) Ebenda, Urk. Nr. IX.

²⁴²) 20. Mai.

²⁴³) Vgl. das königliche Dekret an den Frankfurter Rat von 1431 IV 19, ebenda, Akten, fol. 214 (Nr. 88).

²⁴⁴) Vgl. hierzu das Anm. 246 genannte königliche Dekret an den Grafen Johann von Katzenelnbogen von 1431 VI 22.

²⁴⁵) S. unten S. 75. Daß Gilbracht Weise damals Burggraf zu Friedberg war, geht aus einer Aufzeichnung über den Schiedstag zu Wertheim am 27. August 1431 hervor; vgl. ebenda, Kopialbuch [b], fol. 32'.

²⁴⁶) Ebenda, Urk. Nr. Xa.

²⁴⁷) Vgl. das Schreiben Gippel Raechs an den Frankfurter Rat von 1431 VII 18, ebenda, Akten, fol. 227 (Nr. 95). Als Begründung für das ablehnende Verhalten des Grafen heißt es hier, dieser habe den Friedberger Burgmannen geschrieben, „wie das er sich recht zu sprechen verheizen vnd versprochen habe“.

22. Juli dem Grafen Johann von Wertheim Vollmacht erteilte, den Streit zu schlichten²⁴⁸).

Inzwischen aber hatte die Burg ihre durch die plötzlich sich zeigende Schwäche des Gegners entstandene taktische Überlegenheit sehr geschickt auszunützen verstanden, um aus der Verteidigung, in der sie sich seither hauptsächlich gehalten hatte, zum Angriff überzugehen. Zunächst übergab Gilbracht Weise der Kanzlei ein Konzept zu jenem Bericht an den Grafen von Katzenelnbogen, das er selber verfaßt hatte und das von Gehässigkeiten gegen die Frankfurter strotzte; außerdem griff es offensichtlich der erst zu fällenden Entscheidung vor, indem es ausführte, falls man von Seiten Frankfurts wieder nur die Sigismundschen Bestätigungen, nicht aber die alten Privilegien selber vorlegen könne, sollten die älteren Friedberger Privilegien ihre volle Gültigkeit behalten, ohne durch die neuen Frankfurter Bestätigungen beeinträchtigt zu werden. Zum Glück merkte einer der Frankfurter Gesandten noch rechtzeitig, was gegen seine Vaterstadt im Werke war, und konnte die Zurückziehung des Weiseschen Konzeptes durchsetzen²⁴⁹).

Weiterhin trugen die Friedberger Abgeordneten jetzt dem König vor, daß die Herren von Hanau, Eppstein und Isenburg-Büdingen, die er beauftragt habe, darüber zu wachen, daß niemand die Einwohner der Freigrasschaft Raichen mit unberechtigten Lasten beschwere, selber in mancherlei Weise gegen diese Bestimmung verstießen, und vermochten ihn dazu zu bewegen, daß er sowohl an die genannten Herren, als auch an das Freigericht schreibe, um die Abstellung jener Mißstände zu betreiben und, was das Wichtigere war, die Burg Friedberg wieder in ihre althergebrachten Rechte einzusetzen. Sigismund zeigte sich diesen Wünschen tatsächlich geneigt. In einem Schreiben an jene Herren, vielleicht noch vom 22. Juni, befahl er ihnen, die Rechte der Burg im Freigericht bis zum endlichen Austrag des Streitfalles Frankfurt contra Friedberg unangetastet zu lassen und die Grafenschaftsbewohner nicht über das altherkömmliche Maß hinaus mit Diensten und Steuern zu belasten, wie sie es nach den ihm zugegan-

er bitte sie deshalb, ihm „das nit vor ubel zunemen, wand hm soliches nach der verheißunge die er getan habe, zu tun nicht enfuge“. Was heißt das? Handelt es sich etwa um ein Gelübde, das der Graf getan hatte?

²⁴⁸) Ebenda, Urf. Nr. XII, als Einschaltung in den Schiedsspruch des Grafen Johann von Wertheim vom 12. September 1432; s. unten S. 77 f.

²⁴⁹) Vgl. die Kopie dieses Konzeptes, ebenda, Kopialbuch [b], fol. 18 f., nebst der zugehörigen Kanzleinotiz.

genen Mitteilungen bisher getan hätten²⁵⁰). Und in einem weiteren Schreiben an Ober- und Untergrefen zu Raichen vom 28. Juni berichtete er, die Burg habe ihm die „goldene Bulle“ Karls IV. vom 15. Juni 1376 vorgelegt; außerdem sei ihm mitgeteilt worden, daß die Herren von Hanau, Eppstein und Isenburg-Büdingen die Einwohner des Gerichtes zu Unrecht mit Bede und Diensten beschwerten. Deshalb verordne er, daß niemandem Bede gegeben und Dienste geleistet werden sollten. Falls die Belästigungen nicht aufhörten, solle man die Burg zu Hilfe rufen, da dieser ein Schutzrecht über das Freigericht zustehen²⁵¹).

Man kann hieraus leicht erkennen, daß Friedberg allmählich immer mehr die Oberhand gewann. Das soeben Berichtete war jedoch nur ein Zwischenspiel. Die Verhandlungen in Sachen Frankfurt contra Friedberg gingen daneben ungehindert weiter. Am 4. August erklärte sich Graf Johann von Wertheim in einem Schreiben an den Frankfurter Rat zur Annahme des ihm gewordenen königlichen Auftrages bereit²⁵²), und am folgenden Tage lud er die beiden Parteien zu sich nach Wertheim, zunächst auf den 27. August und, falls diese Tagssatzung ergebnislos verlaufen sollte, noch einmal auf den 11. bzw. 26. September²⁵³). Wir besitzen noch eine Aufzeichnung über den Verlauf der ersten Tagssatzung. Danach kamen die beiderseitigen Abgeordneten wohl an dem festgesetzten Tage in Wertheim zusammen und legten auch verschiedene ältere und neuere Urkunden und Briefe vor. Doch konnte man sich schon über die Vorfrage nicht einigen, ob die erschienenen Friedberger Burgmannen in der Lage seien, zusammen mit ihrem Burggrafen im Namen aller Burgmannen zu sprechen, auch wenn sie keine schriftliche Vollmacht beibrächten²⁵⁴). Und als man dann zu der Behandlung der Streitpunkte selber überging, ergab sich die weitere Frage, welche Briefe denn eigentlich vorgelegt werden sollten, ob nur die, die der betreffenden Partei günstig seien oder alle, also auch die ungünstigen Entscheidungen²⁵⁵). Es ist interessant, daß gerade die Burgmannen diese Frage aufwarfen, während die Frankfurter der Meinung waren, daß alle Briefe vorgelegt werden mußten. Die Friedberger waren demnach doch schein-

²⁵⁰) Ebenda, Kopialbuch [b], fol. 19.

²⁵¹) StA. Darmstadt, Freigericht Raichen, Urkunden.

²⁵²) StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 241 (Nr. 101).

²⁵³) Ebenda, fol. 242 (Nr. 102).

²⁵⁴) Vgl. die schon genannte Aufzeichnung ebenda, Kopialbuch [b], fol. 33 f.

²⁵⁵) a. a. O. fol. 33 f.

bar nicht so ganz sicher, ob ihre Ansprüche auch wirklich berechtigt seien; sie wußten wahrscheinlich recht gut, daß man ihrerseits bisher immer reichlich weitherzig in der Auslegung der Privilegien verfuhr, zum mindesten im Hinblick auf die Interessen und Wünsche der Burg. Im übrigen zeigt der Bericht, daß man auf Seiten Frankfurts klar sah, worauf es ankam, indem die Frankfurter ausdrücklich darauf hinwiesen, der Kaiser — gemeint ist wohl Karl IV. — habe das Freigericht dem Schutze sowohl der Burgmannen, als auch aller übrigen Lehns Herren unterstellt²⁵⁶⁾.

Die genannten Fragen wurden schließlich von Graf Johann und den übrigen Schiedsmännern dahin entschieden, daß die Friedberger auf einer neuen Tagsatzung eine schriftliche Vollmacht beizubringen hätten²⁵⁷⁾ und daß alle Briefe vorgelegt werden sollten, die man habe, also auch die ungünstigen. Was dann an Briefen präsentiert werde, damit wollten sie sich begnügen und den Parteien Glauben schenken, daß sie keine weiteren hätten. Damit war die Verhandlung beendet, und man ging auseinander, um am 11. September wieder zusammen zu kommen²⁵⁸⁾.

An diesem Tage wurde nun endlich zu Miltenberg²⁵⁹⁾ der schon seit Jahren anhaltende Streit zwischen der Stadt Frankfurt und der Burg Friedberg von Johann von Wertheim zusammen mit den übrigen hierzu erforderlichen Reichsrittern dahin entschieden, „daß solich vidimus einer gulden bullen (gemeint ist die Urkunde Karls IV. vom 15. Juni 1376), als der burggraue vnd burgman von Friedberg furgelegt haben, die hne von ehme kexer seliger gedechteniß mit verhengniße der kurfursten geistlich vnd werntlich zu der selben tzeit geben worden ist, dar hnn dem burggrauen vnd burgman zu Friedberg vnd andern noch vßwifunge der gulden bullen das Rewcher gericht zu schawren vnd zu schirmen beuolhen ist, daß die selben gulden bulle, waz sie vßwifet anetreffend daß gericht zu Rewchen muglichen bij irer macht bliben vnd festiglich gehalten solle werden vnd die selben burggrauen vnd burgman vnd ander, die von alter darzu gehort haben, muglich bleyben sullen, als sie von alter her kommen sein,

²⁵⁶⁾ a. a. O. fol. 33' unten.

²⁵⁷⁾ a. a. O. fol. 33 unten.

²⁵⁸⁾ a. a. O. fol. 34.

²⁵⁹⁾ Der Ort der zweiten Tagsatzung wird in den über sie gepflogenen Vorverhandlungen mehrfach erwähnt; vgl. ebenda Akten, die Stücke fol. 251 (Nr. 110), fol. 256 (Nr. 109), fol. 253 (Nr. 112a), fol. 255 (Nr. 112b), fol. 254 (Nr. 112c), fol. 257 (Nr. 114); auch fol. 260 (Nr. 117) vom 16. September, also nach gehaltener Tagsatzung.

alles noch vßwifunge der selben gulden bullen. Auch sprechen wir, daz wir den von Frankffurt solich ir friheit die sie haben von keysern adir kungen seliger gedechtniße nit verweyßen, sunder beducht die von Frankffurt daz solich ir friheit von hmant vberfarn vnd nit gehalten wurden, daz mochten sie erfordern“. Die hierüber ausgestellte Urkunde datiert vom 12. September²⁶⁰⁾.

Daß diese Entscheidung sehr klar sei, könnte man nicht behaupten. Es war daher auch keine der beiden Parteien sehr damit zufrieden, am wenigsten die Stadt Frankfurt. Ich kann nicht finden, daß der Spruch den Antrieben der Burg ungünstig gewesen sei, wie Thudicum meinte²⁶¹⁾, oder gar für Frankfurt günstiger, als für die Burg, was Eigenbrodt feststellen zu können glaubte²⁶²⁾. Mußte es letzterer doch in der Hauptsache darauf ankommen, eine Bestätigung ihrer „goldenen Bulle“ zu erlangen, was sie ja tatsächlich erreichte. Und sie hatte es anscheinend sehr eilig, sich die Urkunde vom 12. September durch den König confirmieren zu lassen, denn noch keine 14 Tage später fühlte sich der Frankfurter Rat bemüßigt, jenen zu bitten, die Ankunft von Frankfurter Abgeordneten abzuwarten, falls die Burg versuchen sollte, „von solichs ußsprochs (des Grafen Johann) oder iust von des egenannten uwer vnd des richs frijen Keucher gerichts wegen ichts an uwerer koniglichen wirdikeit vnderstunden czu erwerbun oder furzubringen“²⁶³⁾. Dieser Bitte werden doch sicherlich irgendwelche tatsächlichen Vorkommnisse zugrunde gelegen haben, die dem Rate zu Ohren gekommen waren, wenn wir davon auch infolge der Lückenhaftigkeit der Überlieferung — es handelt sich ja bei all dem Vorstehenden nur um das Frankfurter Material, also dasjenige der einen Partei, das die Dinge natürlich immer nur einseitig zu beleuchten vermag — nichts mehr wissen. Wie berechtigt seine Befürchtungen waren, zeigt die Tatsache, daß die Burg am 10. Januar 1432 wirklich die königliche Bestätigung erlangte mit dem Zusatz, „das juliche brief, die die von Frankffurt uber das egenante Keucher gericht von vns erworben haben, den egenanten burggrauen, baumeistern vnd burgmannen, iren erben vnd nachkomen, an iren priuilegien vnd gnaden, als dann der spruchbrief (des Grafen Johann) vßweyßet, keynen schaden bringen sollen noch mogen in dhein-

²⁶⁰⁾ Ebenda, Urk. Nr. XII.

²⁶¹⁾ a. a. O. S. 84.

²⁶²⁾ Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 259 unten.

²⁶³⁾ Vgl. das Ratschreiben an den König von 1431 IX 24, StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 263 (Nr. 120b).

weiß“²⁶⁴). Es besagte dagegen doch wenig, daß die Frankfurter im März ein weiteres königliches Schreiben an die Burg durchsetzten, in dem angeordnet wurde, „das die egenanten von Grandfurt vnd die iren solich vnser gericht (zu Raichen) durch ire redliche machtboten . . . suchen, vergeen vnd versteen mogen vnd ouch keine vnredliche schatzung, bete, stewer, buße oder ander beswerung dorumb vff sy vnd ir gut gefakt werde vnd das sy (nämlich Ober- und Untergrefen des Freigerichtes) es do bey beleiben lassen, wann vns beduncket, das das in aller der werlt nit vnbillich wer vnd ob ir furziehen wolt, das die sach wider ewer gulden bulle oder von alters also herkomen wer, meinen wir, das solichs zu denselbin zeiten nit notarst gewesen sein“²⁶⁵). Dieses Schreiben ist wahrscheinlich auch wieder, wie schon frühere²⁶⁶) ähnlicher Art, von den Bittstellern selbst konzipiert worden. Ich möchte daher vermuten, daß aus ihm mehr die Meinung des Rates als des Königs spricht. Es ist ihm wenigstens deutlich anzumerken, wie doch der Aussteller bzw. der Konzipist, also wohl der Beauftragte des Frankfurter Rates, allmählich des ewigen Streitens um eine Sache müde wurde, die ihm längst veraltet erscheinen mochte. Er wird sich im Stillen gefragt haben, warum nur in aller Welt man denn eigentlich im Freigericht und in der Burg so starrsinnig an der Bestimmung festhielt, daß die Lehnsherren persönlich im Gericht erscheinen mußten und sich nicht vertreten lassen konnten. Das war doch offenbarer Unsinn, zumal damals eine Vertretung durch Bevollmächtigte schon allgemein als möglich galt, und überdies im Freigericht noch immer die Übung herrschte, die Sitzungen unter freiem Himmel auf offenem Felde abzuhalten, eine Einrichtung, die dem Rate vermutlich auch längst veraltet zu sein schien. Bei der damals allgemein herrschenden Unsicherheit auf dem flachen Lande brauchte man sich doch wirklich nicht zu wundern, wenn die Lehnsherren keine Lust hatten, persönlich zu diesen Sitzungen zu kommen, eine Sache, bei der man ständig darauf gefakt sein mußte, irgendwie belästigt zu werden.

Man dachte freilich auf Seiten des Freigerichtes und der Burg gar nicht daran, in diesem Punkte nachzugeben, wie z. B. eine diesbezügliche Beschwerde des Rates bei dem Obergrefen Wigand von

²⁶⁴) StA. Darmstadt, Freigericht Raichen, Urkunden.

²⁶⁵) Vgl. StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Urf. Nr. XIV von 1432 III 20.

²⁶⁶) S. v. S. 69 f.; auch S. 75.

Stoßheim vom 19. Dezember 1431²⁶⁷) und dessen Antwort vom 25. Januar des folgenden Jahres beweist²⁶⁸). Am deutlichsten aber zeigt ein Streitfall aus dem Jahre 1439, wie dort die Urkunde vom 12. September 1431 ausgelegt wurde. Die Frankfurter Bürgerin Gude Weiß, Witwe des Engel Weiß, war mit Ernst Heinz von Raichen über gewisse dortige Güter in Streit geraten, die sie ihm verpachtet hatte²⁶⁹). Dieser hatte sich um Recht an das zuständige Gericht nach Raichen gewandt, was die Frankfurterin zunächst auch billigte²⁷⁰); als man dort aber ein ihr ungünstiges Urteil fällte, weigerte sie sich, dem nachzukommen und lehnte auch ein nochmaliges Erscheinen vor dem Gericht zu Raichen unter Hinweis auf die Frankfurter Privilegien ab. Trotzdem wurde jenes Urteil von der Gegenseite aufrecht-erhalten²⁷¹). Gude suchte sich daher an einem der Gerichtsmänner, die bei seinem Zustandekommen beteiligt waren, schadlos zu halten, wogegen nun die Burg Friedberg bei dem Frankfurter Rat unter Hinweis auf den Schiedsspruch des Grafen Johann von Wertheim sowie auf ihre „goldene Bulle“ selber energisch Protest einlegte²⁷²). Es kam allerdings schließlich zu einem gütlichen Vergleich²⁷³), aber der Vorfall zeigt doch, daß die Burg trotz aller königlichen Ermahnungen nicht gesonnen war, auch nur das kleinste Stückchen ihrer einmal gewonnenen Position preiszugeben. Hatte dann aber jener Schiedsspruch vom 12. September 1431 für Frankfurt überhaupt noch Wert?

Inzwischen hatte sich noch anderes ereignet, das durchaus dazu angetan ist, den bisher gewonnenen Eindruck zu verstärken, und

²⁶⁷) StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Kopialbuch [b], fol. 43 f.

²⁶⁸) Ebenda, Akten, fol. 273 (Nr. 127).

²⁶⁹) Vgl. das Schreiben des isenburgischen Kellers zu Affenheim, Henne Schultheiß, an den Frankfurter Rat von 1438 XII 20, ebenda, fol. 312 (Nr. 149o).

²⁷⁰) Vgl. das Ratsschreiben an Grafen und Gemeinde zu Raichen von 1439 I 31, ebenda, fol. 288 (Nr. 142a).

²⁷¹) Vgl. für diese Angaben am besten das Ratsschreiben an Grafen und Gemeinde zu Raichen von 1439 III 4, ebenda, fol. 301 (Nr. 149c); ergänzend auch die Schreiben des Obergrafen an den Rat von 1439 IV 22, ebenda, fol. 302 (Nr. 149d), das den Bericht des Ernst Heinz über den Streitfall enthält, sowie den Gegenbericht der Gude Weiß in ihrem Schreiben an den Rat von 1439 IV 30, fol. 304 (Nr. 149f), als Antwort auf die Zusendung des Schreibens von Wigand von Stoßheim vom 22. April.

²⁷²) Vgl. die beiden Schreiben der Burg Friedberg an den Frankfurter Rat von 1439 VII 14, ebenda, fol. 309 (Nr. 149b), und VIII 6, fol. 316 (Nr. 151b).

²⁷³) Vgl. den Schiedsspruch der Ritter Wigand von Stoßheim, Wenzel von Kleen und anderer von 1439 VIII 7, ebenda, Urf. Nr. XVII.

gleichzeitig zeigt, wie die Burg ihr Verhältnis zum Freigericht Raichen zu festigen beabsichtigte. Am 7. Juni 1432 schrieb der Frankfurter Rat an Diether von Jsenburg-Büdingen, er habe den Eindruck, daß Burggraf und Burgmannen zu Friedberg mit Hilfe des königlichen Privilegs vom 10. Januar „sich erplichen in das gericht vndersteen zu ziehen, damyde ir, vnser herre von Hanauwe, wir vnd andere leenherren desselben gerichtes ußgeschlossen werden“. Ihm sei zu Ohren gekommen, daß man jenes und andere diesbezügliche Privilegien am Mittwoch, den 11. Juni im ungebotenen Ding zu Raichen verlesen lassen wolle²⁷⁴). Ob jener Eindruck des Rates richtig war oder nicht, ist leider nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, nach allem, was wir über die Haltung der Burg wissen, könnte er aber sehr wohl richtig sein, denn das Privileg vom 10. Januar bestätigte in der Tat „den egenanten burggrauen, haumeistern vnd burgmannen, i ren erben vnd nachkommen“ den Wertheimischen Spruch und sagt weiter: „... wir gebieten dorumb allen vnd yglichen ... das sie die vorgenanten burgman an dem egenanten spruch nicht hindern, sunder sy des egenanten gerichts nach lautt des spruch gebrauchten lassen, sy doran nicht hindern, sunder dobey hanthaben, schuczen vnd schirmen“²⁷⁵). Es wurde hier also zunächst wirklich nicht mehr nur von dem Burggrafen und den Burgmannen, sondern auch von „ihren erben vnd nachkommen“ gesprochen und weiterhin war andererseits allerdings von den übrigen Lehns Herren nicht mehr die Rede, obwohl sie in dem Wertheimischen Spruch noch ausdrücklich genannt sind. Demnach war es schon richtig, wenn der Rat glaubte, dieses Privileg könne seine im Freigericht begüterten Mitbürger, wie überhaupt alle diejenigen Lehns Herren, die nicht gleichzeitig Friedberger Burgmannen waren, in ihren althergebrachten Rechten schädigen. Er bemühte sich insolgedessen jetzt auch seinerseits um eine Konfirmation jenes Spruches von Seiten des Kaisers — Sigismund hatte inzwischen am 31. Mai 1433 zu Rom die Kaiserkrone empfangen²⁷⁶) — mit dem Erfolg, daß ihm am 28. September 1434 von Regensburg aus nicht nur die Urkunde vom 12. September 1431, sondern auch alle sonstigen diesbezüglichen städtischen Privilegien von neuem bestätigt wurden²⁷⁷).

²⁷⁴) Ebenda, Akten, fol. 268 (Nr. 125a).

²⁷⁵) StA. Darmstadt, Freigericht Raichen, Urkunden 1432 Januar 10.

²⁷⁶) Vgl. Reg. imp. XI, Nr. 9427.

²⁷⁷) StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Urk. Nr. XVa.

Genügt hat es ihm freilich nichts mehr. Die Burg fühlte sich bereits völlig sicher in dem Besitze des Gerichtes. Eigenbrodt²⁷⁸⁾ betont in diesem Zusammenhang mit Recht, daß in dem Weistum vom 13. Juni 1439 der Friedberger Burggraf als Sprecher für die das alte Herkommen weisenden Grafen und Lehns Herren auftrat²⁷⁹⁾; ebenso nennt schon er²⁸⁰⁾ den Abschnitt aus dem Weistum vom 21. März 1454, wo es heißt: „Zum ersten wjseten sie das ein burggreve, hufvemeister und burgmanne der burge Friedeberg sein obirfste herren, schurer und schirmer in dem fryhhen gerichte“²⁸¹⁾. Hier ist demnach von einem Einfluß der übrigen Lehns Herren überhaupt nichts mehr zu spüren. Die Burg schaltete denn auch jetzt, als ob es nie andere Lehns Herren mit Sonderrechten gegeben habe, als ob ihr der Kaiser nie geboten habe, diese Sonderrechte zu achten und als ob es nie einen Streit um sie gegeben habe, der ja schließlich nicht absolut zu ihren Gunsten entschieden worden war. Sie kümmerte sich gar nicht mehr darum, daß in den Urkunden von 1301, 1310, 1333 und zuletzt doch auch noch in der „goldenen Bulle“ Karls IV. vom 15. Juni 1376, auf die sie sich so gerne berief, nicht nur ihr, sondern ebenso allen anderen, die im Freigericht Raichen begütert seien, alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigt wurden, in dem Umfange, wie sie sie von alters her gehabt hätten²⁸²⁾. Schon in dem Weistum von 1439 hieß es infolgedessen: „wer da selbes im gerichte zuschicken hat ader gewonne vnd meint an gerichte da selbs dauon recht zu nemen, der sij edel adir vnedel, geistlich ader werntlich, der sal auch da selbs recht dauon gebin, was daz gericht erkennet, daz darumb recht sij“. Und in dem Weistum von 1454 stehen die Sätze: „(2) . . . wjseten sie, wer da recht nemen wille in dem fryhhen gerichte, der sal auch wederumb darin recht geben, dem das geburt. (3) Furter wjseten sie, were da frevelt in dem fryhhen gerichte, der solle das dem obirfsten greven verbüßen und anders nymants. (4) Mehr wjseten sie, were das sin in dem fryhhen gerichte vergifftigen und vergeben wille, der solle das thun vor eym gehegten gerichte. (5) Darnach wjseten sie, wer anders gebotte in dem fryhhen gerichte thede, dan eyn obirfster

²⁷⁸⁾ Graffschaft Raichen, a. a. O. S. 260.

²⁷⁹⁾ Vgl. Grimm: Weistümer III, 459 f.

²⁸⁰⁾ a. a. O.

²⁸¹⁾ Mader: Sichere Nachrichten . . . I, 328 f. Der vollständige Text des Weistums findet sich in der Kindlingerischen Handschriftensammlung, StA. Münster, Mns. 132, p. 302 sequ.

²⁸²⁾ S. o. S. 54 ff.

greve oder den solichs gepürt, der sulle solichs verbußen iglichem greven mit fünffzehen thurniß. ... (8) Furter wñseten sie, das eyn yglich leenherre die geriecht zu Reuchen suchen sulde zu viermalen in dem jare; und were da nit zu iglichem geriechte qweme, der solt das dem obirften greven verbußen mit funffzehen thurniß; wurde aber den leenherrn solich gericht nit verkunt, so solle die gericht sin lantsiedel suchen und verbußen wie obgeschriben stet, und solich gericht der leenherrn oder lantsiedeln sal ine eyn lantknecht verkündigen in der banemile. Weres aber sach, das eyn leenherre solich gericht, so hm die dan in obgeschriebener mais verkündiget weren, nit geschehen fonde, so das eme solichs libs noit oder ander herrn gewalt beneme, des solle er sin noit bescheynen als recht were mit synen gebroten noitbotten“²⁸³).

Alle diese Bestimmungen reden eine deutliche Sprache. Das Volk empfand wohl schon längst die Burg als Herrin im Grafschaftsgebiet, wie es der erste Punkt der Weisung ausspricht. Es war daher wirklich nur noch ein kleiner Schritt zu den fridericianischen Privilegien von 1467, 1474 und 1475, wodurch sie die volle Gerichts- und Steuerhoheit über Raichen erlangte, um die sie sich schon im November 1430, damals allerdings noch vergeblich, bemüht hatte²⁸⁴). Zunächst bestätigte ihr Kaiser Friedrich III. in dem allgemeinen Privileg vom 14. Juni 1467 unter anderem auch, ohne andere Lehnsherren zu erwähnen, „die graffschafft zu Raichen mit sambt ihrem freyen gericht, allen ihren dörffern und zugehörigen, freyheiten, gnaden, guten gewohnheiten und alten herkommen, und daß keine herrschafften dieselbe innwohner, dienstleuth, angehörig oder ander leuth desselben gerichtß weder mit diensten, steuern, akung, pettenläger oder anderß nichts ausgenommen, beschweren solle, sondern sie solcher freyheiten als wasser, wald, waydt und anderß, so sie von uns und dem heyl. reich haben, gebrauchen und darbey geruhiglich handhaben, schützen, schirmen nach lauth unserer vorfahren am reich und unser befehlnus und gebottbrieffen daruber ausgangen“ und bestimmte, „daß die in mehrgenannten burggraffen und burgmannen in jeden der gemelten graffschafften Raichen dörffern acht ehrbahre mannen daselbst gesessen zu ihren dorffgrafen setzen und mit recht sitzen, ahndungen und andere ordnungen haben sollen, wie ... (in) dem burg gericht ... ungefährlich; und auf daß dieselbige rechtsitzer alle

²⁸³) Über die ziemlich zwecklosen Gegenmaßnahmen der Stadt Frankfurt vgl. Eigenbrodt, Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 260.

²⁸⁴) S. o. S. 72 f.

solchen gerichten desto haß auffwarten und in steten fortgang verweisen bleiben mögen, so sollen und mögen sie auch nun hinführo ewiglich in jedem dorff der gemelten graffschafft auf all ihr viehe und zucht derselben dorffleuth, es seye pferde, oxsen, kühe, schwein, schaaß, geiß oder anders einen ziemlichen auffschlag thun, den einnehmen und dieselben rechtziger davon besolden und belohnen, daß auch dieselben dorffleuth ohne alle wiederrede ausrichten und geben sollen und darin keinerley freyheit, von wem sie die haben, nicht genießen in fein weiß" ²⁸⁵). Mit dieser letzten Bestimmung war die bisher noch rechtlich erhaltene Freyheit der Graffschafft Raichen tatsächlich aufgehoben, waren ihre alten Privilegien, auch das von Karl IV. aus dem Jahre 1349 ²⁸⁶), für null und nichtig erklärt, so daß sie nun allerdings der völligen Verfügungsgewalt der Burg Friedberg unterstellt war.

Über die Ausführung jener Bestimmungen scheint es freilich zu Mißhelligkeiten gekommen zu sein. Daher wandte sich die Burg im Jahre 1474 erneut an den Kaiser und stellte ihm unter anderem vor, „daß die obersten grafen vnd dorffgraffen der dörffer, so alle jahr auf ein namlich zeit nach alter gewohnheit und herkommen erkieset, zu zeiten mehr durch gunst als des landes und der dörffer notturfst erwehlet werden, daß das ihme vnd dem ganzen lande zu merklichem abbruch, verletzung vnd schaden käme“. Sie setzte denn auch wirklich am 26. März des Jahres eine kaiserliche Verfügung durch, wonach „nun hinfür die ... fünff burgmanne, so also mit einem burggraffen in der statt Friedberg rath gehen sollen zur (Wahl ²⁸⁷)) eines obersten grefen in dem vorbestimmbten freyen Raicher gericht auch auf ihr vorgeschrieben ahd, damit sie vns vnd dem heyl. reich verbunden sein, thun sollen; vnd ob sie bedunden würde ein burggraff zu Friedberg dem gericht lande vnd dörffern besser

²⁸⁵) Johann Christian Lünig: Des teutschen Reichs-Archivs part. spec. cont. III ... Leipzig 1713, Abf. 3, 2, S. 119 f., Nr. 93. Bei H. E. Scriba: Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogthums Hessen, Abth. 2: Oberhessen, Darmstadt 1849, Nr. 2431 und Joseph Schmel: Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris ... Abth. II, Wien 1840, Nr. 5035 — nicht 5053, wie Scriba angibt — mit VI 9 = freitag vor f. Veitstag, statt erchtag vor f. Veitstag bei Lünig.

²⁸⁶) S. v. S. 60 und Anm. 182.

²⁸⁷) Ergänzt; im Druck wohl versehenlich ausgelassen. Über das Verhältnis der Burg zum Stadtrat vgl. jetzt am besten Hartmann Menz: Burg und Stadt Friedberg bis 1410, Diss. phil., Marburg 1909, S. 64 ff.

vnd nützer zu einem obergreffen, als einer aus dem gericht zu sein, daß sie dann einen burggrafen daselb jahr zu obersten grefen erkiefen, wo sie aber einer des gerichtß dem gericht, land vnd dörfßern besser vnd nützer dan ein burggraff beduncken wolt, derselben des gerichtß ein jahr lang zu obersten grefen erwöhlen mögen, vnd als dan derselb erwählt obergreff mit sampt dem burggraffen, ob der nicht zu obergreffen erkiefet wurde, vnd den vorgemelten fünff burgmannen macht haben, die andern dorffgrefen zu erkiefen vnd solche wahl durch dieselben alle jahr also auf ihr anbe beschehe“²⁸⁸).

Am 13. Mai des folgenden Jahres wurde dann noch zum dritten Mal, jetzt endgültig, das Verhältnis der Burg Friedberg zum Freigericht Raichen geordnet. Der Kaiser bewilligte den Burgmannen für die ihm, wie es in der Narratio der Urkunden heißt, mit „sweren costen“ geleistete Hilfe bei Entsetzung von Neufz das Recht, „das nu hinfur in ewig zeit die gemelten von Fridberg, ir erben vnd nachkommen in der graueschafft zu Keruchen (!) die sy von vns vn dem heiligen reich zu lehen tragen, auf hedes dorff darinn gelegn alle jar jerlichn ein auffrecht redlich zhmlich stewr nach bermugen (!) derselben dorffer vnd der vnderessen darinnlegen vnd die auffheben vnd eynnehmen sollen vnd mügen vnd von demselben geld ir schulden bezalen“. Außerdem bestätigte er ihnen nochmals, „das . . . nu hinfür in ewig zeit ein heglicher vnser vnd des heiligen reichß amptmann, der ein freygreue in dem freyen Rucher gericht daselbs ist, alle jar auff einen bestimptn tag dem burgfgrauen, hawmeister vnd den sechs burckmannen darzu geordnet sein ampt aufgeben, vnd dieselben sechs oder der merer teil auß in, so hezo oder hernach sind vnd zu Fridberg in den ratte geen, den burggrauen oder einen andern in die burgt oder das gericht gehörig vnd darinn wonend, der sy auff ir eid dem gericht vnd einwoner allerbestt vnd nützlichst bedunckt, erkiefen und setzen mügen von allermenniglich vngehindert. Vnd ob vormalß hemands andern, in was stanttes oder wesens der oder die weren, einicherley freyheit oder anders, so dieser obgeschriebe vnser fehjerlichen gnaden vnd freyheit einig verletzung oder abpruch bringen möchtn, gegeben weren, oder noch würden, dieselbe alle sollen den

²⁸⁸) Günig, a. a. O. S. 120 f., Nr. 94. Bei Scriba Nr. 2475 mit April 2, aber offenbar irrig, da das auch von Scriba angegebene Originaldatum „samstag vor Judica“ nach G. Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 4. Aufl., Hannover und Leipzig 1914, S. 176, auf den 26. März weist. April 2 wäre Samstag vor Palmarum bzw. nach Judica.

gemelten burggrauen, bawmeister vnd burgkmanen zu Friedberg hierinn ganz vnshedlich sein vnd keinen abbruch, schaden noch verletzung bringen in Rhein weiß" ²⁸⁹). Es ist bezeichnend dafür, bis zu welchem Punkte die Entwicklung der Verhältnisse jetzt fortgeschritten war, daß hier nicht etwa von einer Schutzherrschaft der Burg über das Freigericht gesprochen wird, sondern davon, daß die Burg das Freigericht vom Reiche zu Lehen trage. Wir wissen freilich nichts Genaues über die Art und den Umfang der Rechte, die unter anderen auch der Friedberger Burggraf und die Burgmannen bisher hier besaßen — wie ich nachgewiesen zu haben glaube, schon seit der Auflösung der Grafschaftsverfassung beim Aussterben der Grafen von Nürings und der wahrscheinlich damit zusammenhängenden Neuordnung der territorialen Verhältnisse in der Wetterau, die auch zur Errichtung der Reichsburg Friedberg führte ²⁹⁰). Zweifellos gingen sie über das, wozu bereits das „alte Herkommen“ des Gerichtes die Lehns Herren berechnete, hinaus, sonst hätte es doch wohl kaum besonderer Bestätigungen bedurft. Ob man aber schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts von ihnen als von einem Feudum hätte reden können, möchte ich bezweifeln, weil es immerhin auffallend ist, daß bis zum Jahre 1475, also in einem Zeitraum von fast 175 Jahren seit dem ersten urkundlichen Zeugniß in keinem der diesbezüglichen Privilegien auch nur mit einem einzigen Worte von einem Lehnverhältnis als Inhalt jener Rechte und Freiheiten gesprochen wurde, selbst nicht in denjenigen König Sigismunds aus der Zeit des Streites mit Frankfurt, wo es auf ihre Präzisierung angekommen wäre. Es war vielmehr stets nur allgemein von ihnen die Rede, ohne nähere Kennzeichnung dessen, worum es sich eigentlich bei ihnen handelte. Sie müssen demnach als bekannt vorausgesetzt worden sein, da die Urkunden im allgemeinen Dinge, die wenig oder gar nicht bekannt sind, näher zu umschreiben pflegen. Und da ist den Umständen entsprechend wohl immer noch am ehesten an gewisse Schutzrechte bzw. -pflichten zu denken. In diesem Sinne legte man ja auch wirk-

²⁸⁹) Mit kaiserlichen privilegiis, documentis, exemplis et observantiae bestärkte Information und Deduction ... in Sachen Reichs-Ritterschafft am mittleren Rheinstrom contra löbl. ... kaiserliche und des hl. Reichs Burg Friedberg. D. D. 1751, Behlagen, S. 13 f., Nr. 14. Die Ungenauigkeiten im Text gehen auf den Druck zurück. Die Originale der drei letztgenannten Urkunden vermochte ich leider nicht aufzutreiben, so daß eine genaue Nachprüfung auch der Datierungen bis jetzt nicht möglich war.

²⁹⁰) S. v. S. 39 ff.

lich auf Seiten der Burg die vielberufene „goldene Bulle“ aus, wie jene obengenannte vertrauliche Mitteilung Hermanns von Karben an den Frankfurter Rat vom 26. Dezember 1422 mit hinreichender Deutlichkeit beweist²⁹¹⁾, nicht etwa bereits im Sinne eines Lehnsvhältnisses.

Überdies hätten im letzteren Falle doch wohl die Einwohner des Freigerichtes den Lehnsherren huldigen müssen, wovon aber in der Zeit vor 1475 ebensowenig die Rede war, wie von dem Lehnsvhältnis selber, dagegen wiederum in der späteren Zeit²⁹²⁾. Ich glaube nicht, daß man das Schweigen der Quellen über all diese Dinge vor 1475 mit der Lückenhaftigkeit der Überlieferung entschuldigen darf. Das uns zur Verfügung stehende Material über die vorliegende Frage ist zwar nicht sehr umfangreich, abgesehen von der Zeit des Streites Frankfurt contra Friedberg, aber man wird es andererseits auch nicht gerade als dürftig bezeichnen können. Das so ungerne verwertete *argumentum ex silentio* ist also in diesem Falle, wie es scheint, doch geeignet, uns den richtigen Weg zu weisen. Und wenn nun in den Quellen aus der Zeit vor 1475 gelegentlich statt von Lehnrechten von Schutzpflichten die Rede ist, so wird man sich nach allem bisher Gesagten dabei beruhigen dürfen, daß sie wirklich bestanden.

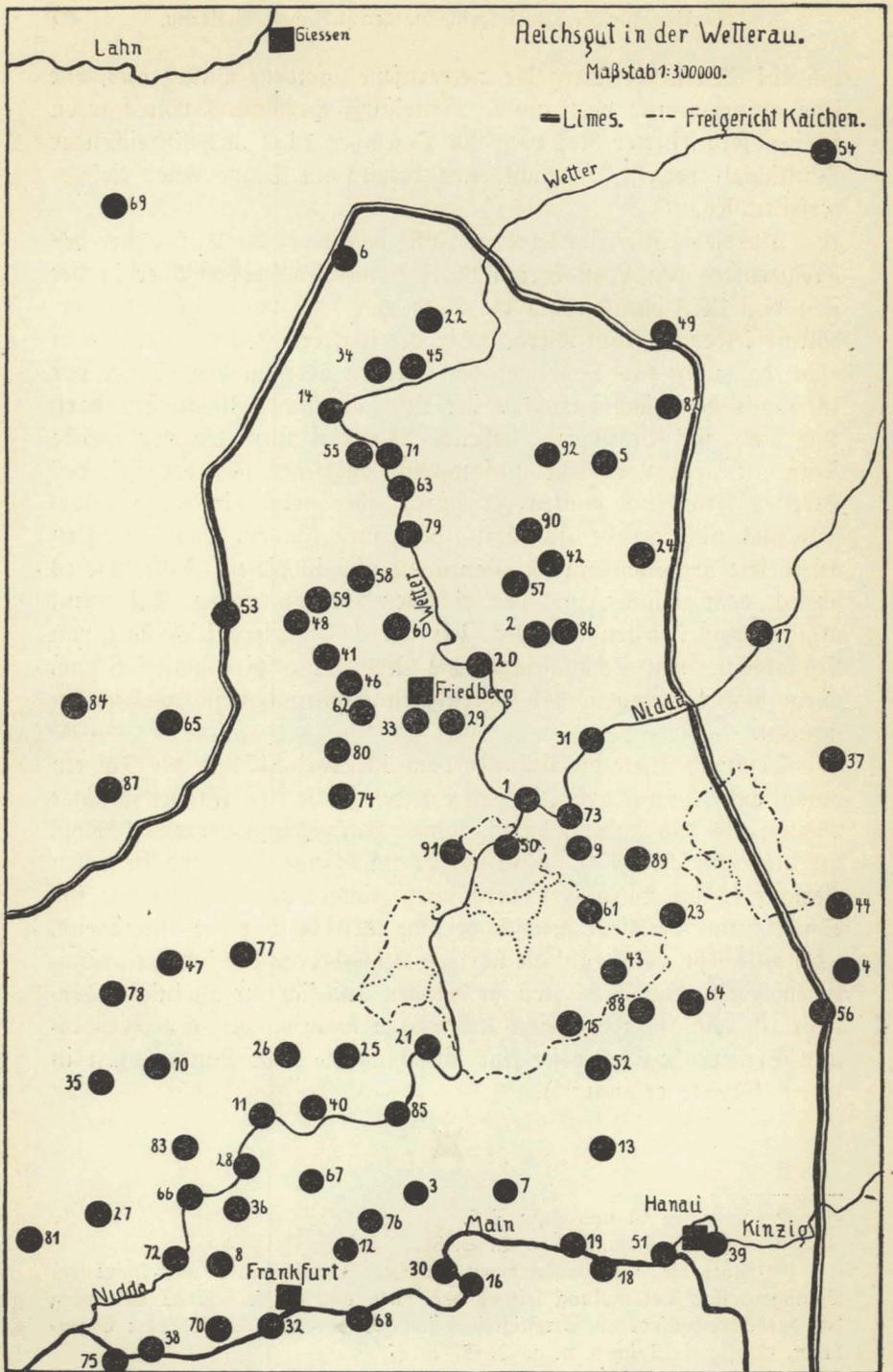
Demnach stellte die Urkunde vom 13. Mai 1475 in der Tat ein beachtliches *Novum* dar. Im vorliegenden Falle ist dies aber weniger wichtig, als das andere, daß sie einen Entwicklungsprozeß abschloß, der vielleicht schon 150 Jahre vorher im Gange war, und in dessen Verlauf es die Burg Friedberg ausgezeichnet verstand, Schritt für Schritt, zum Teil sehr geschickt geringe taktische Vorteile ausnützend, jedenfalls sehr zielbewußt die übrigen Lehnsherren um ihre ursprünglichen Rechte und Freiheiten zu bringen und sich zur alleinigen Territorialherrin im Freigericht Raichen zu machen. Mit der Gerichts- und Steuerhoheit hatte sie jetzt tatsächlich die volle Landeshoheit in jenem Gebiete erlangt²⁹³⁾.



²⁹¹⁾ S. v. S. 64 und Anm. 208.

²⁹²⁾ Vgl. *Thudicum*, a. a. D. S. 88.

²⁹³⁾ Über die Gegenmaßnahmen der Herren von Hanau und Isenburg-Büdingen, ihre Bekämpfung seitens der Burg und die schließliche Beilegung der daraus entstandenen Streitigkeiten im Jahre 1570 vgl. wiederum *Eigenbrodt*, *Graffschaft Raichen*, a. a. D. S. 261 ff.



Die Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Nummern der Belege, die am Schluß der ganzen Arbeit folgen sollen.